



Update – Ratgeber Multimediarrecht für die Hochschulpraxis

Informationen, Beispiele und Ansprechpartner zum Urheberrecht



Ministerium für Schule,
Wissenschaft und Forschung
des Landes
Nordrhein-Westfalen

NRW.

Update – Ratgeber Multimediarrecht für die Hochschulpraxis

von Michael Veddern

Der Ratgeber wurde im Auftrag des Ministeriums für Schule,
Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
am Institut für Informations-, Telekommunikations- und
Medienrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster,
Prof. Hoeren erstellt.

Inhalt

Seite

1. Teil Einleitung

- 10 A. Hochschule und Multimedia
- 11 B. Was ist Multimedia

2. Teil Integration fremder Materialien in das eigene Werk

- 13 A. Urheber- und Leistungsschutz nach dem UrhG
 - 13 I. Urheberschutzfähiges Werk
 - 23 II. Urheber
 - 26 III. Leistungsschutzrechte
 - 32 IV. Schutzfristen
- 34 B. Multimedia – Urheberschutz für Programm und Oberfläche
 - 35 I. Software
 - 38 II. Datenbanken
 - 41 III. Multimediawerke
 - 45 IV. Websites/Homepages
- 46 C. Inhalt der Schutzrechte
 - 47 I. Urheberpersönlichkeitsrechte
 - 47 1. Veröffentlichungsrecht
 - 49 2. Entstellungsverbot
 - 52 3. Namensnennungsrecht
 - 55 II. Verwertungsrechte
 - 57 1. Vervielfältigungsrecht
 - 61 2. Verbreitungsrecht
 - 63 3. Recht zur öffentlichen Wiedergabe

Seite

- 69** D. Schranken des Urheberrechts
 - 70** I. Vervielfältigungen zum privaten und eigenen wissenschaftlichen Gebrauch
 - 77** II. Zitatrecht
 - 83** III. Sammlungen für den Schul- und Unterrichtsgebrauch
 - 86** IV. Sonstige Schrankenregelungen
 - 90** V. Sonderregelungen für Datenbanken
 - 91** E. Rechteerwerb
 - 96** I. Verwertungsgesellschaften
 - 99** II. Lizenzverträge
 - 103** F. Schutz von Idee und Realisierung in anderen Rechtsgebieten
-
- 3. Teil Rechteentstehung und Bündelung der Nutzungsrechte**
-
- 110** A. Urheberschaft im Hochschulbereich
 - 115** B. Rechteerwerb der Hochschule
 - 115** I. Urheber im Arbeits- oder Dienstverhältnis an Hochschulen
 - 128** II. Urheberrechtsvermerk
 - 130** C. Sanktionen bei Urheberrechtsverletzungen
 - 135** D. Verantwortlichkeit im Hochschulbereich
-
- 4. Teil Nutzung und Verwertung der Projektergebnisse**
-
- 138** A. Grenzen und Möglichkeiten der vertraglichen Gestaltung
 - 138** I. Allgemeine Förderbedingungen des Landes NRW
 - 140** II. Förderbedingungen des BMBF
 - 143** III. Haushaltsrechtliche Vorgaben der Entwicklung, Nutzung und Verwertung der Projektergebnisse

Seite

- 146** B. Ausblick
- 146** I. EU - Recht
- 149** II. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern

5. TeilAnhang

- 152** A. Musterverträge
- 152** I. Werkvertrag
- 155** II. Lizenzvertrag zum Erwerb von Textrechten für die Online-Nutzung
- 157** III. Vertrag zum Nacherwerb von Multimediarechten
- 159** IV. Abtretungserklärung bei der Entwicklung durch Studierende

- 161** B. Kontakt- und Internetadressen

- 166** C. Verwertungsgesellschaften

- 169** D. Literaturverzeichnis

- 171** E. Stichwortverzeichnis

Vorwort

Die Neuen Medien werden schon in den nächsten Jahren mehr und mehr zum Alltag in unseren Hochschulen gehören und das herkömmliche Präsenzstudium ergänzen, wenn auch gewiss nicht ersetzen. Neue und alternative Formen von Studienangeboten werden aber zunehmen und damit auch das Selbststudium mit multimedial aufbereiteten Materialien. Diese Entwicklung wird kommen, weil sie auch den Erwartungen der künftigen Studierenden entspricht, die schon heute zur sogenannten Generation @ gehören.



Bei der Entwicklung digitaler Lernmaterialien ist viel Neues zu beachten – zunächst einmal in technischer und natürlich auch in mediendidaktischer Hinsicht. Eine wachsende Rolle werden aber auch Rechtsfragen und insbesondere Fragen des Urheberrechts spielen. Das gilt für die Entwicklung virtueller Module und Einheiten genauso wie für die Verwertung der Lernsoftware-Produkte. Denn immer dort, wo Bilder, Texte oder Musik verwendet werden, gibt es Urheber, die gesetzlich geschützte Rechte daran haben. Und überall dort, wo Lehrende, wissenschaftliche Mitarbeiter und andere Dritte zusammenwirken, um ein Onlineangebot oder ein Softwareprodukt zu erstellen, haben auch sie Urheberrechte, die es bei der Weiterverwendung zu beachten gilt.

In Nordrhein-Westfalen gibt es für alle diese Fragen im Universitätsverbund MultiMedia (UVM) einen kompetenten Ansprechpartner. Die Geschäftsstelle des UVM unterstützt die im

Rahmen der mittlerweile fünf Ausschreibungen für Lernsoftware geförderten Projektteams gerade auch in rechtlichen Fragen und bietet zusätzlich auf dem UVM-Server „Erste Hilfe“ im Multi-Mediarecht.

Mit dem vorliegenden Ratgeber soll dieses Angebot noch erweitert und verstetigt werden. Neben den Grundzügen des Urheberrechts liefert dieser Leitfaden auch praktische Vertragsmuster, Hinweise zu bestehenden Förderbedingungen und darüber hinaus eine Sammlung aktueller Informationen und Ansprechpartner.

Der Leitfaden soll die Multimediaexperten und die Angehörigen der Hochschulverwaltungen sensibel machen für das, was rechtlich bei der Erstellung, Verwendung und Verwertung von Lernsoftware und Onlineangeboten beachtet werden muss. Er soll eine erste Einführung ins Thema geben und bei ganz konkreten Fragen ganz praktische Hilfestellungen leisten.

Wenn der Band dazu beitragen kann, dass mögliche rechtliche Hindernisse oder Unklarheiten bei der Entwicklung und Verwendung digitaler Lernmaterialien in unseren Hochschulen beseitigt werden können, dann hätte der Ratgeber Multimediarecht für die Hochschulpraxis seinen Zweck erfüllt.



Gabriele Behler

Ministerin für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

1. Teil: Einleitung

A. Hochschule und Multimedia

In den letzten Jahren hat die multimediale Kommunikation in verschiedensten Formen Einzug in die Hochschulen gehalten. So können Studierende zunehmend text-, bild- und tonorientierte Lernprogramme, die auf CD-ROM gespeichert sind, als Ergänzung für ihr Studium nutzen oder auf Lehr- und Lernmaterialien im Rahmen von universitären Lehrveranstaltungen über das Internet zugreifen. Mittlerweile werden sogar vollständige Studiengänge im Internet angeboten mit einem umfassenden Lehr- und Lernangebot, das ebenso internet-gestützt ist wie die Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden. Dies zeigt, dass die Entwicklung des sog. E-Learning bei weitem noch keinen Abschluss gefunden hat. Dementsprechend fordert der Gesetzgeber die Hochschulen auf, bei der Reform des Studiums und der Bereitstellung von Lehrangeboten vermehrt die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik zu nutzen (§ 13 Abs. 1 HochschulrahmenG). Mit zahlreichen Förderprogrammen des Bundes und der Länder wird diese Entwicklung zusätzlich unterstützt.

Neben den Fragen technischer und mediendidaktischer Gestaltung stehen Multimedia-Entwickler in der Hochschule vor einer Vielzahl von Rechtsfragen. Bei der Einbindung fremder Materialien muss geprüft werden, ob an den Materialien Urheberrechte bestehen, wer Inhaber dieser Rechte ist, ob die Einbindung der Materialien der Zustimmung der Urheber bedarf und ggf. von wem Nutzungsrechte erworben werden können. Dabei ist die besondere Systematik des Urhebergesetzes, die zwischen sog. Urheberpersönlichkeitsrechten und den wirtschaftlich relevanteren Nutzungsrechten differenziert, zu beachten. Letztlich ist es nicht nur für die wirtschaftliche Verwertbarkeit eines multimedialen

Produkts unerlässlich, die Rechte aller beteiligten Urheber sowie der sonstigen Rechtsinhaber in einer Hand zu bündeln. Hierfür muss man wissen, wer im Hochschulbereich Nutzungsrechte an den im Rahmen der Dienstverhältnisse entstandenen Multimedia-Anwendungen und Online-Angeboten erwirbt.

B. Was ist Multimedia?

Am Beginn steht zunächst die Frage, was der Begriff „Multimedia“ überhaupt bedeutet. Multimedia ist ein Oberbegriff für eine Vielzahl neuartiger Produkte und Dienstleistungen im Computing-, Telekommunikations- und Medienbereich. Der Begriff ist insoweit irreführend als er suggeriert, eine Vielzahl verschiedenartiger Medien, sprich Kommunikationsmittel, zu kombinieren. Der Bereich multimedialer Werknutzung beschränkt sich jedoch im wesentlichen auf zwei Gruppen von Trägermedien. Erstens solche, die es ermöglichen, das Werk körperlich festzulegen und im Wege des Offline-Vertriebs zu verbreiten (z. Zt. vor allem die CD-ROM). Und zweitens die Kommunikationsmittel des Online-Vertriebes, die es erlauben, Werke unkörperlich zu versenden und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Inter- und Intranet).¹ Das wirklich Neue der multimedialen Werknutzung sind aber weniger die Trägermedien, als vielmehr die mit der Digitalisierung und Interaktivität einhergehende Möglichkeit, verschiedenste Kommunikationseinhalte auf einem Trägermedium zu vereinen und dynamisch miteinander zu kombinieren.²

Durch die Digitalisierung lassen sich die verschiedenen Kommunikationseinhalte (Musik, Bilder, Text, Sprache, Filme) in einheitliche digitale Informationen, bestehend aus den binären Zahlenfolgen 0 und 1, umwandeln. Dies ermöglicht es, früher unvorstellbar große Datenmengen auf einem Trägermedium zu

1) Hoeren/Sieber-Gahrau, Teil 7.1 Rn. 1.

2) Rehbinder, Rn. 161.

speichern oder über Netzwerke zu übertragen.³ Daneben können erstmals Kopien urheberrechtlich geschützter Werke ohne Qualitätsverlust mit geringem finanziellen und technischen Aufwand erstellt werden. Zugleich können die verschiedenen Kommunikationsinhalte in einem Trägermedium der Individual- oder Massennutzung zugänglich gemacht werden, während es vor Einführung der Digitaltechnik für die einzelnen Kommunikationsinhalte jeweils eigene Medien gab. Bücher präsentierten Texte, aber keine Musik. Musik wurde über Schallplatten vermittelt, die jedoch wiederum keine Zeichnungen und Fotografien verkörpern konnten.⁴

Hinzu tritt die Möglichkeit interaktiver Gestaltung. Diese erlaubt es dem User, die Kommunikationsinhalte nicht nur passiv zu konsumieren, sondern die einzelnen Kommunikationsabläufe aktiv zu beeinflussen oder auch die Programminhalte kreativ mitzugestalten.⁵ Dies führt zu einer erheblichen Vereinfachung und Intensivierung der Kommunikation; es erhöht darüber hinaus die Möglichkeiten, Inhalte auf vielfältige Weise darzustellen und aufzubereiten. Die Vorteile werden bereits in wachsendem Umfang auch innerhalb der Hochschule genutzt; zu nennen sind hier etwa das Einstellen von Informationen und Lehrmaterialien in das Internet oder die Entwicklung multimedialer Lehr- und Lernsoftware sowie wissenschaftlicher Datenbanken. Um eine bessere Verwendung und Verwertung multimedialer Inhalte und Anwendungen im Hochschulbereich zu gewährleisten, gibt der Ratgeber Multimediarecht einen Überblick über die in diesem Zusammenhang auftretenden rechtlichen Fragen unter besonderer Berücksichtigung des Urheberrechts. Zugleich ist geplant, diesen kontinuierlich als Internetangebot auf dem Server des Universitätsverbundes Multimedia (<http://www.uvm.nrw.de>) fortzuschreiben und zu erweitern.

3) *Rehbinder, Rn. 161.*

4) *Hoeren/Sieber-Gahrau, Teil 7.1 Rn. 2.*

5) *Rehbinder, Rn. 161.*

2. Teil: Integration fremder Materialien in das eigene Werk

A. Urheber- und Leistungsschutz nach dem Urheberrechtsgesetz – Was ist wie lange geschützt?

Bei der Integration fremder Materialien, wie Fotos, Texte, ClipArts, Grafiken, Tabellen oder Musik in eine multimediale Anwendung sind stets die an den Materialien bestehenden Urheberrechte oder sonstigen Rechte zu beachten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Multimedia-Entwickler sich schadensersatzpflichtig oder gar strafbar macht. Hiervon sollte man sich jedoch nicht abschrecken lassen. Denn schon bei Berücksichtigung einiger weniger Grundsätze des Urheberrechts lässt sich ein multimediales Projekt auf eine rechtlich sichere Basis stellen.

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) schützt „die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst“ (§ 1 UrhG). Was aber ist ein geschütztes „Werk“ im einzelnen? Wer ist Urheber und wie lange gilt dieser Schutz? Gibt es neben den Urhebern weitere Personen, denen Schutzrechte zustehen? Was ist mit Soundfiles, Screenshots von Fernseh- und Filmbildern, ClipArts, Videosequenzen und dem Screendesign? Diese Fragen stehen im Zentrum des folgenden Abschnitts.

I. Urheberschutzfähiges Werk

Zentraler Begriff des Urheberrechts ist das **Werk** (§ 1 UrhG). Nur dort, wo ein solches existiert, kann sich dessen Urheber mittels seiner Urheberrechte gegen die unbefugte Verwendung

Was ist ein Werk im Sinne des Urhebergesetzes?

seines Werks zur Wehr setzen. Das Gesetz definiert das Werk als eine „persönliche geistige Schöpfung“ (§ 2 Abs. 2 UrhG). Da der Schutzbereich des UrhG sehr weitreichend ist, kann unterstellt werden, dass alle nicht zufällig (wie beispielsweise eine in der Natur vorgefundene Baumwurzel) oder automatisch entstandenen Materialien (z.B. Computerprogramme, die vollautomatisch oder mit Zufallsgeneratoren erstellt wurden) zunächst dem Schutz des UrhG unterliegen.

Die Werke der sog. schönen Künste, also beispielsweise Werke der Literatur, Malerei, Musik, Architektur sind die traditionellen Schutzgegenstände des Urheberrechts. An ihnen bestehen immer Urheberrechte. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um große Kunst handelt. Die Anforderungen an das individuelle Maß an Kreativität sind sehr gering. Ein Schutz besteht immer schon dann, wenn die Auswahl oder Anordnung des Stoffes überhaupt individuelle Eigenarten aufweist. Daher sind beispielsweise auch **Hobbymalereien**, **Kinderzeichnungen**, Melodien des Hobbymusikers sowie Laiengedichte urheberrechtlich geschützt (sog. „kleine Münze“ des Urheberrechts).

Neben den Werken der schönen Künste genießen auch die Werke der sog. angewandten Kunst, wie z.B. **Gebrauchsanweisungen**, **wissenschaftliche Abhandlungen**, **Computerprogramme**, Datenbanken, Multimedia-Anwendungen, **Rechentabellen**, **technische Zeichnungen**, Gebrauchsgegenstände, geschäftliche Musterblätter und **Formulare** urheberrechtlichen Schutz.

*Urheber-
schutz für
Gebrauchs-
werke*

So verletzt beispielsweise der Vertrieb eines Rechenprogramms, das als grafische Oberfläche das Design (sowie die Rechenfunktionen) eines Taschenrechners übernimmt, die an dem Taschenrechner bestehenden Urheberrechte des Designers.

Der Schutz angewandter Kunst erfordert zwar grundsätzlich ein erhöhtes Maß an individueller Gestaltung, d.h. die Formgebung muss die Durchschnittsgestaltung deutlich übersteigen. Das UrhG (insb. für Computerprogramme und Datenbanken⁶⁾ und die Rechtsprechung halten dies jedoch nicht konsequent durch. Wegen der in diesem Bereich bestehenden Unsicherheiten sollten Multimedia-Entwickler daher im Zweifel auch bei Gebrauchsmaterialien von einem urheberrechtlichen Schutz des verwendeten Materials ausgehen oder Rechtsrat einholen.

*Kein Urheber-
schutz für
reine
Aufzählungen*

Lediglich dort, wo eine rein schematische Aufzählung und Aneinanderreihung von Daten, wie z.B. bei alphabetisch geordneten Telefonbüchern sowie chronologischen Programmübersichten vorliegt, bestehen keine Urheberrechte.⁷

An einer ungestalteten **Idee** besteht kein Urheberrecht. Erst wenn die schöpferische Idee eine konkrete Form angenommen hat, kommt ein Schutz in Betracht. Entscheidend ist dabei nicht die Fixierung. Ausreichend ist vielmehr, dass die Schöpfung auf irgendeine Weise wahrnehmbar wird. Daher genießen beispielsweise auch **Reden**, Improvisationen, Happenings oder **Live-Sendungen** urheberrechtlichen Schutz.

*Kein Urheber-
schutz für
Ideen*

Eine Sondergruppe bilden wissenschaftliche Lehren sowie das Allgemeinwissen als sog. freie Ideen. Diese sind wie auch die Forscheridee nicht vom Urheberschutz erfasst.⁸ Wissenschaftliche Arbeiten genießen niemals wegen der beschriebenen wissenschaftlichen Ergebnisse, sondern immer nur wegen der konkreten Darstellungsform urheberrechtlichen Schutz.⁹ Erschwerend kommt hinzu, dass die Wissenschaftssprachen wenig Spielraum

*Kein Urheber-
schutz für
Allgemein-
wissen,
wissenschaft-
liche Lehren
und Forscher-
ideen*

6) siehe hierzu: 2. Teil, B.

7) BGHZ 141, 329 – Tele-Info CD; RGZ 140, 137 – Rundfunkprogramme.

8) Schack, Rn. 167.

9) BGH GRUR 1981, 352 – Staatsexamensarbeit.

für eine individuelle Gestaltung lassen und den Schutzzumfang daher entsprechend beschneiden.¹⁰

So stellt z.B. eine physikalische Formel, sofern sie in einer allgemeingültigen Wissenschaftssprache ihren einzig möglichen Ausdruck gefunden hat, kein urheberrechtlich geschütztes Werk dar. Lediglich die textliche Darstellung der wissenschaftlichen Abhandlung, die anschauliche Gestaltung von Tabellen und technischen Zeichnungen wird bei ausreichender individueller Gestaltung urheberrechtsschutzfähig sein. Frei verfügbar sind hingegen die wissenschaftliche Methodik, die Sprachmittel, der Aufbau und die Darstellungsart, soweit sie im jeweiligen wissenschaftlichen Bereich üblich sind.¹¹

*Kein Urheber-
schutz für
wissenschaft-
liche Formeln,
Methodik und
Darstellungs-
art*

*Urheber-
schutz für
Text*

Geschriebener Text genießt Schutz als **Sprachwerk** (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG), unabhängig davon, ob es sich um wissenschaftliche Abhandlungen und Aufsätze, Features, Schulbücher, Romane, Darstellungen geschäftlichen Inhalts, Textteile von Websites und E-Mails, Beiträge in Bulletin Boards, Newsgroups oder Mailinglisten handelt. Ausreichend für einen Urheberschutz ist ein Mindestmaß an Individualität.

Nicht geschützt sind amtliche Werke, wie Erlasse und Bekanntmachungen, **Gesetze**, Verordnungen und Entscheidungen sowie **amtlich verfasste Leitsätze von Gerichtsentscheidungen** (§ 5 UrhG). Diese Werke sind frei verwendbar.

*Kein Urheber-
schutz für
amtliche
Werke*

Zu den amtlichen Werken zählen allerdings **nicht** Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sowie technische Normenwerke, wie die VOB oder die DIN-Normen.¹² Ihre Verwendung bedarf

10) Schack, Rn. 167.

11) Möhring/Nicolini-Ahlberg, § 2 Rn. 55.

12) Schrickler-Katzenberger; § 5 Rn. 35, 38; BGH GRUR 1990, 1003.

daher grundsätzlich der Zustimmung der jeweiligen Urheber. Zu den amtlichen Werken zählen auch nicht die bei einer staatlichen Prüfung (z.B. Abitur-, Diplom- oder Staatsexamensprüfung) ausgegebenen Prüfungsmaterialien. Prüfungsmaterialien sind daher grundsätzlich nicht frei verwendbar.

Geschützt sind ferner nicht nur einzelne Werke, sondern auch eine Sammlung von Werken oder sonstigen Elementen, sofern in der Auslese und Anordnung der Werke eine persönliche geistige Schöpfung liegt (§ 4 UrhG: Sammelwerk).

*Urheber-
schutz für
Sammlungen*

*Urheber-
schutz für
private
Zusammen-
stellungen
von amtlichen
Werken*

Vorsicht geboten ist daher bei der Übernahme von amtlichen Werken aus Zusammenstellungen (z.B. Gesetzes- und Leitsatzsammlungen) von Verlagen oder privaten Autoren. Diese genießen in der Regel Urheberschutz als Sammelwerke (§ 4 Abs. 1 UrhG)¹³.

Sind etwa auf einer Website Gerichtsentscheidungen zu einem bestimmten Thema oder auch Gesetze gesammelt, stellt die Auslese und Anordnung der Materialien ein neues urheberrechtlich geschütztes Werk dar. Die Sammlung darf daher nicht ohne weiteres kopiert und online oder offline weiterverbreitet werden.

Ebenfalls geschützt sind die von Privatpersonen verfassten Leitsätze. Auch diese dürfen daher grundsätzlich nicht ohne Zustimmung der Urheber übernommen werden.

Soundfiles und MP3-Musikdateien sind als Werke der **Musik** (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG) geschützt. Urheber ist jeweils der Komponist. Auch gewöhnliche Unterhaltungsmusik, Erkennungsmelodien und ausgefallene akustische Signale genießen Schutz.¹⁴

*Urheber-
schutz für
Musik jeder
Art*

13) siehe hierzu: *Urheber- und Leistungsschutz nach dem Urheberrechtsgesetz/ Urheberschutzfähiges Werk (2. Teil A. I.)*

14) *Schack, Rn. 189.*

Nicht geschützt sind hingegen einzelne Akkorde, Klänge, Töne und Geräusche.¹⁵

Ein Urheberschutz an Fotografien besteht ebenfalls bei einem Mindestmaß an individueller Gestaltung, z.B. bei der Wahl eines ungewöhnlichen Bildausschnitts, einer besonderen Herausarbeitung von Licht und Schatten, einer besonderen Kontrastgebung.¹⁶ Geschützt sind neben herkömmlichen Fotos auch **digitale Fotografien** sowie **Screenshots** einzelner **Fernseh- oder Filmbilder**.¹⁷ Urheber ist immer derjenige, der die Aufnahme gemacht hat, also beispielsweise der Fotograf oder Kameramann.

Bei Fotografien sowie Filmaufnahmen von Personen ist zu beachten, dass deren Verwendung ohne **Einwilligung der abgebildeten Person** grundsätzlich verboten ist (§ 22 KUG¹⁸). Eine Zustimmung der abgebildeten Person ist allerdings nicht erforderlich, wenn

- es sich um eine Person der Zeitgeschichte handelt (Sportler, Schauspieler, Politiker, Wissenschaftler, etc.) oder
- die Person als Beiwerk einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit oder auf dem Bild einer Versammlung oder einer öffentlichen Veranstaltung (z.B. Demonstrationen, Wahlkampfveranstaltungen und Sportfesten¹⁹) erscheint.

Nicht unter den Begriff der Versammlung – wie ihn das Gesetz in § 22 KUG verwendet – fallen allerdings die **Lehrveranstaltungen in der Hochschule**. Denn wer an einer Lehrveranstaltung teilnimmt muss – anders als etwa bei einer Sportveranstaltung – nicht damit rechnen, dass er auf Bildern der Veranstaltung abgebildet wird.²⁰ Die Wiedergabe einer aufgezeichneten Vorlesung über das Internet bedarf

15) Schricker-Loewenheim, § 2 Rn. 123.

16) Reh binder, Rn. 142.

17) Kröger/Gimmy, S. 297.

18) Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 09.01.1907 (RGBl S.7)

19) Möhring/Nicolini-Gass, § 60 Anh. Rn. 24.

20) Schricker-Gerstenberg/Götting, § 60 Rn. 21.

daher mindestens der stillschweigenden Zustimmung der abgebildeten Personen.

Die Schutzfrist währt bis 10 Jahre nach dem Tod des Abgebildeten.

Sollen Fotos von Werken der bildenden Kunst (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG), wie Werke der Malerei, Bildhauerei, Architektur sowie Designermöbel, Modeschöpfungen, Bühnenbilder, in eine multimediale Anwendung eingebunden werden, sind hiervon nicht nur die Schutzrechte der Fotografen betroffen, sondern zugleich die Urheberrechte der bildenden Künstler. Die Einbindung einer solchen Fotografie bedarf daher nicht nur der Zustimmung des Fotografen, sondern ebenso der des bildenden Künstlers (zu den Ausnahmen siehe: „Schranken des Urheberrechts“).

Soll z.B. ein Foto des von Christo und Jeanne-Claude verhüllten Reichstages („wrapped Reichstag“) auf einer Website präsentiert werden, muss der Multimedia-Entwickler über die Verlagsgesellschaften die entsprechenden Nutzungsrechte sowohl des Fotografen als auch der Künstler erwerben.

Auch Grafiken, ClipArts, Logos, **Schriftzeichen, virtuelle Figuren** sind grundsätzlich als Werke der bildenden Kunst (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG) geschützt. Nur sehr einfach gestaltete Elemente sind frei nutzbar.²¹

Urheberschutz für Grafiken, ClipArts, Logos

Werden ClipArts in einer „Galerie“ zum Download zur Verfügung gestellt, so kann davon ausgegangen werden, dass seitens des Online-Anbieters eine stillschweigende Erlaubnis zur Nutzung besteht.

21) Kröger/Gimmy, S. 296.

Gleiches gilt für die mit einem Grafikprogramm gelieferten Grafik-Bausteine, sofern sich aus den beigegeführten Lizenzbedingungen nichts anderes ergibt.²²

Urheber- schutz für Tabellen und technische Zeichnungen

Diagramme, Tabellen, technische Zeichnungen, medizinische und naturwissenschaftliche Abbildungen, dreidimensionale Reliefkarten, genießen Schutz als Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG). Voraussetzung ist, dass die anschauliche optische Umsetzung eines wissenschaftlichen oder technischen Gedankens über das rein Handwerksmäßige hinausgeht.²³

Fernseh- und Kinofilme sowie Videosequenzen sind als Filmwerke gegen eine unbefugte Übernahme durch den Multimedia-Entwickler geschützt (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG).²⁴

Urheber- schutz für Filme und Videofiles

Urheber- schutz für aufwendig gestaltete Screendesigns

Noch nicht vollständig geklärt ist die Frage, inwieweit das Layout, das Screendesign sowie die konzeptionelle Gestaltung einer Website bzw. multimedialen Anwendung urheberrechtlichen Werkschutz gegen unerlaubte Übernahme genießt.²⁵ In Betracht kommt ein Schutz als Werk der bildenden Kunst (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG). Soweit im Layout nur die üblichen Gestaltungsmittel, wie Frames, einfache Tabellen und Logos verwendet werden, ist ein Urheberschutz zu verneinen.²⁶ Von der Übernahme aufwendig gestalteter Screens ohne Zustimmung des Designers sollte der Multimedia-Entwickler jedoch absehen.²⁷

22) Strömer, S. 188.

23) Schack, MMR 2001, 9, 10.

24) siehe hierzu: *Urheber- und Leistungsschutzrechte nach dem UrhG, Leistungsschutzrechte (2. Teil, A. III)*.

25) *Ein Werkschutz für das Layout einer mit hohem Aufwand gestalteten Website wurde in einem Urteil des österreichischen Obersten Gerichtshof – 4 Ob 94/01d – anerkannt.*

26) Schack, MMR 2001, 9, 11.

27) siehe hierzu: *Inhalt der Schutzrechte (2. Teil, C.)*.

Zu beachten ist ferner, dass nicht nur das vollendete Werk, sondern auch das unvollendete Werk sowie das Entwurfsmaterial (Buchmanuskript, Exposé, Flussdiagramm eines Computerprogramms, Entwurfsskizze für ein Screendesign, etc.) urheberrechtlichen Schutz gegen die unbefugte Verwendung durch Dritte genießen.²⁸

*Urheberschutz
für Entwurfs-
material*

Gleiches gilt für die Übernahme einzelner Werkteile, wie Ausschnitte aus einem Film, einige Takte Musik, Teile eines Computerprogramms und Auszüge aus einer Datenbank in eine Multimedia-Anwendung. Schon die Entnahme kürzester Werkteile, z.B. eines einzelnen Bildes aus einem Kinofilm, kann Urheberrechte verletzen²⁹.

*Urheber-
schutz für
Werkteile*

*Urheber-
schutz unab-
hängig vom
Copyright-
Vermerk*

Da die Urheberrechte an einem Werk unmittelbar mit dem Schöpfungsakt entstehen, kommt es für den Urheberschutz nicht darauf an, ob das betreffende Material bereits veröffentlicht ist. Geschützt sind sowohl unveröffentlichte als auch veröffentlichte Werke.³⁰ Des weiteren verzichtet das deutsche Urheberrecht völlig auf die Einhaltung von Formalitäten, wie Hinterlegung, Registrierung sowie Copyright-Vermerke.³¹

28) Schack, Rn. 169.

29) Schack, Rn. 170.

30) Rehinder, Rn. 118.

31) siehe hierzu: Urheberrechtsvermerk (3. Teil, B.II.).

Check up

Einbindung bestehender, fremder Werke

Frei verwendbar sind

- Allgemeinwissen
- wissenschaftliche Formeln, Methodik und Darstellungsart
- mit Zufallsgenerator erstelltes Computerprogramm
- alphabetische/chronologische Aufzählungen
- einzelne Akkorde, Klänge, Töne, Geräusche
- amtliche Werke (Gesetze, Verordnungen, amtliche Leitsätze)

Geschützt sind

- Werke der schönen Kunst (Literatur, Musik, Melodien, Malerei, Architektur)
- Werke der angewandten Kunst (Computerprogramme, Datenbanken, Multimedia-Anwendungen, Gebrauchstexte)
- Teile eines Werks, Entwurfsmaterial sowie unvollendete Werke
- Soundfiles, MP3-Musikdateien
- Gesetzes- oder Leitsatzsammlungen von privaten Autoren oder Verlagen
- technische Normwerke (z.B. DIN-Normen)
- Fachaufsätze über wissenschaftliche Forschungsergebnisse
- Diagramme, Tabellen, technische Zeichnungen
- Fotografien, Filme, Screenshots
- individuell gestaltete Grafiken, Clip Arts, Logos, virtuelle Figuren
- aufwendig gestaltete Screendesigns

II. Urheber

Urheber ist der „Schöpfer des Werks“ (§ 7 UrhG). Dies kann nur ein Mensch, aber keine juristische Person (GmbH, AG, Universität, Stiftung etc.) sein. Auch Minderjährige und Geistes- kranke können Urheber sein.³²

*Wer ist
Urheber?*

*Kein Urheber-
schutz für
Anregungen*

Da Urheber immer nur ist, wer selbst schöpferisch tätig wird, ist die Urheberschaft von der Anregung und Gehilfenschaft zu unterscheiden.

*So ist z.B. der Professor, der seinem Doktoranden das Thema der Dissertation stellt und ihm Hinweise auf bestimmte Probleme gibt, lediglich Anregender, aber nicht Miturheber der Dissertation.*³³

Auch genaue Anweisungen und Ratschläge für die Anordnung und Ausführung, etwa eines Screendesigns, reichen nicht aus, solange keine Skizze erstellt wird, aus der die Gestalt und Eigenart des geplanten Werks ersichtlich wird.³⁴

Um reine Gehilfentätigkeiten handelt es sich, wenn wissenschaftliche Assistenten oder Hilfskräfte lediglich Material sammeln, Versuche durchführen, Fußnoten ausarbeiten, Register und Literaturverzeichnisse erstellen und redaktionelle Korrekturen vornehmen. Schaffen wissenschaftliche Mitarbeiter hingegen in eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit urheberschutzfähiges Material für den Hochschullehrer, sind sie und nicht der Hochschullehrer Urheber des betreffenden Materials.

*Kein Urheber-
schutz für
Hilfstätig-
keiten*

32) Schack, Rn. 221.

33) Junker, JurPC Web. Dok. 69/1999, Abs. 9.

34) Schricker-Loewenheim, § 8 Rdnr. 7.

Wird beispielsweise einem Assistenten die selbstständige Ausarbeitung eines Kapitels überlassen, ist er Miturheber des Gesamtwerks. Erstellt er ein druckreifes Manuskript selbstständig nach den Notizen und einer Gliederung des Hochschullehrers, ist er alleiniger Urheber des Manuskripts.³⁵

*Kein Urheber-
schutz für
Investoren*

Investoren (Mäzen, Drittmittelgeber), die die schöpferische Tätigkeit eines anderen finanzieren, sind niemals selbst Urheber. Ihnen können aber im Einzelfall sog. Leistungsschutzrechte zustehen.³⁶

Urheber ist auch derjenige, der ein fremdes Werk bearbeitet und dabei dem Werk seinen eigenen individuellen Stempel aufdrückt. An dem bearbeiteten Werk steht dem Bearbeiter ein eigenes Urheberrecht zu. Neben dem Urheberrecht des Bearbeiters bleibt zudem der Urheberschutz des Urhebers des Originalwerks bestehen, sofern die individuellen Züge seines Werks auch in der Bearbeitung erkennbar bleiben. Will der Multimedia-Entwickler eine solche Bearbeitung in seiner Multimedia-Anwendung verwenden, bedarf er daher sowohl der Zustimmung des Originalurhebers als auch der des Bearbeiters (§ 23 Abs. 1 UrhG).

*Urheber ist
auch der
Bearbeiter
eines Werks*

*Digitalisie-
rung
ist Vervielfältigung*

Kein Bearbeiterurheberrecht erwirbt derjenige, der fremde Werke digitalisiert (z.B. durch das **Einscannen** von Texten), da die **Digitalisierung** lediglich eine Umwandlung in einen binären, aus Nullen und Einsen bestehenden Code zur Folge hat, die das Werk als geistige Wesenseinheit unberührt lässt. Die Digitalisierung ist vielmehr eine reine Vervielfältigung (§ 16 UrhG) des Werks. Die Anfertigung und Verwertung einer Digitalisierung ist daher allein von der Zustimmung des Originalurhebers abhängig.

³⁵⁾ Schrickler-Loewenheim, § 8 Rdnr. 9.

³⁶⁾ siehe hierzu: *Inhalt der Schutzrechte (2. Teil, A.III.)*.

*Kürzungen,
Streichungen,
Abstracts*

Bearbeiterurheber ist auch nicht derjenige, der reine Kürzungen oder Streichungen eines Originalwerks vornimmt oder ein **Abstract** eines Werks herstellt, ohne diesem gegenüber dem Originalwerk einen qualitativ neuen Aussagegehalt zu verleihen. Die Anfertigung und Verwendung von reinen Inhaltsangaben ist zwar auch eine Vervielfältigung³⁷ des Originalwerks, bedarf aber zumindest bei veröffentlichten Werken nicht der Zustimmung der Originalurheber (§ 12 Abs. 2 UrhG).³⁸ Handelt es sich hingegen um eine eigenständige Darstellung (z.B. die kritische Wiedergabe eines Werks innerhalb einer Rezension), liegt eine Bearbeitung vor, deren Verwendung zumindest der Zustimmung des Bearbeiters bedarf (zu den Ausnahmen siehe „Schranken des Urheberrechts“ unter Zitatrecht³⁹).

Ein Bearbeiterurheberrecht entsteht regelmäßig auch an digitalen Bildmanipulationen⁴⁰ und Postproduktionen (Nachbearbeitungen)⁴¹. Die Verwertung des bearbeiteten Bildes ist daher sowohl von der Zustimmung des Bearbeiters als auch der des Originalurhebers abhängig.

*Digitale
Bildmani-
pulation*

*Herstellung
einer
Bearbeitung
bei Software
und Daten-
banken nur
mit
Zustimmung*

Vorsicht geboten ist bei der Bearbeitung von Datenbankenwerken und Computerprogrammen (§§ 23 S. 2, 69c Nr. 2 UrhG). In diesen Fällen bedarf nicht nur die Verwertung der bearbeiteten Werke der Zustimmung der Originalurheber, sondern bereits die Herstellung der Bearbeitung. Zustimmungsfrei sind allerdings solche Veränderungen, die im Rahmen des bestimmungsgemäßen, d.h. vertraglich vereinbarten, Gebrauchs des Computerprogramms bzw. Datenbankwerks liegen (§ 55a, 69d UrhG).⁴²

37) siehe hierzu: *Inhalt der Schutzrechte/Verwertungsrechte (2. Teil, C.II.)*.

38) siehe hierzu: *Inhalt der Schutzrechte/Urheberpersönlichkeitsrechte (2. Teil, C.I.)*.

39) siehe hierzu: *Schranken des Urheberrechts (2. Teil, D.)*.

40) *Schricker-Loewenheim*, § 8 Rn. 8.

41) *Rehbinder*, Rn. 151.

42) *BGH GRUR 2000, 866 – Programmfehlerbeseitigung*.

Check up

Urheber

Urheber ist nur, wer selbst schöpferisch tätig wird. Urheber ist auch, wer ein fremdes Werk bearbeitet und dabei eine eigene Schöpfung hervorbringt.

Keine Urheber sind:

- juristische Personen (GmbH, AG, Universitäten)
- Investoren (Mäzen, Drittmittelgeber)
- Ideengeber (Professor, der einen Vorschlag für eine Promotion macht)
- Gehilfen (Mitarbeiter, der Material sammelt, Fußnoten bearbeitet, Inhaltsverzeichnis erstellt)

III. Leistungsschutzrechte

Das UrhG schützt nicht nur die Leistungen der Urheber, sondern stellt daneben bestimmte Leistungen anderer Personen unter Schutz. Ein Multimedia-Entwickler, der bestehendes, fremdes Material für sein Projekt nutzen möchte, hat daher nicht nur zu ermitteln, ob an dem einzubindenden Material Urheberrechte bestehen. Zu fragen ist außerdem nach der Existenz von sog. Leistungsschutzrechten.

*Was sind **Leistungsschutzrechte** und was bedeuten sie?*

*Besonders deutlich wird dies am Beispiel einer Klassik-CD. Die Urheberrechte an der Musik stehen allein ihrem Schöpfer, also dem Komponisten zu. Der Dirigent und die Orchestermusiker sind keine Urheber, da sie das Werk des Komponisten lediglich darbieten. Dennoch lässt das UrhG die sog. **ausübenden Künstler** nicht schutzlos (§§ 73 ff. UrhG). Ihre Darbietung darf nur mit ihrer Einwilligung aufgezeichnet, vervielfältigt,*

verbreitet und öffentlich wahrnehmbar gemacht werden. Ein Leistungsschutzrecht an der Aufnahme steht zudem dem Tonträgerhersteller zu (§§ 85, 86 UrhG). Dies ist der Musikproduzent, dessen Leistung in der Übernahme des finanziellen und organisatorischen Risikos für die Aufnahme besteht. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die (vollständige oder teilweise) Entnahme und Einbindung der auf der CD eingespielten Musik, nicht nur der Zustimmung des Urhebers (Komponist), sondern auch der leistungsschutzberechtigten Personen (Orchestermusiker, Dirigent, Musikproduzent) bedarf.

Von der Fülle der einzuholenden Nutzungsrechte (Zustimmungen) sollte man sich jedoch nicht abschrecken lassen. Die entsprechenden Rechte sind in der Regel in den Händen des Produzenten gebündelt und können zentral bei den **Verwertungsgesellschaften** (im Beispiel die GEMA und die GVL) gegen Zahlung festgelegter Tarife erworben werden.⁴³

*Einfacher
Rechteeerwerb
über die
Verwertungsgesellschaften*

Wer kann Leistungsschutzrechte geltend machen?

Es gibt zwei Gruppen von Personen, für die Leistungsschutzrechte gelten: Erstens Personen, die aufgrund eigener Tätigkeit etwas erschaffen, ohne ein eigenes urheberrechtlich geschütztes Werk hervorzubringen (im Beispiel der Dirigent und die Orchestermusiker). Und zweitens Personen und Institutionen (z.B. Universitäten, Stiftungen oder Unternehmen), die Investitionsrisiken im Zusammenhang mit Urheberleistungen tragen (im Beispiel der Musikproduzent).

Bei der Entwicklung von multimedialen Anwendungen sind aus der ersten Gruppe der Leistungsschutzrechte insbesondere die Folgenden von Bedeutung:

⁴³⁾ siehe dazu Rechteeerwerb (2. Teil, E.).

*Leistungs-
schutz bei der
Neuaufgabe
alter Werke*

Bei neuen **Ausgaben alter Werke**, deren urheberrechtlicher Schutz bereits abgelaufen ist, ist zu beachten, dass dem Verfasser der Neuausgabe ein Leistungsschutzrecht an der Edition zusteht (§ 70 UrhG), sofern die Neuausgabe auf einer wissenschaftlichen Leistung, wie z.B. der Entzifferung alter Schriften oder der textkritischen Überprüfung, beruht.

*So ist beispielsweise der Originaltext von **Goethes Werther** frei verwendbar, da die Schutzfrist (70 Jahre nach Goethes Tod) für das Werk bereits abgelaufen ist. Erstellt ein Literaturwissenschaftler nun eine textkritische Neuausgabe des Textes, erwirbt er an der Ausgabe ein eigenes Leistungsschutzrecht. Sollen Textauszüge aus dieser Ausgabe in eine andere Multimedia-Anwendung eingebunden werden, muss die Zustimmung des bearbeitenden Literaturwissenschaftlers eingeholt werden.*

Das Leistungsschutzrecht gilt im übrigen nicht nur für Neuausgaben alter Literaturwerke, sondern auch für die Edition alter Musikwerke, Karten und Pläne.⁴⁴

Selbst wenn ausnahmsweise – mangels individueller Gestaltung – kein Urheberrecht an einer **Fotografie** oder **Filmaufnahme** entstanden ist⁴⁵ (wie beispielsweise bei reinen Ablichtungen von Gegenständen oder Geschehensabläufen, Röntgenbildern, Computertomographien, Urlaubsfotos oder gewerblichen Fotos), steht dem Fotografen oder Kameramann jedoch ein Leistungsschutzrecht an der jeweiligen Aufnahme zu (§ 72 UrhG - Lichtbildschutz).⁴⁶ Der Multimedia-Entwickler sollte sich daher merken, dass an Fotografien und Filmen immer Urheber- oder Leistungsrechte beispielsweise eines Fotografen bestehen, so dass

*Leistungs-
schutz von
Fotografien
und Filmauf-
nahmen*

44) Schricker-Loewenheim, § 70 Rn. 5.

45) siehe 2. Teil, A.1.

46) Rehbinder, Rn. 420

die Verwendung der Fotografie ohne Zustimmung bzw. Einräumung von Nutzungsrechten grundsätzlich unzulässig ist.⁴⁷

Wie am Beispiel einer Musik-CD gesehen, steht auch den ausübenden Künstlern, die ein Werk darbieten oder bei einer Darbietung mitwirken (Musiker, Sänger, Schauspieler, Tänzer, Dirigent, Beleuchter, Masken-, Bühnen- oder Kostümbildner), ein eigenes Leistungsschutzrecht zu (§§ 73 ff. UrhG).

*Leistungs-
schutz der
ausübenden
Künstler*

*Leistungsschutzrechte sind auch bei der Verwendung von Neu-
aufnahmen, Neuverfilmungen und Vorführungen alter Musik-
und Literaturwerke zu beachten. So besteht zwar an einer
Neueinspielung von **Beethovens 9. Symphonie** wegen Ablaufs
der Schutzfrist (70 Jahre nach Beethovens Tod) kein Urheber-
schutz mehr. Dennoch sollte man nicht dem Irrtum verfallen,
die Aufnahme ohne weiteres verwenden zu dürfen. Da den ein-
spielenden Sängern, Musikern, dem Dirigenten (ausübende
Künstler) sowie dem Musikproduzent (Tonträgerhersteller⁴⁸)
Leistungsschutzrechte zustehen, darf die Aufnahme nicht einge-
bunden werden, ohne zuvor über die Verwertungsgesellschaften
die entsprechenden Nutzungsrechte einzuholen.*

Schutz für Investitionsleistungen genießen folgende Personen und Institutionen:

*Leistungs-
schutz für
Musikprodu-
zenten*

Dem Musikproduzenten (Tonträgerhersteller) steht ein Leistungsschutzrecht an der von ihm finanzierten Aufnahme zu (§§ 85, 86 UrhG). Die Verwendung der Neueinspielung von Beethovens 9. Symphonie bedarf im vorstehenden Beispiel daher nicht nur der Zustimmung der ausübenden Künstler, sondern

47) siehe unter Schranken des Urheberrechts (2. Teil, D.).

48) siehe hierzu: unten

auch der des Produzenten. Da das Leistungsschutzrecht die Finanzierung jeglicher Tonaufnahmen erfasst, steht z.B. auch den Produzenten von Sampling-CD's ein Leistungsschutzrecht zu.

*Leistungs-
schutz für
Filmprodu-
zenten*

Ähnlich wie die Tonträgerhersteller erwerben auch die Filmproduzenten (Filmhersteller) Leistungsschutzrechte an den von ihnen finanzierten Filmen (§ 94 UrhG). Dies gilt nicht nur für Filme, die sich durch eine kreative Gestaltung auszeichnen, sondern auch für einfachste Aufnahmen, wie z.B. die reine Abfilmung eines Geschehensablaufes⁴⁹ (§§ 94, 95 UrhG: Laufbildschutz).

*Im Bereich des Films sind im übrigen eine Vielzahl von Schutzrechten zu beachten. Urheber des Films sind der Regisseur sowie alle sonstigen Personen, die sich mit einer schöpferischen Leistung am **Film** beteiligen. Dies können im Einzelfall der Filmkomponist, der Kameramann, der Cutter, der Bühnen- und Kostümbildner oder der Schauspieler sein. Des weiteren setzen sich die Urheberrechte an den sog. vorbestehenden Werken, wie Drehbuch, Romanvorlage, Musikkomposition auch am Film fort. Neben den Urheberrechten bestehen zudem die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler (Schauspieler, Musiker, Ausleuchter, Masken-, Kostüm- oder Bühnenbildner, sofern sie keine schöpferische Leistung erbringen), des Lichtbildners (Kameramann, der keine schöpferische Leistung erbringt) sowie des Filmproduzenten.*

Von der Vielzahl der einzuholenden Nutzungsrechte sollte man sich jedoch auch hier nicht abschrecken lassen. Aufgrund der für den Filmbereich bestehenden Spezialvorschriften (§§ 88 ff. UrhG) sowie vertraglicher Regelungen sind die Nutzungsrechte üblicherweise in der Hand des Filmproduzenten gebündelt und

*Einfacher
Rechteerwerb
über die
Verwertungsgesellschaften*

49) Schack, Rn. 214.

können zentral über die Verwertungsgesellschaften gegen Zahlung festgelegter Tarife erworben werden.

Bei älteren Filmen besteht allerdings das Problem, dass solche Nutzungsrechte von den Filmproduzenten nicht erworben werden konnten, die im Zeitpunkt der Entstehung des Filmwerks bzw. bei Abschluss der Filmverträge unbekanntere Nutzungsarten (§ 31 Abs. 4 UrhG) darstellten. Hierunter fallen bei älteren Filmwerken insbesondere das Multimediarecht (bekannt seit 1987⁵⁰) sowie das Onlinerecht (bekannt seit 1995⁵¹). Sofern die Filmhersteller oder Verwertungsgesellschaften die entsprechenden Nutzungsrechte nicht von den Rechteinhabern nacherworben haben, müssen die Rechte daher von den Rechteinhabern **einzel**n eingeholt werden. Auch hier sind die Verwertungsgesellschaften die zentralen Anlaufstellen.

Der Leistungsschutz existiert auch für sog. filmähnliche Bildfolgen, so dass auch an bewegten Gif- und Java-Animationen Schutzrechte des jeweiligen Produzenten bestehen. Werden Gif- oder Java-Animationen allerdings in Online-Galerien zum Abruf bereitgehalten, ist das Material regelmäßig frei verwendbar, da von der stillschweigenden Zustimmung des Herstellers zur Nutzung auszugehen ist.

*Leistungs-
schutz für Gif-
und Java-
Animationen*

*Leistungs-
schutz der
Sendeunter-
nehmen*

Ein Leistungsschutzrecht steht ferner den Sendunternehmen an den über ihre Programme verbreiteten Fernseh- und Hörfunksendungen zu (§ 87 UrhG). Werden diese in eine multimediale Anwendungen, z.B. in Form von Screenshots übernommen, darf dies nicht ohne ihre Zustimmung geschehen (zu den Ausnahmen siehe: „Schranken des Urheberrechts“).

Leistungsschutzberechtigt sind außerdem die Datenbankhersteller.⁵²

*Leistungs-
schutz der
Datenbank-
hersteller*

50) Fromm/Nordemann-Hertin, §§ 31/32 Rn. 18.

51) Fromm/Nordemann-Hertin, §§ 31/32 Rn. 18.

52) siehe unter Datenbankschutz (2. Teil, B.II.).

IV. Schutzfristen

Schutzfristen Urheber- und Leistungsschutzrechte bestehen nicht zeitlich unbegrenzt, sondern nur im Rahmen bestimmter **Schutzfristen**. Ist die Schutzfrist abgelaufen, ist für die Einbindung des betreffenden Materials nicht mehr die Zustimmung des jeweiligen Urhebers bzw. Leistungsschutzberechtigten erforderlich. Da an den Materialien oftmals eine Vielzahl von Rechten bestehen, ist allerdings Vorsicht geboten. Frei benutzbar ist das verwendete Material erst, wenn alle Schutzfristen für sämtliche Urheber- und Leistungsschutzrechte an dem Material abgelaufen sind.

So ist im Beispiel „Beethovens 9. Symphonie“ die Musik-CD erst frei verwendbar, wenn neben den erloschenen Urheberrechten auch die Schutzfristen für die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler (50 Jahre nach Aufnahme) und des Musikproduzenten (50 Jahre nach Erscheinen der CD) abgelaufen sind.

Die **Urheberrechte** an den geschützten Werken erlöschen 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG); bei Miturhebern 70 Jahre nach dem Tod des Letztversterbenden (§ 65 Abs. 1 UrhG). Mit dem Tod des Urhebers gehen dessen Urheberrechte auf die Erben über (§ 29 S. 1 UrhG). Bei verstorbenen Urhebern sind dessen Erben daher neben den Verwertungsgesellschaften die richtigen Ansprechpartner für den Erwerb von Nutzungsrechten.

*Urheber-
schutz bis 70
Jahre nach
Tod des
Urhebers*

*Leistungs-
schutz
zwischen
15 - 50 Jahren*

Die Schutzdauer der **Leistungsschutzrechte** liegt zwischen 15 - 50 Jahren. Der Fristbeginn bestimmt sich im Gegensatz zu den Urheberrechten nicht nach dem Tod des Leistungserbringers, sondern nach der ersten Verwertung oder wenn eine solche nicht

erfolgt ist, nach dem Zeitpunkt, an dem der Leistungsschutzberechtigte seine Leistung erbracht hat.⁵³

Im einzelnen erlöschen die Rechte der Leistungsschutzberechtigten in folgenden Zeiträumen:

Check up

Schutzdauer der Leistungsschutzrechte

Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben	25 Jahre nach Erscheinen (Herstellung) (§ 70 Abs. 3 UrhG)
Lichtbildner (Fotograf)	50 Jahre nach Erscheinen (Herstellung) (§ 72 Abs. 3 UrhG)
ausübende Künstler	50 Jahre nach Aufnahme (Darbietung) (§ 82 UrhG)
Tonträgerproduzent	50 Jahre nach Erscheinen (Herstellung) (§ 85 Abs. 2 UrhG)
Sendeunternehmen	50 Jahre nach Erstsendung (87 Abs. 2 UrhG)
Datenbankproduzent	15 Jahre nach Veröffentlichung (Herstellung) (§ 87d UrhG)
Filmproduzent	15 Jahre nach Erscheinen (Herstellung) (§ 94 Abs. 3 UrhG)

53) *Fromm/Nordemann-Hertin, vor § 70 Rn. 6.*

B. Multimedia – Urheberschutz für Programm und Oberfläche

Multimediale Erzeugnisse existieren in vielfältigen Formen. Dabei kann es sich um eine reine Zusammenstellung von Daten mit elektronisch gesteuertem Zugriff handeln, wie beispielsweise bei einem digitalen Lexikon, das lediglich Sprachwerke, Musikbeispiele, Fotos, Bildwerke und Videos vereint. Die Kombination verschiedener Elemente in einem multimedialen Erzeugnis kann sich aber auch durch eine hohe Komplexität auszeichnen, indem die einzelnen Inhalte derart aufeinander abgestimmt und in Beziehung zueinander gesetzt sind, dass sie sich nicht ohne Bedeutungsverlust voneinander trennen lassen. Das ist etwa bei interaktiven Lehr- und Lernmodulen regelmäßig der Fall. Im Hintergrund läuft zudem immer die Software, die den Zugriff auf die einzelnen Elemente und den Ablauf des Programms steuert. Welchem Schutz unterliegt die Programmierung und welchem die wahrnehmbare Oberfläche einer multimedialen Anwendung? Welchen Personen stehen die Schutzrechte an einer solchen Anwendung zu? Und was passiert mit den Schutzrechten der in die Anwendung eingebundenen fremden Materialien?

*Urheber-
schutz für das
(Software-)
Programm
und die
Oberfläche*

Bei multimedialen Anwendungen sind urheberrechtlich immer zwei Ebenen zu unterscheiden: Die Ebene, die für den Anwender bei der Nutzung wahrnehmbar ist, also die grafische Darstellung auf dem Bildschirm, die akustischen Signale sowie die Struktur der Anwendung (Oberflächen-Ebene). Und auf der anderen Seite die im Hintergrund laufende „unsichtbare“ Software, die den Ablauf der Anwendung und den Zugriff auf die einzelnen Bild-, Text-, Midi-Files steuert (Programm-Ebene).

I. Software

Die Software (Programm-Ebene) genießt urheberrechtlichen Schutz als Sprachwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 69a ff. UrhG).⁵⁴ Da für die Schutzfähigkeit von Computerprogrammen bereits ein Minimum an Individualität ausreicht (§ 69a Abs. 3 S. 2 UrhG), besteht ein Urheberschutz immer dann, wenn dem Programmierer bei der Lösung der ihm gestellten Aufgabe überhaupt ein Spielraum zur individuellen Gestaltung verbleibt. Man wird daher regelmäßig davon ausgehen müssen, dass die Software urheberrechtlichen Schutz genießt. Gibt es allerdings ausnahmsweise nur einen einzigen softwaretechnischen Weg zur Umsetzung einer Idee, scheidet ein Urheberschutz aus.

Der Schutz gilt sowohl für Betriebs- als auch für Anwendungsprogramme (Textverarbeitungs-, Kalkulations-, Grafikprogramme, etc.) und erfasst neben dem Quellcode auch das nur maschinell lesbare Objektprogramm (Maschinenprogrammcode).⁵⁷ Auf die verwendete Computersprache kommt es nicht an. Vom Schutz erfasst werden daher sowohl Programmierungen in komplexen Sprachen wie Java als auch einfache HTML-Programmierungen⁵⁸. Geschützt ist nicht nur die Programmierung in Form der fertiggestellten Software, sondern auch die jeweilige Entwicklungsstufe einschließlich des Entwurfsmaterials (§ 69a Abs. 1 UrhG)

*Urheber-
schutz für
Betriebs- und
Anwendungs-
programme
einschließlich
des Entwurfs-
materials*

54) Umsetzung der Richtlinie 91/250/EWG des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen vom 14.05.1991 (ABl. EG Nr. L 122, S. 42).

55) OLG Düsseldorf, CR 1997, 337.

56) Schricker-Loewenheim, UrhR, § 69a Rn. 3.

57) Möhring/Nicolini-Hoeren, UrhR, § 69a Rn. 5.

58) Schack, MMR 2001, S. 9, 13; a.A.: Fromm/Nordemann-Nordemann/Vinck, UrhR, § 69a Rn. 2.

Wird z.B. das Flussdiagramm (grafische Darstellung des geplanten Befehls- und Informationsablaufs des zu entwickelnden Programms) einer nicht fertiggestellten Software als Grundlage für eine neue Software übernommen, ohne sich zuvor die Zustimmung (Einräumung des Bearbeitungs-, Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts) des Urhebers des Flussdiagramms einzuholen, verletzt die Übernahme die Rechte des Urhebers.

Aus den gleichen Gründen ist von der Übernahme einer konkreten Programmierung bzw. von Teilen einer Programmierung ohne Einwilligung des Programmierers abzusehen. Für patentierte Software ist dies ohnehin selbstverständlich.⁵⁹ Etwas anderes kann für die Übernahme von Gestaltungselementen (Icons, Fenster, etc.) aus einem lizenzierten Programmgenerator gelten; diese stehen im Regelfall dem Multimedia-Entwickler zur freien Verfügung.

Kein Schutz für die Ideen und Grundsätze eines Programms

Ungeschützt sind außerdem die Ideen und Grundsätze, die dem Computerprogramm bzw. den Schnittstellen⁶⁰ zugrunde liegen (§ 69a Abs. 2 Satz 2 UrhG). Gleiches gilt für die zum Allgemein- gut gehörenden Ideen und Grundsätze der Logik und Programm- sprachen sowie für den wissenschaftlichen Inhalt des Programms, insbesondere den Algorithmus. Sie sind frei benutzbar.

Urheber des Computerprogramms ist immer der Program- mierer; ist dieser Arbeitnehmer, so liegen die Nutzungsrechte an dem Computerprogramm allerdings beim Arbeitgeber (§ 69b UrhG).

⁵⁹ Auf die aktuelle Diskussion über die Patentierfähigkeit von Software soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden; siehe zur Patentierbarkeit von Software: Schutz von Idee und Realisierung in anderen Rechtsgebieten (2. Teil, F).

⁶⁰ Unter Schnittstellen (Interfaces) sind Programmteile zu verstehen, die eine Verbindung und Interaktion zwischen den Elementen von Hardware und Software ermöglichen sollen.

Erwirbt man beispielsweise ein Grafikprogramm als Standardsoftware, darf die Software, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, nur auf einem einzigen Rechner installiert (sog. Einzelplatzlizenz) werden. Selbst die zusätzliche Installation auf einem tragbaren Computer ist oftmals untersagt.⁶¹ Gesetzlich erlaubt ist lediglich die Anfertigung einer Sicherungskopie, es sei denn, der Softwareanbieter hat eine solche bereits mit dem Programm geliefert (§ 69d Abs. 1 UrhG). Sofern die Anfertigung einer Sicherungskopie durch einen Kopierschutzmechanismus (Dongle) unmöglich gemacht wird, kann der Lizenznehmer die Beseitigung des Kopierschutzes oder die Lieferung einer Sicherungskopie vom Softwareanbieter verlangen.⁶²

Sollen Computerprogramme an mehreren PC-Arbeitsplätzen verwendet werden, muss gegen eine entsprechend höhere Vergütung eine Mehrplatzlizenz erworben werden. Die großen Software-Häuser bieten hier insbesondere für Bildungseinrichtungen spezielle Sammellizenzen an. Ob die Hochschule eine solche sog. „Campus-Lizenz“ vorhält, kann regelmäßig bei den Rechenzentren erfragt werden.

Auch die Installation von Updates und Upgrades darf nicht ohne eine gesonderte Lizenz vorgenommen werden.

61) Die Lizenzverträge der großen Softwarehäuser sehen jedoch oftmals Klauseln vor, wonach der Lizenznehmer berechtigt ist, die Software zur ausschließlich eigenen Verwendung auf einem Laptop zu installieren.

62) Schricker-Loewenheim, § 69d Rn. 19.

II. Datenbanken

*Urheber-
schutz für
wissenschaft-
liche
Datenbanken,
digitale
Lexika, Such-
maschinen*

Multimediale Anwendungen wie digitale Lexika, Internet-suchmaschinen, ClipArt Galerien, Filmdatenbanken, Zeitungs- und Zeitschriftenarchiven, Hyperlink-Sammlungen⁶³, wissenschaftliche Datenbanken, Softwaretools⁶⁴ oder online abrufbare Kleinanzeigen⁶⁵ zeichnen sich dadurch aus, dass mittels eines elektronischen Zugriffs- und Abfragesystems systematisch einzelne Elemente eingegeben und/oder abgerufen werden können. Die „Oberflächen-Ebene“ derartiger Anwendungen genießt urheberrechtlichen Schutz als Datenbank (§ 4 Abs. 2 UrhG, §§ 87a ff. UrhG)⁶⁶. Dies gilt sowohl für Online- als auch für Offline-Datenbanken.

Unerheblich für den Schutz als Datenbank ist es, ob es sich bei den einzelnen in ihr abgelegten Elementen um urheberschutzfähige Werke (Werke der Wissenschaft, Musik-, Bild-, Filmwerke, etc.), nicht geschützte Schöpfungen (einzelne Töne, Wirtschaftsnachrichten), reine Daten (bibliographische Angaben, wissenschaftliche Messdaten, etc.) oder sonstige Elemente (Zeichen- und Symbolfolgen, etc.) handelt.⁶⁷ Entscheidend ist vielmehr, dass die einzelnen Elemente unabhängig voneinander einzeln abgerufen werden können.

Schutzrechte an einer Datenbank stehen sowohl ihrem Urheber (§ 4 Abs. 2 UrhG) als auch dem Datenbankhersteller (§§ 87a ff. UrhG) zu. Urheber der Datenbank ist derjenige, der die Datenbankstruktur entworfen hat, die bei elektronischen Datenbanken regelmäßig im Zugangs- und Abfragesystem liegt. Wie bei Com-

63) *LG Köln, CR 1999, 593; Schack MMR 2001, 9 ff.*

64) *Fromm/Nordemann-Hertin, § 87a Rn. 3.*

65) *LG Berlin, MMR 2000, 120; LG Köln, CR 1999, 593.*

66) *Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.03.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. EG Nr. L 77 S. 20).*

67) *Schricker-Vogel, § 87a Rn. 5.*

puterprogrammen reicht für die Begründung von **Urheberrechten** an der Datenbank bereits ein Mindestmaß an individueller Kreativität aus.⁶⁸ Lediglich dort, wo die Struktur einer Datenbank allein durch Sachzwänge diktiert ist, scheiden Urheberrechte aus.

Unabhängig vom Schutz des Urhebers gewährt das UrhG auch dem Datenbankhersteller ein **Leistungsschutzrecht**⁶⁹ an einer Datenbank (§§ 87a ff. UrhG). Datenbankhersteller ist der Investor, also derjenige der das finanzielle Risiko für die Herstellung der Datenbank trägt. Dies können auch die öffentliche Verwaltung, die Universitäten, Stiftungen sowie Drittmittelgeber sein. Das Leistungsschutzrecht des Datenbankhersteller entsteht allerdings nur, sofern der Datenbankhersteller eine „wesentliche Investition“ in die Datenbank vorgenommen hat. Eine solche ist bereits bei einem finanziellen Aufwand für eine Linksammlung mit ca. 251 Verweisen anzunehmen.⁷⁰

*Leistungs-
schutz für den
Datenbank-
hersteller bei
wesentlicher
Investition*

Zu beachten ist, dass die Schutzrechte des Datenbankurhebers und -herstellers allein an der Datenbankstruktur, also dem Zugangs- und Abfragesystem⁷¹ der Datenbank einschließlich des Thesaurus⁷² sowie des Indexsystems⁷³ bestehen.⁷⁴ Der Schutz erstreckt sich hingegen nicht auf die den Inhalt der Datenbank bildenden Elemente.⁷⁵ Diese sind unabhängig vom Schutz der Daten-

68) vgl. Art. 3 Abs. 1 der Datenbank-Richtlinie (siehe Fußnote 66.)

69) siehe hierzu: *Urheber- und Leistungsschutz nach dem UrhG* (2. Teil, A.III.).

70) *LG Köln, MMR 1999, 686.*

71) *Das Abfragesystem ermöglicht bei elektronischen Datenbanken die Wiedergewinnung der in den Datenspeicher meist ungeordnet eingegebenen Daten. Dies geschieht in der Regel unter Verwendung einer Abfragesprache und durch die Beantwortung einer Anzahl vordefinierter parametrisierter Abfragen, wobei einfache UND-, ODER-, ABER NICHT-, JEDOCH AUCH- und vielfältige sonstige Verknüpfungen vorgenommen werden können.*

72) *Unter Thesaurus versteht man eine geordnete Menge von Bezeichnungen, die ein offenes oder geschlossenes System zur fach- oder/und problemorientierten Klassifizierung und Ordnung von Begriffen bilden.*

73) *Der Index einer Datenbank stellt ein meist alphabetisch geordnetes Register der in der Datenbank vorkommenden Wörter mit Angabe der Belegstellen dar.*

74) *Fomm/Nordemann-Hertin, § 87a Rn. 4; Erwägungsgrund 20 der Datenbankrichtlinie (Fn. 66).*

75) *Möhring/Nicolini-Decker, § 87a Rn. 3.*

bankstruktur durch ggf. bestehende Urheber- oder Leistungsschutzrechte geschützt.⁷⁶ Für den Multimedia-Entwickler ergeben sich hieraus folgende Konsequenzen:

*Aufnahme
von fremden
Werken in
eine Daten-
sammlung*

- Will er einer fremden Datenbank einzelne dort abgelegte Elemente entnehmen, um diese in seine eigene Multimedia-Anwendung einzubinden, liegt hierin keine Verletzung der Schutzrechte des Datenbankurhebers oder -herstellers. Es sind allein die Urheber- und Leistungsschutzrechte an dem jeweiligen Element zu beachten.

So wird beispielsweise die Software, die als Inhalt einer Datenbank zum Herunterladen bereitliegt, nicht vom Datenbank-schutz erfasst. Beim Download sind ausschließlich die Urheberrechte des Programmierers der Software zu beachten. Datenbankurheber und -hersteller können das Herunterladen daher nur untersagen, wenn sie sich vom Programmierer entsprechende Nutzungsrechte an der Software haben einräumen lassen.

Werden wesentliche Teile einer Datenbank (50 % des Datenbankinhalts oder qualitativ besonders bedeutsame Inhalte⁷⁷) entnommen, bedarf dies allerdings der Zustimmung des Datenbankherstellers. Die Kopie der im Abfrage- und Zugangssystem liegenden Anordnung der Elemente darf nur mit Zustimmung des Datenbankurhebers und -herstellers erfolgen.

- Will der Multimedia-Entwickler fremde Werke in seine eigene Datensammlung aufnehmen, muss er sich zuvor die entsprechenden Nutzungsrechte (Vervielfältigungsrecht,

76) siehe hierzu: 2. Teil. A.

77) Strömer, S. 5.

Online-Recht, etc.) von den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten der Inhalte einräumen lassen.

Sollen in einer Filmografie einzelne Filmsequenzen zum Abruf bereitgehalten werden, muss der Multimedia-Entwickler sich von den Urhebern der verfilmten Werke (Roman- und Drehbuchautor), den Urhebern des Films (Regisseur, Komponist der Filmmusik), den Filmherstellern (Filmproduzenten) sowie den ausübenden Künstlern (Schauspielern, Filmmusiker, etc.) die entsprechenden Nutzungsrechte (Vervielfältigungs-, Online- und Multimediarecht) einräumen lassen.

III. Multimediawerke

Zeichnet sich die „Oberflächen-Ebene“ einer multimedialen Anwendungen durch eine hohe Komplexität, Verknüpfung und Aufeinanderbezogenheit einzelner Kommunikationsinhalte (Sprache, Text, Bilder, Bildfolgen, Filmsequenzen) aus, ist die Anwendung nicht als Datenbank, sondern als Multimediawerk geschützt.⁷⁸

Bei vollständiger oder teilweiser Übernahme oder Nachbildung fremder Multimediawerke, wie z.B. komplex gestalteter Websites, ist demnach davon auszugehen, dass diese Urheberrecht genießen und die Übernahme daher grundsätzlich der Zustimmung der jeweiligen Urheber bedarf.

An der Entwicklung multimedialer Werke sind insbesondere auch im Hochschulbereich regelmäßig eine Vielzahl verschiedenster Personen beteiligt. Oftmals wird zunächst als Einzel- oder Gesamtleistung ein Konzept entworfen. Danach wird ein

78) Kröger/Gimmy, S. 302.

Screendesign, die Gestaltung der einzelnen Windows oder die Anordnung der Schaltflächen, entwickelt. Sodann werden die einzelnen zusammenzufügenden Kommunikationsinhalte gesammelt, erstellt und gegebenenfalls passgenau bearbeitet.

Bei einem solchen arbeitsteiligen Vorgehen gilt: Jeder der sich an dem Multimediawerk als Ganzes mit einem untrennbaren schöpferischen Beitrag beteiligt, erwirbt Urheberrechte an dem Multimediawerk als Ganzes, also sowohl hinsichtlich seiner eigenen Beiträge als auch bezüglich der untrennbaren Beiträge der anderen Beteiligten.

Wer hingegen einen abtrennbaren, selbstständig verwertbaren schöpferischen Beitrag innerhalb des multimedialen Produkts erbringt, erwirbt Urheberrechte nur an dem von ihm erbrachten Beitrag, aber nicht an den übrigen Bestandteilen. Auf seinen Anteil erstrecken sich dann auch nicht die Rechte der anderen Beteiligten. Deshalb: Nicht nur für ein Angebot des Multimediawerks im Internet (beispielsweise über den Server der Hochschule), sondern auch für eine kommerzielle Verwertung sollte man schon zu Beginn der Entwicklung daran denken, sich durch entsprechende Verträge, die für die Nutzung erforderlichen Rechte (Vervielfältigungsrecht-, Verbreitungs-, Online-recht, etc.) von sämtlichen Urhebern einräumen zu lassen.

*Vertragliche
Bündelung
der Nutzungsrechte
als Verwertungsvoraus-
setzung*

Fremde Werke darf der Multimedia-Entwickler in seine Anwendung grundsätzlich nur dann übernehmen, wenn er sich die entsprechenden Rechte (Vervielfältigungs-, Multimedia- und Onlinerecht) von den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten hat einräumen lassen.⁷⁹⁾ Die Urheber- und Leistungsschutzrechte an fremden Werken, die in die multimediale Anwendung – bearbeitet oder nicht – mit Zustimmung der Urhebers übernommen

*Urheber-
rechte an
übernomme-
nen fremden
Werken*

79) siehe hierzu: 2. Teil, E.

wurden, bestehen an den jeweiligen Bestandteilen der multimedia-
len Anwendung fort, Rechte an dem Multimediawerk als Ganzes
erwerben die Urheber der übernommenen Werke jedoch nicht.

Wird eine als wissenschaftliche Darstellung geschützte Tabelle mit Zustimmung des Urhebers aus einer wissenschaftlichen Abhandlung in eine Lernsoftware eingebunden, bleibt das Urheberrecht des Wissenschaftlers auch an der in das Multimediawerk übernommenen Darstellung erhalten; in Bezug auf das Multimediawerk als Ganzes erwirbt er hingegen keine Schutzrechte. Gegen die Entnahme sonstiger Bestandteile des Multimediawerks kann er sich daher nicht zur Wehr setzen. Dies kann nur der Urheber des betreffenden Bestandteils bzw. die Urheber des Multimediawerks, sofern es sich um einen untrennbaren, nicht selbstständig verwertbaren Bestandteil handelt.

Vom Schutz des Multimediawerks ist wiederum die den multimedia-
len Programmablauf steuernde Software zu trennen. Die
Urheberrechte an der Software stehen allein ihrem Programmierer
zu.⁸⁰

80) Schricker-Loewenheim, § 2 Rn. 76; siehe hierzu: Multimedia/Software (2. Teil, B.)

Check up

Schutz von Programm und Oberfläche

Schutz der „Programm-Ebene“:

Geschützt sind:

- alle Betriebs- und Anwendungsprogramme (Quell- und Maschinencode)
- einzelne Elemente eines Programms
- Entwurfsmaterialien einschließlich des Flussdiagramms
- Programmierungen in allen Programmiersprachen (HTML, Java)

Nicht geschützt sind:

- Ideen und Grundsätze eines Programms
- Programmiersprachen

Urheber ist der Programmierer.

Schutz der „Oberflächen-Ebene“:

Anwendungen mit einzeln abrufbaren Daten → **Datenbankschutz**

- geschützt ist die Datenbankstruktur (Zugangs- und Abfragesystem)
- nicht vom Datenbankschutz erfasst wird der Datenbankinhalt
- werden wesentliche Teile übernommen, verletzt dies die Rechte der Datenbankhersteller
- Schutzrechte an den einzelnen Inhalten stehen den jeweiligen Urhebern und Leistungsschutzberechtigten zu.

Schutzrechte bzgl. der Datenbank können geltend machen:

- der Urheber → Schöpfer der Datenbankstruktur
- der Datenbankhersteller → Investor (Universitäten, Unternehmen, etc.)

Anwendungen mit inhaltlicher Verknüpfung der einzelnen Elemente →

Schutz als Multimediawerk

- Urheber sind alle am Gesamtwerk schöpferisch beteiligten Personen;
- die Urheberrechte der eingebundenen fremden Werke setzen sich an den jeweiligen Bestandteilen des Multimediawerks fort;
- den Investoren stehen keine Schutzrechte zu.

Die reibungslose Verwertung einer Multimedia-Anwendung erfordert die Bündelung aller Urheber- und Leistungsschutzrechte.

IV. Websites/Homepages

Auch Websites und Homepages genießen urheberrechtlichen Schutz. Insofern gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei sonstigen multimedialen Anwendungen.⁸¹ Eine Website, die im wesentlichen aus reinem Text besteht, ist als Sprachwerk geschützt (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG). Besonders künstlerisch gestaltete Websites genießen Schutz als Werke der bildenden Kunst (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG).

*Urheber-
schutz für
Websites*

Ein Schutz als Datenbank⁸² kommt in Betracht, wenn unabhängiges Informationsmaterial – etwa im Rahmen einer multimedialen Enzyklopädie – einzeln zugänglich nach einem bestimmten System angeordnet wird. Auch die mittels Hyperlinks hierarchisch verschachtelte Struktur verschiedener Websites kann als Datenbankwerk geschützt sein, sofern es sich um eine unabhängige, nicht zu einer einheitlichen Ausdrucksform verschmolzene Sammlung von Kommunikationsinhalten handelt. Im Regelfall sind jedoch verschiedenste Kommunikationsinhalte (Grafiken, Texte, Fotos, Tabellen, Animationen etc.) auf einer Website und den verlinkten Sites zu einem untrennbaren Ganzen verschmolzen, so dass sie Schutz als einheitliches Multimediawerk genießen.

Unbedingt zu beachten ist, dass das Internet trotz seiner einfachen Zugänglichkeit und leichten Reproduzierbarkeit kein rechtsfreier Raum ist. Urheber- und Leistungsschutzrechte sind genauso zu respektieren wie in allen anderen Bereichen auch. Bei der Verwendung von Materialien aus dem Internet und der Integration in eine eigene Anwendung muss deshalb immer – ebenso wie bei der Integration in anderen Bereichen – die Zustimmung der jeweiligen Rechteinhaber eingeholt werden.

81) siehe hierzu: *Multimedia/Multimediawerke* (2. Teil, B.III.).

82) siehe hierzu: *Multimedia/Datenbanken* (2. Teil, B.II.).

C. Inhalt der Schutzrechte

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zu seinem Werk sowie in der Nutzung des Werks (§ 11 UrhG). Es unterscheidet zwischen den Urheberpersönlichkeitsrechten (§§ 12 – 14 UrhG) und den Verwertungsrechten (§§ 15 – 23 UrhG). Die Urheberpersönlichkeitsrechte schützen das geistige Band zwischen dem Schöpfer und seinem Werk als einen manifestierten Teil seiner Persönlichkeit.⁸³ So kann nur der Urheber darüber entscheiden, wann und wie sein Werk aus dem privaten Bereich an die Öffentlichkeit gelangen soll (Veröffentlichungsrecht). Ferner kann er gegen eine Entstellung seines Werks durch Dritte vorgehen (Entstellungsverbot) und die Anerkennung seiner Urheberschaft von jedem Nutzer verlangen (Namensnennungsrecht). Diese Rechte sind in ihrem Kern unverzichtbar und können nicht auf Dritte übertragen werden (§ 29 S. 2 UrhG).⁸⁴

Den Urheberpersönlichkeitsrechten gegenüber stehen die wirtschaftlich ausgerichteten Verwertungsrechte. Ihnen liegt der Gedanke zugrunde, dass der Urheber tunlichst angemessen an jeder Nutzung seines Werks zu beteiligen ist.⁸⁵ Dementsprechend ordnen die Verwertungsrechte dem Urheber das alleinige Recht zur wirtschaftlichen Nutzung seines Werks zu. Nur er selbst darf über die Vervielfältigung, die Verbreitung, die öffentliche Wiedergabe, etc. entscheiden (§ 15 UrhG). Andere Personen dürfen das Werk nur nutzen, wenn der Urheber ihnen Nutzungsrechte an dem Werk eingeräumt hat.⁸⁶ Damit gibt das UrhG dem Urheber das Werkzeug an die Hand, sein Werk zu vermarkten

⁸³) Schack, Rn. 315.

⁸⁴) Schrickler-Dietz, vor §§ 12 ff. Rn. 28.

⁸⁵) siehe hierzu: *Inhalt der Schutzrechte/Verwertungsrechte* (2. Teil, C.II).

⁸⁶) siehe hierzu: 2. Teil, E.

und Einnahmen aus der Nutzung seines Werks durch Dritte zu erzielen. Die Nutzungsrechte an den in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffenen Werk stehen – insbesondere auch im Hochschulbereich – hingegen grundsätzlich dem Arbeitgeber zu.

I. Urheberpersönlichkeitsrechte

Die Urheberpersönlichkeitsrechte berühren folgende Rechtsfragen: Darf geschütztes Material in eine multimediale Anwendung eingebunden werden, wenn dieses vom Urheber bisher noch gar nicht veröffentlicht war? Welche Veränderungen seines Werks durch Dritte braucht der Urheber nicht zu dulden? Sind alle Urheber einer Multimedia-Anwendung sowie der eingebundenen Werke mit Namen zu nennen? Wer kann ein Namensnennungsrecht geltend machen?

1. Veröffentlichungsrecht

Das Recht zur Veröffentlichung eines Werks steht allein dem Urheber zu (§ 12 UrhG). Er allein kann darüber entscheiden, ob und wie sein Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird (§ 6 Abs. 1 UrhG). Unveröffentlichte Werke dürfen ohne Einwilligung des Urhebers nicht über eine neue Multimedia-Anwendung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Selbst die Anfertigung von Inhaltsangaben, z.B. eines unveröffentlichten Buches, ist unzulässig.⁸⁷

*Veröffent-
lichungsrecht*

*Vorausset-
zungen einer
Veröffent-
lichung*

Uneinigkeit besteht allerdings darüber, unter welchen Voraussetzungen geschütztes Material als veröffentlicht anzusehen ist. Um der Gefahr von Rechtsverletzungen vorzubeugen, sollte man nur dann von einer Veröffentlichung ausgehen, wenn das Werkstück mit Willen des Urhebers derart präsentiert wird, dass es

⁸⁷⁾ *Rehbinder, Rn. 238.*

theoretisch jedermann zur Kenntnis nehmen kann, z.B. in einer öffentlichen Veranstaltung, im Radio, im Fernsehen oder in der Zeitung.⁸⁸

Nicht als Veröffentlichung gilt beispielsweise:

- ▶ Die bei einer akademischen Lehrveranstaltung gehaltene Vorlesung: Eine Mitschrift (Vervielfältigung) darf daher nicht ohne Zustimmung des Vortragenden ins Internet gestellt werden.⁸⁹
- ▶ Das Einstellen von Werken in den passwortgeschützten Bereich des Universitätservers, auf den nur Hochschulangehörige Zugang haben.

Veröffentlicht sind hingegen alle Materialien, die mit Willen des Urhebers im Internet frei verfügbar sind, da sich das Internet an eine unbegrenzte Zahl von Personen richtet. Gleiches gilt auch für Beiträge in Newsgroups, Bulletin Boards und Mailinglisten, sofern diese jedermann zur Teilnahme offen stehen.

*Veröffent-
lichung im
Internet*

Die Zustimmung des Urhebers zur Veröffentlichung kann sowohl ausdrücklich als auch durch schlüssiges Handeln erfolgen.⁹⁰ Eine stillschweigende Zustimmung des Urhebers ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Urheber Dritten Rechte zur Nutzung des Werks einräumt. Gestattet z.B. der Urheber die Einspeicherung in eine online-abrufbare Datenbank, liegt hierin regelmäßig auch die Zustimmung zur Veröffentlichung.⁹¹

88) Fromm/Nordemann-Nordemann, § 6 Rn. 1, m.w.N.; Die a.A. zieht den Öffentlichkeitsbegriff des § 15 Abs. 3 UrhG heran. Danach ist eine Veröffentlichung anzunehmen, wenn das Werk mehreren nicht persönlich untereinander verbundenen Personen zur Kenntnis gebracht wird, z.B. in einer Universitätsvorlesung (Möhring/Nicolini-Ahlberg, § 6 Rn. 8ff., m.w.N.).

89) Junker, JurPC Web-Dok. 69/1999 Abs. 11

90) Rehbinder, Rn. 237.

91) Schricker-Dietz, § 12 Rn. 18.

Ist ein Werk veröffentlicht, ergeben sich hieraus folgende rechtliche Konsequenzen:

- Nach Veröffentlichung eines Werks kann der Urheber die Nutzung des Werks durch den Multimedia-Entwickler nicht mehr mittels seines Veröffentlichungsrechts verhindern. Um das ungewollte Publizieren seines Werks zu unterbinden, verbleiben ihm jedoch die Verwertungsrechte.⁹² Diese gelten jedoch nicht unbeschränkt.⁹³
- Der Multimedia-Entwickler hat nunmehr das Recht, kurze **Inhaltsangaben** zu publizieren, ohne zuvor die Zustimmung des Urhebers einholen zu müssen. Dabei darf die Inhaltsangabe aber nicht die Lektüre des Werks ersetzen.⁹⁴
- Zulässig sind ferner **Zitate** aus dem veröffentlichten Werk im Rahmen der gesetzlichen Schrankenregelungen, (§ 51 Nr. 2 UrhG).

2. Entstellungsverbot

Über das Entstellungsverbot kann der Urheber sich gegen unzumutbare Veränderungen seines Werks oder eine unakzeptable Präsentation in Verbindung mit anderen Werken zur Wehr setzen (§ 14 UrhG)⁹⁵.

Entstellungsverbot

Entstellung i.S.d. § 14 UrhG ist beispielsweise

- die sinnstellende Veränderung eines Fotos oder einer Grafik mit Hilfe von Grafikprogrammen (z.B. ein Austausch der Farben⁹⁶, Verzerrung der Perspektiven, Beschneiden und Retuschieren eines Fotos⁹⁷; Verstümmelung durch Ausschnittsentnahmen⁹⁸),

92) *Rehbinder*, Rn. 237; siehe hierzu: 2. Teil. C.II.

93) siehe hierzu: 2. Teil. D.

94) *Schricker-Dietz*, § 12 Rn. 29

95) *Kröger/Gimmy*, S. 308.

96) *LG Mannheim GRUR* 1997, 364.

97) *OLG Köln, AfP* 1972, 347 – *Mein schönstes Urlaubsfoto*.

98) *BGH GRUR* 1971, 525.

- ein Abstract, das das Originalwerk in seinem Inhalt verfälscht oder verstümmelt wiedergibt⁹⁹,
- die sinnentstellende Kürzung eines Films¹⁰⁰,
- die herabsetzende Einbindung eines fremden Werks mittels der Frame-Technik oder des Inline-Linking in die eigene Website¹⁰¹.

Die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen bei der Verwendung von Computerprogrammen und Datenbanken stellen hingegen regelmäßig keinen Verstoß gegen das Entstellungsverbot dar (vgl. auch §§ 69c Nr. 1, 69d Abs. 1, 55a UrhG).¹⁰²

Synchronisationsrecht

Im Zusammenhang mit dem Entstellungsverbot steht auch das sog. Synchronisationsrecht (Ableitung aus §§ 11, 14, 39 UrhG). Danach kann der Urheber darüber bestimmen, inwieweit sein Werk zusammen mit anderen Werken präsentiert wird. So hat der Urheber einer Musikkomposition möglicherweise ein berechtigtes Interesse daran zu verhindern, dass seine Musik durch die Kombination mit bestimmten anderen Bildern oder Texten kombiniert und präsentiert wird. Hierdurch kann sich die Aussage und Bedeutung seines Werks nicht unerheblich verändern. Um eine ungestörte Auswertung einer multimedialen Anwendung zu gewährleisten ist daher erforderlich, dass der Multimedia-Entwickler, der fremde Werke in seine Anwendung einbinden will, von dem Urheber das Recht erwirbt, das Werk zusammen mit Werken aller Gattungen zu kombinieren und zu präsentieren. Beispielsweise die Präsentation von Musikstücken einer Musikgruppe, zusammen mit neofaschistischen Songs rechtsradikaler Bands auf einem Sampler verstößt gegen dieses Synchronisationsrecht.¹⁰³

99) Nippe, *Urheber und Datenbank*, S. 136.

100) OLG Frankfurt, GRUR 1989, 203.

101) Kröger/Gimmy, S. 308.

102) Hoeren/Sieber-Decker, Nr. 7.6 Rn. 57.

103) OLG Frankfurt GRUR 1995, 215 – Springtoifel.

Ein **vertraglicher Verzicht** auf das Entstellungsverbot ist nur zulässig, wenn genau bestimmte, konkrete Veränderungsformen vertraglich bezeichnet werden.¹⁰⁴ Dies ist insbesondere für die Einräumung des Bearbeitungs- und Synchronisationsrechts¹⁰⁵ von Bedeutung. Je konkreter der Verwerter bei der Rechtseinräumung vorab mit dem Urheber über eine Änderungen des Werks spricht, desto enger wird der Spielraum für das Entstellungsverbot. Ein vollständiger Verzicht auf das Entstellungsverbot ist nicht möglich (§ 29 S. 2 UrhG).¹⁰⁶ Gegen grobe und gänzlich unzumutbare Entstellungen kann der Urheber sich daher immer zur Wehr setzen.

Hat der Urheber einem Dritten Nutzungsrechte an dem Werk eingeräumt oder liegt ein Fall erlaubnisfreier Nutzung¹⁰⁷ vor, sind zumindest solche Werkänderungen bzw. -kombinationen zulässig, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen darf (§§ 39, 62 UrhG).

So kann beispielsweise ein Urheber, der ein Recht zur Online-Nutzung an einer Fotografie übertragen hat, nicht gegen den mit der Digitalisierung einhergehenden Qualitätsverlust vorgehen. Auch erforderlich werdende Vergrößerungen oder Verkleinerungen von Fotografien und Grafiken kann der Urheber nicht unterbinden (§ 62 Abs. 3 UrhG).

104) Schrickler-Dietz, § 14 Rn. 11.

105) siehe hierzu: 2. Teil, E.

106) Schrickler-Dietz, § 14 Rn. 11.

107) siehe hierzu: Inhalt der Schutzrechte/Veröffentlichungsrecht (2. Teil, D.)

3. Namensnennungsrecht

Namensnennungsrecht

Neben dem Entstellungsverbot ist das Namensnennungsrecht für den Urheber von zentraler Bedeutung. Der Urheber hat das Recht darüber zu entscheiden, ob und an welcher Stelle des Werks er als Urheber zu bezeichnen ist (§ 13 UrhG). Das Namensnennungsrecht gilt grundsätzlich **uneingeschränkt** und insbesondere auch für Multimediawerke und Online-Angebote.¹⁰⁸ Wo allerdings eine unüberschaubare Zahl von Urhebern beteiligt sind oder eine technische Unmöglichkeit (z.B. bei schutzfähigen akustisches Zeichen) vorliegt, kann man im Einzelfall von einer Namensnennung absehen.¹⁰⁹

Die Namen der Urheber sind üblicherweise wie folgt anzubringen:¹¹⁰

Geschützte Personen	Platzierung der Urheberbezeichnung
Fotografen	neben dem Foto; erfolgt eine Sammelbezeichnung, muss die Zuordnung zu den einzelnen Fotos jedenfalls erkennbar sein
Autoren und Übersetzer von Texten	am Ende des Textes
Filmurheber	im Vor- oder Nachspann
Urheber von wissenschaftlichen Tabellen und Zeichnungen	am Rand der Tabelle/Zeichnung
Urheber der Konzeption, des Layouts und des Screendesigns	am Ende der Homepage oder Einstiegsseite
Programmierer	werden in der Praxis oftmals nicht genannt, sofern jedoch eine Namensangabe, ggf. auf einer gesonderten Seite, problemlos möglich ist, sollte eine Namensnennung an geeigneter Stelle erfolgen.

108) Fromm/Nordemann-Hertin, § 13 Rn. 9.

109) Kreile/Wallner, ZUM 1997, 625, 628.

110) entnommen aus Hoeren/Sieber-Decker, Nr. 7.6 Rn. 15.

Ein **vertraglicher Verzicht** auf eine Namensbezeichnung ist nur in engen Grenzen möglich.¹¹¹ Daher sollte man von derartigen Regelungen grundsätzlich absehen, es sei denn, hierfür bestehen zwingende Gründe¹¹² wie beispielsweise eine unüberschaubare Zahl von Mitwirkenden. Eine entsprechende Vereinbarung erfordert jedenfalls eine konkrete Benennung des jeweiligen urheberrechtlichen Beitrages, für den der Verzicht auf das Namensnennungsrecht erfolgen soll.

Das Namensnennungsrecht gilt auch im Rahmen eines Arbeits- und Dienstverhältnisses und insbesondere auch an Universitäten, Akademien und Instituten.¹¹³ Erbringen wissenschaftliche Mitarbeiter oder Hilfskräfte urheberrechtlich geschützte Beiträge bei der Entwicklung einer multimedialen Anwendung oder werden solche Materialien in eine multimediale Anwendung eingebunden, sind ihre Namen zu nennen (vgl. auch § 24 Hochschulrahmengesetz).

Namensnennungsrecht zugunsten des wissenschaftlichen Personals

So kann ein Student, der als wissenschaftliche Hilfskraft eine Homepage für einen Lehrstuhl erstellt hat, verlangen, als Urheber auf der Homepage benannt zu werden.¹¹⁴ Erstellt ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einen urheberrechtlich geschützten Teil einer wissenschaftlichen Arbeit, reicht die Nennung seines Namens in einer Fußnote nicht aus.¹¹⁵ Sein Name ist vielmehr gleichberechtigt neben den Namen der anderen Autoren des Werks aufzuführen. Von einem stillschweigenden Verzicht des Autors auf sein Namensnennungsrecht zugunsten seines Vorgesetzten kann nicht ausgegangen werden.¹¹⁶

111) Schrickler-Dietz, § 13 Rn. 22 ff.

112) Fromm/Nordemann-Hertin, § 13 Rn. 9.

113) Fromm/Nordemann-Hertin, § 13 Rn. 10.

114) Junker, *JurPC Web-Dok.* 69/1999 Abs. 11.

115) Leuze, S. 129.

116) Schrickler-Rojahn, § 43 Rn. 128.

Namensnennung auch bei urheberrechtlich nicht geschützten „wesentlichen Beiträgen“

Daneben begründet § 24 Hochschulrahmengesetz eine Namensnennungspflicht auch dann, wenn ein Beitrag eines wissenschaftlichen Mitarbeiters zwar nicht urheberrechtlich geschützt ist, aber einen „wesentlichen sonstigen Beitrag“ darstellt.

So ist z.B. aus hochschulrechtlichen Gründen der Name des erstellenden Mitarbeiters auch bei einer technischen Darstellung anzubringen, die mangels Gestaltungshöhe nicht urheberrechtlich geschützt ist, aber einen wesentlichen sonstigen Beitrag darstellt¹¹⁷.

Ein Namensnennungsrecht besteht auch zugunsten derjenigen Person, der eine wissenschaftliche Entdeckung zuzurechnen ist, unabhängig davon, ob es sich um einen Lehrstuhlinhaber, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, eine wissenschaftliche Hilfskraft oder eine sonstige Person handelt (Herleitung aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gem. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG).¹¹⁸

Wird eine wissenschaftliche Entdeckung im Rahmen einer Online-Publikation durch eine andere Person als ihren Entdecker der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, ist der Entdecker zwar nicht als Urheber der wissenschaftlichen Abhandlung zu benennen, innerhalb der Abhandlung hat jedoch ein eindeutiger Hinweis auf seine wissenschaftliche Entdeckerleistung zu erfolgen.

¹¹⁷) Leuze, S. 131.

¹¹⁸) Reh binder, Rn. 170.

Check up**Urheberpersönlichkeitsrechte:****Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)**

Noch nicht veröffentlichte Werke dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers über eine multimediale Anwendung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Von Werken, die mit Zustimmung des Urhebers (z.B. durch Einstellung ins Internet) veröffentlicht wurden, dürfen zustimmungsfrei Inhaltsangaben angefertigt und verwendet werden.

Entstellungsverbot (§ 14 UrhG)

Der Multimedia-Entwickler darf ein fremdes Werk nicht in einer sinnentstellenden und herabsetzenden Weise verändern oder zusammen mit anderen Werken präsentieren.

Namensnennungsrecht (§ 13 UrhG)

Der Multimedia-Entwickler hat die in die Multimedia-Anwendung eingebundenen Werke mit den Namen der jeweiligen Urheber zu versehen sowie sämtliche Urheber der Multimedia-Anwendung zu benennen. Das Namensnennungsrecht gilt auch zugunsten wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Hilfskräfte.

II. Verwertungsrechte

Das Urheberrecht ordnet dem Urheber den wirtschaftlichen Wert seines Werks zu, indem es ihm die ausschließliche Befugnis zu seiner Verwertung einräumt.¹¹⁹ Damit hat der Urheber die Möglichkeit, sich die Zustimmung zur Nutzung seines Werke vergüten zu lassen, um auf diesem Wege eine Beteiligung an der wirtschaftlichen Verwertung seines Werks zu erlangen.

119) Rehbinder, Rn. 190

Grundsätzlich gilt: Jede elektronische Nutzung eines fremden Werks, die Verwertungsrechte der Urheber berührt, ist zustimmungspflichtig und bedarf der Einräumung entsprechender Nutzungsrechte durch den Urheber (§ 34 Abs. 1 UrhG). Nur wenn der Nutzungsvorgang durch eine Schranke des Urheberrechts (z.B. das Zitatrecht) gedeckt ist, ist die Nutzung zustimmungsfrei.

Im Zentrum des folgenden Kapitels stehen folgende Fragen: Welche Arten von Verwertungsrechten stehen den Urhebern zu und vor welchen Handlungen schützen die einzelnen Rechte? Welche Verwertungsrechte berührt der Online- bzw. Offline-Vertrieb geschützter Materialien? Wie verhält es sich mit dem Einscannen, Digitalisieren und Abspeichern geschützter Materialien, dem Bereithalten zum Abruf im Internet und dem Verkauf gekaufter oder kopierter CD's?

*Arten von
Verwertungs-
rechten*

Das UrhG unterscheidet bei den Verwertungsrechten zwischen den körperlichen und den unkörperlichen Verwertungsrechten. Die körperliche Verwertung erfasst solche Akte, durch die das Werk – z.B. durch Fotokopieren eines Buches oder Abspeichern auf Diskette – körperlich festgelegt wird oder körperliche Festlegungen des Werks der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.¹²⁰ Wirtschaftliche Bedeutung haben dabei insbesondere das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) und das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG). Die unkörperliche Verwertung betrifft die Wiedergabe des Werks gegenüber der Öffentlichkeit. Dementsprechend ordnet das UrhG dem Urheber das ausschließliche Recht zur öffentlichen Wiedergabe des Werks zu (§ 15 Abs. 2 UrhG). Verwertungsrechte stehen im übrigen nicht nur den Urhebern, sondern auch den Leistungsschutzberechtigten zu.

120) Schricker-v. Ungern-Sternberg/Loewenheim, § 15 Rdnr. 40.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten daher entsprechend für die Leistungsschutzberechtigten Personen.

1. Vervielfältigungsrecht

Vervielfältigungsrecht

Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, ein Vervielfältigungsstück, d.h. eine Kopie des Werks herzustellen (§ 16 UrhG). Hierunter fällt jede (weitere) körperliche Festlegung, die es gestattet, das Werk mit den menschlichen Sinnen unmittelbar oder mittelbar wahrzunehmen.¹²¹ Unerheblich ist, in welchem Verfahren und in welcher Anzahl die Vervielfältigungsstücke hergestellt werden.¹²²

Unmittelbar wahrnehmbare Vervielfältigungen eines Originalwerks sind z.B. die Nachzeichnung eines Gemäldes, der Fotoabzug eines Negatives sowie die Fotokopien von Buchseiten. Zu den **mittelbar wahrnehmbaren Vervielfältigungen** zählen beispielsweise die handgefertigte oder fototechnische Kopie von Musiknoten (Wahrnehmbarkeit des Musikwerks mit Vorspielen durch einen Musiker), die Aufnahme eines Fernsehfilmes auf eine Videokassette (Wahrnehmbarkeit mit Abspielen im Videogerät), die Mitschrift einer frei gehaltenen Rede (Wahrnehmbarkeit mit Verlesen), die Aufnahme eines improvisierten Musikstücks auf einen Tonträger oder die auf eine Leerkassette oder -CD kopierte Musik-CD (Wahrnehmbarkeit mit Abspielen im Kassettenrecorder bzw. CD-Player).

Keine Rolle spielt es, wie dauerhaft die Kopie ist, ob das Originalwerk oder ein Vervielfältigungsstück als Vorlage verwandt wird oder ob das Werk im Zuge der Vervielfältigung verkleinert, vergrößert oder bearbeitet wird.¹²³ Auch die zweidimensionale Wiedergabe eines dreidimensionalen Werks und umgekehrt ist

¹²¹) Schack, Rn. 378.

¹²²) Reh binder, Rn. 203.

¹²³) Schack, Rn. 378.

Vervielfältigung.¹²⁴ Daher sind z.B. die Ausführung eines Bauwerks nach einem architektonischen Plan, die Fotografie eines Bauwerks und die Zeichnung einer Plastik ebenfalls Vervielfältigungshandlungen.

Ausschließliches Recht des Urhebers zur Vervielfältigung

Das Recht, Vervielfältigungsstücke geschützter Materialien herzustellen, liegt allein beim Urheber des Werks. Will ein Dritter geschütztes Material vervielfältigen, bedarf dies grundsätzlich der Zustimmung bzw. der Einräumung eines entsprechenden Nutzungsrechtes (Vervielfältigungsrecht) seitens des Urhebers. Vervielfältigungshandlungen sind nur dann zustimmungsfrei, wenn die Handlung von einer der Schranken des Urheberrechts gedeckt ist.

Von besonderer Relevanz ist das Vervielfältigungsrecht insbesondere im multimedialen Kontext. Vervielfältigungshandlung ist zunächst jede Speicherung geschützter Materialien (z.B. einer Website, einer Text- oder Sounddatei, einer Grafik, etc.) auf einem Datenträger (mittelbare Wahrnehmbarkeit mit Ausgabe auf dem Bildschirm oder Ausdruck). Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei dem Speichermedium um die Festplatte des Computers, eine Diskette, eine CD-ROM, eine DVD, den Server einer Universität oder einen sonstigen Datenträger handelt. Ebenso ist die **Hardcopy**, also der Ausdruck eines Werks durch einen Drucker Vervielfältigung.

Speicherung auf Festplatte, Diskette, CD-ROM, Server

Einscannen von Texten und Bildern, Digitalisieren von Materialien

Vervielfältigungshandlung ist ferner die Digitalisierung von Werken (Umsetzung in einen Binärcode), da diese notwendigerweise mit einer körperlichen Festlegung einhergeht (Einspeicherung auf Festplatte, Diskette, CD-ROM oder auch nur im Arbeitsspeicher des Computers).¹²⁵ Eine Vervielfältigung ist damit

124) Schricker-Loewenheim, § 16 Rn. 9.

125) Schricker-Loewenheim, § 16 Rn. 18.

insbesondere das Einscannen von Texten und Abbildungen sowie das Digitalisieren von Materialien. Alle diese Handlungen berühren die Vervielfältigungsrechte der geschützten Personen und dürfen daher grundsätzlich nur unter Beachtung ihrer Urheberrechte vorgenommen werden.

Zum Einscannen des Fotos einer urheberrechtlich geschützten Plastik müssen die Vervielfältigungsrechte bzw. die Zustimmungen sowohl des Bildhauers (Urheber der Plastik) als auch des Fotografen (Urheber oder Leistungsschutzberechtigter)¹²⁶ eingeholt werden. Zustimmungsfrei ist das Einscannen nur, wenn es durch eine Schranke des Urheberrechtes (z.B. das Einscannen zum reinen Privatgebrauch gem. § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG) gedeckt ist.

Da es für die Vervielfältigung nicht auf die Dauerhaftigkeit der jeweiligen Festlegung ankommt, liegt eine Vervielfältigung selbst in der vorübergehenden Speicherung eines geschützten Werks im Arbeitsspeicher des Computers.¹²⁷ Dies hat zur Konsequenz, dass die bei der Internet-Nutzung entstehenden „flüchtigen“ Vervielfältigungen im RAM-Speicher eines Computers oder bei der Zwischenspeicherung auf dem Weg vom Online-Anbieter zum User (insbesondere das „Caching“ beim Proxy-Server), die Vervielfältigungsrechte der Urheber der aufgerufenen Werke berühren. Wer allerdings seine Werke im Internet präsentiert, erteilt damit stillschweigend die Einwilligung zum Laden des Werks in den RAM-Speicher.¹²⁸ Außerdem ist der Aufruf von geschützten Materialien beim privaten sowie wissenschaftlich motivierten „Surfen“ regelmäßig von der Schranken-

*Aufruf in den
RAM-
Speicher*

126) Je nachdem, ob das Foto individuell gestaltet ist (Urheberrecht) oder eine reine Abfotografie darstellt. Siehe hierzu: 2. Teil, A.

127) Für Computerprogramme ausdrücklich geregelt in § 69c Nr. 1 UrhG.

128) Schricker-Wild, § 97 Rn. 40b.

regelung des § 53 UrhG gedeckt (Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch)¹²⁹.

Down- und Upload sind grundsätzlich zustimmungs-pflichtig

Vorsicht ist allerdings geboten, wenn geschütztes Material aus dem Internet auf die Festplatte, Diskette, etc. heruntergeladen (Downloading) oder vom eigenen Rechner auf den Serverrechner oder in eine Datenbank hochgeladen (Uploading) wird,¹³⁰ um es in eine multimediale Anwendung einzubinden oder anderen bereit zu stellen. Hierbei handelt es sich regelmäßig um zustimmungspflichtige Vervielfältigungshandlungen.

Will man eine Sound- oder MP3-Musikdatei zur Verwendung in einer multimedialen Anwendung herunterladen, muss dies von der Zustimmung aller Rechteinhaber (Komponist = Urheber, Musiker = ausübende Künstler, Musikproduzent = Tonträgerhersteller) gedeckt sein.

Nicht zustimmungsbedürftige Vervielfältigungshandlung

ist das Erstellen einer Inhaltsangabe (Abstract), die weder Teile des Originaltextes übernimmt noch die Lektüre des Werks ersetzt.¹³¹ Die reine Übernahme von Stichworten und bibliografischen Angaben zur inhaltlichen Erschließung ist ebenfalls zustimmungsfrei.

Auch die Herstellung einer Bearbeitung eines fremden Werks, in der immer zugleich auch eine Vervielfältigung liegt, ist zustimmungsfrei (Ausnahme: Computerprogramme, Datenbanken).¹³² Allerdings bedürfen die Veröffentlichung und Verwertung des bearbeiteten Werks der Zustimmung des Originalurhebers (und des Bearbeiterurhebers).¹³³

129) siehe hierzu: Schranken des Urheberrechts, (2. Teil, D).

130) Schricker-Loewenheim, § 16 Rdnr. 62.

131) siehe hierzu: 2. Teil, C, I.

132) siehe hierzu: 2. Teil, A, II.

133) siehe hierzu: 2. Teil, A, II.

2. Verbreitungsrecht

Verbreitungsrecht

Das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG) erfasst den **Offline-Vertrieb** multimedialer Anwendungen. Es verleiht dem Urheber das alleinige Recht, die Datenträger (Videokassetten, Bücher, CD-ROM, DVD, etc.), auf denen sich das Originalwerk oder dessen Vervielfältigungen befinden, der Öffentlichkeit anzubieten und in Verkehr zu bringen (§ 17 Abs. 1 UrhG). Nur er hat zunächst das Recht, die Datenträger zu verkaufen, zu vermieten und zu verleihen. Dabei ist es unerheblich, ob der Urheber selbst oder ein Dritter das jeweilige Vervielfältigungsstück erzeugt hat.

Ein in Verkehr bringen liegt allerdings nur vor, wenn Werkstücke Personen überlassen werden, die nicht zum persönlichen Bekanntenkreis des Verbreiters gehören.

Freie Weitergabe innerhalb des Freundes- und Bekanntenkreises

Die Weitergabe einer Kassette, auf der sich ein zum persönlichen Gebrauch hergestellter Mitschnitt einer Vorlesung befindet, an einen guten Freund oder Bekannten ist zulässig, während die Überlassung an einen beliebigen Dritten gegen das Verbreitungsrecht des Urhebers verstößt (vgl. § 53 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 S. 1 UrhG).¹³⁴

Erschöpfungsgrundsatz

Das Verbreitungsrecht gilt jedoch nicht unbegrenzt, sondern erlischt mit der ersten Veräußerung des jeweiligen Original- oder Vervielfältigungsstücks unter Zustimmung des Urhebers (§ 17 Abs. 2 UrhG: Erschöpfungsgrundsatz).

¹³⁴) vgl. Rehbinder, S. 142.

Wer eine Musik-CD erwirbt, darf diese ohne weiteres an einen beliebigen Dritten weiterverkaufen oder -verleihen¹³⁵, ohne sich zuvor die Zustimmung der Rechteinhaber einzuholen. Mit dem Erstkauf der CD hat sich das Verbreitungsrecht an dem Exemplar „erschöpft“.

Zu beachten ist allerdings, dass sich mit der ersten Veräußerung immer nur das Verbreitungsrecht, aber nicht das Vervielfältigungsrecht und das Recht der öffentlichen Wiedergabe erschöpfen.

So darf derjenige, der eine CD-ROM mit einem Anwendungsprogramm käuflich erworben hat, die CD-ROM (nach Löschung des Programms auf seinem PC) zwar an einen beliebigen Dritten weiterverkaufen. Es ist ihm jedoch untersagt, eine oder beliebig viele Kopien dieser CD-ROM anzufertigen (Verletzung des Vervielfältigungsrechts) und diese an beliebige Dritte zu veräußern (Verletzung des Verbreitungsrechts an der Kopie, da die Kopie selbst nicht mit Zustimmung der Rechteinhaber erstellt und veräußert wurde). Ebenso wenig darf er die käuflich erworbene Software zum Herunterladen im Internet bereithalten (Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe).

Nicht erfasst vom Verbreitungsrecht wird der Online-Vertrieb. Denn bei der Online-Übertragung im Internet wird nicht der einzelne körperliche Vervielfältigungsgegenstand (z.B. die Festplatte, auf der sich die körperliche Festlegung eines Musikwerks befindet) an den Empfänger übertragen, sondern immer nur Informationen in digitalisierter Form, die erst beim Empfän-

135) Da der Erschöpfungsgrundsatz allerdings nicht das Vermietrecht erfasst, können die Rechteinhaber die Vermietung an Dritte untersagen.

ger wieder eine neue körperliche Festlegung erfahren.¹³⁶ An jedem dieser neuen Vervielfältigungsstücke besteht dann wiederum bis zur ersten rechtmäßigen Veräußerung das Verbreitungsrecht des jeweiligen Urhebers.

3. Recht zur öffentlichen Wiedergabe

Die „unkörperliche“ Online-Übertragung multimedialer Werke via Intra- oder Internet fällt unter das Recht zur öffentlichen Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 UrhG). Dieses gewährt dem Urheber das alleinige Recht, sein Werk einer Mehrzahl von Personen, die untereinander nicht persönlich verbunden sind, wahrnehmbar zu machen (§ 15 Abs. 3 UrhG). Dies kann durch Hörfunk- oder Fernsehsendung (§ 20 UrhG: Senderecht), Vortrag, Aufführung oder Vorführung (§ 19 UrhG), Wiedergabe von Bild- und Tonträgern (§ 21 UrhG) oder durch sonstige Wiedergabeformen erfolgen.

*Recht zur
öffentlichen
Wiedergabe*

*Bereithalten
im Internet ist
öffentliche
Wiedergabe*

Werden im Internet urheberrechtlich geschützte Materialien zum allgemeinen Abruf (z.B. Texte und Bilder auf einer Website, Software, geschützte Daten in einer Datenbank, etc.) bereitgehalten, ist hiervon immer das Recht zur öffentlichen Wiedergabe berührt, da sich das Internet an eine unbegrenzte Zahl von Personen richtet. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Werke nicht – wie z.B. bei Fernsehsendungen – gleichzeitig, sondern sukzessiv an eine Mehrzahl von Personen ausgesandt werden (sukzessive Öffentlichkeit).¹³⁷ Ein Bereithalten im Internet darf daher grundsätzlich nicht ohne Zustimmung bzw. Einräumung entsprechender Nutzungsrechte (Online-Recht) seitens der Rechteinhaber erfolgen.

¹³⁶ Strömer, S. 180.

¹³⁷ Kröger/Gimmy, S. 314; Schricker-v.Ungern-Sternberg, § 15 Rn. 24.

*Newsgroups,
Mailinglisten
und Bulletin
Boards*

Bei zum Abruf bereitgehaltener Werke auf FTP-Servern sowie in Newsgroups, Mailinglisten oder Bulletin Boards ist danach zu unterscheiden, ob sich der Kreis der Zugriffsberechtigten auf eine exklusive, persönlich miteinander verbundene Personengruppe beschränkt (z.B. die Mitarbeiter innerhalb eines Forschungsteams, Exklusivangebote mit geheimgehaltenen Subscribe-Adressen) oder das Angebot einer unüberschaubaren Anzahl von Personen zur Verfügung gestellt wird (z.B. wenn die Werke auf dem Server durch die Benutzerkennung „anonymus“ jedermann zugänglich sind). Urheberrechtlich geschützte Beiträge in Newsgroups, Mailinglisten und Bulletin Boards, die jedermann zugänglich sind, berühren daher immer das Recht zur öffentlichen Wiedergabe.

Ebenso beurteilt sich das Bereithalten von Werken im Intranet einer Universität bzw. innerhalb eines Instituts. Online-Inhalte, die sich an alle Bedienstete einer Universität richten, unterfallen regelmäßig dem Recht zur öffentlichen Werkwiedergabe, da aufgrund der Größe heutiger Universitäten zwischen den einzelnen Mitarbeitern keine persönliche Verbundenheit mehr besteht. Das Einstellen von Werken in ein universitätsinternes Netz ist daher grundsätzlich nicht zustimmungsfrei. Anderes gilt für das Einstellen von geschützten Materialien in das Intranet eines Instituts. Da der Kreis der Institutsmitarbeiter üblicherweise überschaubar ist, berührt das Einstellen von geschützten Inhalten in das Intranet eines Instituts regelmäßig nicht das Recht zur öffentlichen Wiedergabe. Bei größeren Instituten kann im Einzelfall anderes gelten.

*Einstellen ins
Intranet einer
Universität
oder eines
Instituts*

Um eine öffentliche Wiedergabe handelt es sich regelmäßig auch, wenn Werke als Begleitmaterial zu einer universitären Lehrveranstaltung im passwort-geschützten Bereich der Universität zum Abruf bereitgehalten werden. Aufgrund der heutigen

*Bereithalten
von Lehr-
material im
passwortge-
schützten
Bereich*

Größenverhältnisse universitärer Veranstaltungen kann von einer persönlichen Verbundenheit der teilnehmenden Hochschulangehörigen nicht mehr ausgegangen werden.¹³⁸ Die Einstellung urheberrechtlich geschützter Materialien bedarf daher grundsätzlich der Zustimmung der jeweiligen Urheber. Lediglich bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen mit einer kleinen und begrenzten Teilnehmerzahl (z.B. Übung/Seminar mit 20 Teilnehmern) mag anderes gelten, wenn die Zugriffsmöglichkeit auf die jeweiligen Teilnehmer beschränkt bleibt.

Nicht vom Recht der öffentlichen Wiedergabe wird hingegen die Versendung einzelner **E-Mails** berührt, da der Austausch des geschützten Materials im nichtöffentlichen Bereich zwischen Absender und Empfänger verbleibt.¹³⁹ Werden allerdings mehrere gleichlautende E-Mails mit urheberrechtlich geschütztem Inhalt an eine persönlich nicht miteinander verbundene Personengruppe (z.B. die Teilnehmer einer universitären Vorlesung¹⁴⁰) versendet, ist hiervon das Recht der öffentlichen Wiedergabe betroffen.¹⁴¹

Zu beachten ist jedoch, dass Handlungen, die nicht dem Recht der öffentlichen Wiedergabe unterliegen (z.B. das Versenden von E-Mails, das Einstellen von Materialien in das Intranet eines Instituts oder innerhalb eines Forschungsteams), damit noch nicht eine zustimmungsfreie Online-Nutzung des betreffenden Materials zur Folge haben. Da mit dem elektronischen Übertragungsvorgang immer auch Vervielfältigungshandlungen einhergehen (Einstellen auf den Server, Hochladen in den Arbeitsspeicher, Abspeichern auf Festplatte, Diskette, CD-ROM,

*Online-
Vertrieb
berührt immer
Vervielfälti-
gungsrechte*

138) vgl. OLG Koblenz NJW-RR 1987, 699, wonach eine Hochschulvorlesung mangels fehlender Verbundenheit der Teilnehmer öffentlich ist.

139) Schrickler-v.Ungern-Sternberg, § 15 Rn. 26.

140) vgl. OLG Koblenz, NJW-RR 1987, 699.

141) Leipold, ZUM 1998, 99, 106.

Ausdrucken), bedürfen zumindest diese Handlungen grundsätzlich der Zustimmung bzw. der Einräumung entsprechender Nutzungsrechte (Vervielfältigungsrecht) des Urhebers.

Die folgende Tabelle¹⁴² gibt einen Überblick über die betroffenen Verwertungsrechte bei einer Online-Nutzung. Soweit die Rechte des Urhebers durch eine Verwertungshandlung berührt werden, ist zu einer legalen Werknutzung die Zustimmung des Urhebers zur jeweiligen Verwertungshandlung bzw. die Übertragung entsprechender Nutzungsrechte (Vervielfältigungs- und/oder Onlinerecht) erforderlich.¹⁴³

Check up	
Verwertungshandlungen im Internet	
Verwertungshandlung	Betroffenes Recht
Einstellen einer Kopie des Werks oder eines Vervielfältigungsstücks auf den Server der Universität oder eines Providers	Vervielfältigungsrecht (bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Urhebers)
Bereithalten der Kopie zum Abruf für einen persönlich nicht miteinander verbundenen Personenkreis, z.B. im Intranet einer Universität	Recht der öffentlichen Wiedergabe (bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Urhebers)
Zwischenspeicherungen auf dem Weg zum User, z.B. auf einem Proxy-Server	Vervielfältigungsrecht (ist von der stillschweigenden Zustimmung des Urhebers gedeckt, wenn er das Bereithalten des Werks im Internet erlaubt hat)
Abruf auf den Bildschirm des Users	Vervielfältigungsrecht (ist von der stillschweigenden Zustimmung des Urhebers gedeckt, wenn er dem Bereithalten des Werks im Internet erlaubt hat)
Download auf Festplatte, Diskette, CD-ROM, DVD, etc.	Vervielfältigungsrecht (bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Urhebers)

142) Überblick entnommen bei Freitag, in: Kröger/Gimmy, S. 315.

143) Kröger/Gimmy, S. 315.

Check up

Verwertungsrechte:

Den Urhebern steht das alleinige Recht zu, ihr Werk wirtschaftlich zu verwerten. Andere Personen dürfen geschützte Materialien grundsätzlich nur mit Zustimmung der Urheber bzw. nach Einräumung entsprechender Nutzungsrechte verwenden (§ 34 Abs. 1 UrhG). Die Verwendung ist ausnahmsweise zustimmungsfrei, wenn sie durch eine Schranke des Urheberrechts gedeckt ist.

Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)

Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Kopien urheberrechtlich geschützter Materialien anzufertigen. Zustimmungspflichtige Vervielfältigungshandlungen sind z.B.:

- das Abzeichnen oder Fotografieren einer Plastik, eines Gebäudes,
- das Abschreiben von Musiknoten
- das Abspeichern auf Festplatte, Diskette, CD-ROM, DVD
- das Down- und Uploaden im Inter- und Intranet

Zustimmungsfreie Vervielfältigungshandlungen sind z.B.:

- das Anfertigen von Inhaltsangaben (Abstracts)
- das „Surfen“ im Internet

Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG)

Das Verbreitungsrecht ist das Recht, einzelne Datenträger (CD-ROM, Diskette, etc.) mit dem Originalwerk oder einer Kopie anzubieten und an nicht persönlich verbundene Personen zu verkaufen, zu vermieten oder zu verleihen (**Offline-Vertrieb**). Das Verbreitungsrecht an dem jeweiligen Exemplar erlischt mit dem Erstverkauf unter Zustimmung des Urhebers (§ 17 Abs. 2 UrhG: Erschöpfungsgrundsatz).

Zustimmungsfreie Verbreitungshandlungen sind

- das Weitergeben an Freunde und Bekannte
- das Weiterverkaufen an beliebige Personen

Zustimmungsbedürftig sind

- das Anfertigen und Weiterverkaufen von Kopien

Recht der öffentlichen Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 UrhG)

Das Recht der öffentlichen Wiedergabe ist das Recht, das Werk einer Mehrzahl von Personen, die nicht persönlich miteinander verbunden sind, wahrnehmbar zu machen (Online-Vertrieb).

Zustimmungsbedürftige Wiedergabehandlungen sind z.B.:

- Bereithalten zum Abruf im Internet
- Bereithalten in jedermann zugänglichen Newsgroups und Mailinglisten
- Bereithalten im Intranet einer Universität
- Bereithalten von Vorlesungsmaterial im passwort-geschützten Bereich einer Universität
- Versendung geschützten Materials in einer Vielzahl gleichlautender E-Mails

Zustimmungsfreie Wiedergabehandlungen

- Bereithalten in einer exklusiven Mailingliste eines Forscherteams
- Bereithalten im Intranet eines Instituts
- Versendung geschützter Materialien in E-Mails

Da der Online-Vertrieb immer mit Vervielfältigungshandlungen einhergeht (Einstellen ins Internet, Aufrufen in den RAM-Speicher, Download auf die Festplatte, etc.), bedürfen zumindest diese Handlungen der (grundsätzlichen) Zustimmung der Urheber.

D. Schranken des Urheberrechts

Nicht überall dort, wo Nutzungshandlungen die Verwertungsrechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten berühren, bedarf die Nutzung der Zustimmung der jeweiligen Rechteinhaber. Im Interesse der Allgemeinheit unterliegen die Urheberrechte einer Reihe von Beschränkungen, die den Werknutzern unter bestimmten Voraussetzungen den freien Zugriff auf das geschützte Material gestatten. Diese Beschränkungen werden „Schranken des Urheberrechts“ genannt. Im Zentrum dieses Kapitels stehen folgende Fragen: Welche Schrankenregelung erlauben die erlaubnisfreie Nutzung multimedialer Inhalte? Was bedeutet Gemeinfreiheit? Was versteht das UrhG unter der erlaubnisfreien Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch? Wieweit reicht das Zitatrecht?

Zu unterscheiden ist zunächst zwischen der gemeinfreien und der erlaubnisfreien Nutzung von Werken. **Gemeinfrei** sind Werke, die entweder gar nicht schutzfähig sind (z.B. amtliche Werke¹⁴⁴) oder deren Schutzfrist¹⁴⁵ bereits abgelaufen ist. Diese dürfen von jedermann frei verwendet werden, ohne dass der jeweilige Nutzer fürchten muss, Urheber- oder Leistungsschutzrechte zu verletzen.

Unter erlaubnisfreier Nutzung sind solche Nutzungshandlungen zu verstehen, die zwar die Urheber- und Leistungsschutzrechte der Rechteinhaber berühren, aber aufgrund gesetzlich geregelter Fälle ausnahmsweise ohne deren Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

*Erlaubnis-
freie Nutzung*

¹⁴⁴) siehe hierzu: *Urheber- und Leistungsschutz nach dem UrhG (2. Teil, A.)*.

¹⁴⁵) siehe hierzu: *Urheber- und Leistungsschutz nach dem UrhG (2. Teil, A.)*.

Vervielfältigungen zum Privatgebrauch

So bedürfen Vervielfältigungshandlungen, z.B. beim Download von Fotografien aus dem Internet, zwar grundsätzlich der Zustimmung des Fotografen, erfolgt der Download jedoch seitens des Empfängers allein zum eigenen privaten Gebrauch, ist seine Vervielfältigungshandlung ausnahmsweise zustimmungsfrei, da § 53 Abs. 1 Nr. 1 UrhG Vervielfältigungshandlungen im Privatbereich von der generellen Zustimmungspflicht ausnimmt.

Privatgebrauch deckt allerdings nicht die Nutzung zu beruflichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecken.¹⁴⁶ Kein Privatgebrauch liegt daher z.B. in der Herstellung von Fotokopien eines Fachaufsatzes durch Hochschullehrer für ihre berufliche Tätigkeit oder durch Studenten zu Zwecken der Berufsausbildung.¹⁴⁷

Die gesetzliche Schranke der zustimmungsfreien Nutzung hat nicht notwendigerweise zur Folge, dass die Urheber leer ausgehen. Als Ausgleich für die zustimmungsfreie Anfertigung von Kopien zum privaten Gebrauch sieht das UrhG die sog. Geräte- und Leerkassettenabgabe für die Hersteller und Importeure von Kopiergeräten sowie Leerkassetten vor. Die Verwertungsgesellschaften schütten diese Abgaben wieder an die Urheber aus. Auf diesem Wege erlangen die Urheber eine Beteiligung an der wirtschaftlichen Verwertung ihrer Werke (sog. „gesetzliche Lizenz“).

Ausgleich durch gesetzliche Vergütungsansprüche

I. Vervielfältigungen zum privaten und eigenen wissenschaftlichen Gebrauch

Vervielfältigungen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch

Die Vorschrift des § 53 UrhG privilegiert nicht nur die private Nutzung, sondern auch den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG). Damit erlaubt die Vorschrift das freie Kopieren von Werken aus dem Internet zu eigenen Forschungszwecken.

¹⁴⁶) BGH GRUR 1993, 899.

¹⁴⁷) BGH GRUR 1984, 54; vgl. jedoch die nachfolgenden Ausführungen zu den Schrankenregelungen.

Erlaubnisfrei kann ein wissenschaftlicher Beitrag aus einer allgemein zugänglichen Newsgroup auf die eigene Festplatte heruntergeladen (1. Vervielfältigung) und sodann ausgedruckt (2. Vervielfältigung) werden, um das Material für eine geplante Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift zu lesen. Die Handlungen berühren zwar das Vervielfältigungsrecht des Urhebers, sind aber als eigener wissenschaftlicher Gebrauch ausnahmsweise zustimmungsfrei. Die Frage, ob der Wissenschaftler den Beitrag mittels seiner Veröffentlichung zustimmungsfrei vervielfältigen und verbreiten darf, beurteilt sich allerdings nicht nach § 53 UrhG, sondern nach dem Zitatrecht (§ 51 UrhG).

Der Begriff des wissenschaftlichen Gebrauchs ist sehr weit auszulegen. Privilegiert sind nicht nur Vervielfältigungshandlungen von Wissenschaftlern, sondern auch von Privatleuten mit wissenschaftlichem Informationsbedürfnis.

Die Vervielfältigung ganzer Bücher oder Zeitschriften oder wesentlicher Teile davon ist nur dann zulässig, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt. Gleiches gilt für die Notenschrift einer Musikkomposition. Ansonsten dürfen Bücher, Zeitschriften und Notenschriften zustimmungsfrei nur in kleinen Auszügen fotokopiert, digitalisiert und aus dem Internet heruntergeladen werden.

Vervielfältigungen von Büchern und Notenschriften

Handschriftliche Kopien

Nur die Anfertigung handschriftlicher Kopien ganzer Bücher, Zeitschriften oder Notenschriften darf zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch erfolgen. Das umfasst jedoch nicht die Verwendung im multimedialen Kontext.

Wer eine handgefertigte Kopie einer kompletten Notenschrift einer urheberrechtlich geschützten Musikkomposition zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken vornimmt, verletzt zwar nicht die Rechte des Urhebers. Sobald jedoch das handkopierte Exemplar ohne Zustimmung des Urhebers fotokopiert oder eingescannt wird, verstößt dies gegen das Vervielfältigungsrecht des Urhebers und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Kopie zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch oder sonstigen eigenen Gebrauch handelt (§ 54 Abs. 4 UrhG).

Unerheblich ist, ob der Wissenschaftler, der zu eigenen Forschungszwecken urheberrechtlich geschütztes Material vervielfältigt, die Vervielfältigungshandlung selbst vornimmt oder diese durch eine andere Person (z.B. durch eine wissenschaftliche Hilfskraft) vornehmen lässt. Da die Vervielfältigungshandlung allerdings nur zum eigenen Gebrauch erfolgen darf, ist das Kopieren von Werken zum Zwecke der Weitergabe an Dritte lediglich zulässig, soweit die Weitergabe innerhalb einer geschlossenen Einheit erfolgt.¹⁴⁸

Beispiel
Vervielfältigungen zur
Weitergabe an
Dritte

Ein Hochschullehrer, der zu wissenschaftlichen Zwecken, eine technische Zeichnung fotokopiert, einscann und per E-Mail an einen Kollegen innerhalb seines (überschaubaren) Forschungsinstituts schickt, muss sich daher nicht die Zustimmung des Urhebers der technischen Zeichnung einholen. Nicht zustimmungsfrei wären die Vervielfältigungshandlungen hingegen, wenn er beabsichtigt, die technische Zeichnung an ein Mitglied eines über mehrere Universitäten verteilten Forscherteams zu mailen. Anders ist es hingegen, sofern das Forscherteam eine geschlossene, organisatorisch eng verbundene Einheit darstellt.

148) Möhring/Nicolini-Decker, § 53 Rn. 18.

Zu beachten ist ferner, dass die Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch **geboten** sein muss. Kann das benötigte Material in zumutbarer Weise käuflich erworben oder in einer Bibliothek ausgeliehen werden, darf es nicht kopiert werden. Sofern allerdings durch eine umständliche Bestellung, Wartefristen, Fernleihe oder eine ausschließliche Präsenzbenutzung die wissenschaftliche Arbeit beeinträchtigt¹⁴⁹ oder der Kaufpreis zum Umfang der Vervielfältigung außer Verhältnis steht¹⁵⁰, ist eine Vervielfältigung zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken regelmäßig geboten. Ob die Kopie für die eigene wissenschaftliche Tätigkeit tatsächlich benötigt wird, ist letztlich dem Urteil des wissenschaftlich Arbeitenden überlassen.¹⁵¹

Die Schrankenregelungen des § 53 Abs. 1 und 2 UrhG (Privatgebrauch und sonstiger eigener Gebrauch) erlauben zudem nur die Anfertigung „*einzelner*“ Kopien. Daher dürfen nach der Rechtsprechung maximal sieben Vervielfältigungsstücke hergestellt werden.¹⁵² Mehr als sieben Exemplare dürfen erlaubnisfrei nur für den eigenen Gebrauch im Schulunterricht sowie für staatliche Prüfungen kopiert werden (§ 53 Abs. 3 UrhG).

max. 7 Kopien

Unter den Begriff des Schulunterrichts fallen nicht die Lehrveranstaltungen an Hochschulen.¹⁵³ Zu den staatlichen Prüfungen zählen hingegen auch die Zwischen- und Abschlussprüfungen an den Hochschulen, nicht aber die Klausuren, Hausarbeiten und Referate für Übungsscheine.¹⁵⁴

149) Schrickler-Loewenheim, § 53 Rn. 23.

150) Fromm/Nordemann-Nordemann, § 53 Rn. 6.

151) Schrickler-Loewenheim, § 53 Rn. 23.

152) BGH GRUR 1978, 474.

153) Schrickler-Loewenheim, § 53 Rn. 37.

154) Schrickler-Loewenheim, § 53 Rn. 42.

Der Professor, der für jeden der 30 Teilnehmer seines Kolloquiums mehrere Seiten aus einer wissenschaftlichen Abhandlung einscannt und an die Teilnehmer per E-Mail versendet, kann sich gegenüber dem Urheber daher nicht auf die Schranke des § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG (Schulunterricht) berufen.¹⁵⁵ Fertigt er hingegen 30 Fotokopien für jeden Prüfling einer universitären Zwischenprüfung seines Fachbereichs an, ist dies zustimmungsfrei möglich (§ 53 Abs. 3 Nr. 2 UrhG - Prüfungsgebrauch).

*Download von
MP3-Dateien*

Die Rechtslage beim Herunterladen von MP3-Dateien aus dem Internet zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch, sofern es sich um illegales, d.h. ohne Zustimmung der Urheber und Leistungsschutzberechtigten bereitgehaltenes Material handelt (Raubkopien), ist noch nicht abschließend geklärt.¹⁵⁶

Einen Sonderfall stellt die Vervielfältigung von Computerprogrammen dar. Im Gegensatz zu Texten, Musik-CD's und Videos darf Software nicht zum privaten oder sonstigen eigenen wissenschaftlichen Gebrauch kopiert werden. Lediglich die Anfertigung einer Sicherungskopie sowie die Vervielfältigungshandlungen im Rahmen des bestimmungsgemäßen, d.h. im Rahmen des „normalen“, vertraglich vorgesehenen Gebrauchs¹⁵⁷ einschließlich der Fehlerberichtigung, sind erlaubnisfrei möglich.

*Sonderfall
Vervielfältigung von
Software*

*Public-
Domain-
Software*

Werden hingegen Programme ausdrücklich vom Autor als Public Domain bezeichnet, dürfen sie frei kopiert und weiterverbreitet werden. Dies bedeutet allerdings nicht, dass für Public-Domain-Software kein Urheberschutz besteht.¹⁵⁸ Es handelt sich

¹⁵⁵ vgl. BGH GRUR 1993, 37.

¹⁵⁶ Zum Stand der Diskussion siehe Leupold/Demisch, ZUM 2000, 379; Kreuzer, GRUR 2001, 307.

¹⁵⁷ Fromm/Nordemann-Nordemann/Vinck, § 69d Rn. 3.

¹⁵⁸ OLG Frankfurt/M GRUR 1989, 678.

vielmehr um Software, bei der der Urheber oder der sonstige Rechteinhaber das Programm unentgeltlich zur allgemeinen Nutzung freigibt, während die (unverzichtbaren) Urheberrechte in seiner Hand verbleiben. Ist die Public-Domain-Software mit Lizenzbedingen versehen, sind diese zu beachten. Dabei ist insbesondere die Bearbeitung der Public Domain Software dem Benutzer vielfach untersagt.¹⁵⁹

Ähnliches gilt für Freeware. Die Besonderheit bei der Freeware besteht darin, dass der Quellcode offengelegt und für jedermann erhältlich ist. Der Quellcode darf nach Belieben des Nutzers verändert, kopiert und weitergegeben werden, es sei denn, aus den veröffentlichten Lizenzbedingungen ergibt sich anderes. Bei Vervielfältigungsstücken von freier Software ist zu beachten, dass immer auch der Urheberrechtsvermerk des Autors weitergeleitet werden muss.

Freeware

Im Gegensatz zur freien Software nimmt der Urheber bei der Shareware seine Rechte voll wahr. Regelmäßig wird dem Nutzer – etwa in einem Readme-File – das Recht eingeräumt, die Software entgeltlich oder unentgeltlich für eine gewisse Zeit probenhalber zu benutzen (Einräumung eines beschränkten einfachen Nutzungsrechts). Im Einzelfall sehen die Lizenzbedingungen weitere Nutzungsmöglichkeiten vor.¹⁶⁰ Nach Ablauf des lizenzierten Zeitraumes verletzt jede weitere Nutzung der Software die Rechte des Urhebers.

Shareware

Ergeben sich Probleme bei der Herstellung der Interoperabilität¹⁶¹ eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit

159) Schricker-Loewenheim, § 69c Rn. 3.

160) Strömer, S. 193.

161) Interoperabilität ist die Fähigkeit eines Programms zum Austausch von Informationen und zur wechselseitigen Verwendung der ausgetauschten Informationen, sie betrifft also das „Zusammenarbeiten“ von zwei Computerprogrammen. Die Vorschrift des § 69e UrhG erlaubt dabei nicht die Dekompilierung zur Herstellung einer Schnittstelle zwischen Software und Hardware oder Hardware und Hardware.

Recht zur Dekompilierung

anderen Programmen, darf der Lizenznehmer oder eine andere berechtigte Person die Software zudem ohne Zustimmung des Rechteinhabers dekompileieren (Zurückübersetzung des ablauf-fähigen Programms in den nicht-ablauffähigen Quellcode), um sich auf diesem Wege die für die Herstellung der Interoperabili-tät erforderlichen Informationen zu beschaffen (§ 69e UrhG). Voraussetzung ist insofern allerdings, dass die erforderlichen Informationen nicht anderweitig erworben werden können und nicht für andere Zwecke als die Herstellung der Interoperabilität verwendet werden.

Check up

Gemeinfreie Werke und erlaubnisfreie Nutzung

Schranken des Urheberrechts

Die Zustimmung des Urhebers zur Nutzung ist nicht erforder-lich bei **gemeinfreien Werken** wie

- amtlichen Werken oder
- Werken mit abgelaufener Schutzfrist.

Erlaubnisfrei können u.a. genutzt werden

- Vervielfältigungen zum Privatgebrauch
- **Vervielfältigungen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch**

Vervielfältigungshandlungen zum Zwecke der wissenschaft-lichen Information dürfen zustimmungsfrei vorgenommen werden, wenn ein Kauf oder eine Ausleihe des geschützten Materials außer Verhältnis zum verfolgten wissenschaftlichen Zweck steht. Es dürfen max. 7 Kopien hergestellt werden.

Sonderfall Software: Diese darf grundsätzlich nicht kopiert werden. Ausnahmefälle sind

- Herstellen einer Sicherungskopie
- Public-Domain-Software, Freeware, Shareware im Rahmen der Lizenzbedingungen

II. Zitatrecht

Frei zitierbar im Rahmen einer multimedialen Anwendung sind zunächst alle Materialien, für die ein Urheber- oder Leistungsschutz nicht besteht, etwa weil sie die erforderliche Gestaltungshöhe nicht erreichen oder es sich um gemeinfreie Werke handelt (z.B. Werke mit abgelaufenen Schutzfristen, amtliche Werke). Ohne weiteres ist es zudem zulässig, aus geschützten Werken solche Werkteile zu entnehmen, die selbst nicht die Voraussetzungen einer „persönlich-geistigen Schöpfung“ erfüllen.

Hinsichtlich geschützter Werke bzw. Werkteile gewährt das Urheberrecht das sog. Zitatrecht, in dessen Rahmen fremde Werke zustimmungsfrei vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden dürfen (§ 51 UrhG). Damit ist das Zitatrecht eine der wichtigsten Schrankenbestimmungen des UrhG, da die Vorschrift sowohl den Online- als auch den Offline-Vertrieb einschließlich der erforderlichen Vervielfältigungshandlungen von der Zustimmungspflicht freistellt. Wer sich im Rahmen des Zitatrechtes bewegt, muss bei der Einbindung des betreffenden Materials keine Zustimmung des Rechteinhabers einholen.

Nicht jede erkennbare Verwendung fremder Werkteile bildet ein Zitat. Das Zitieren aus geschützten Werken ist nur unter folgenden Voraussetzungen zustimmungsfrei:

Voraussetzungen

- Bei dem zitierenden Werk muss es sich um ein selbstständig geschütztes Werk handeln.
- Das Zitat muss Belegfunktion haben, d.h. zwischen eigenem und zitiertem Werk muss eine innere Verbindung hergestellt werden.
- Das Zitat darf nur den für den Zweck erforderlichen Umfang haben und
- es muss eine Quellenangabe erfolgen.

*Schöpfung
eines selbst-
ständigen
Werks*

Zitieren darf also nur, wer ein Produkt schafft, das selbst ein urheberrechtlich geschütztes Werk darstellt.¹⁶² Das Zitatrecht soll nur demjenigen zur Verfügung stehen, der selbst eine Schöpfungsleistung erbringt. Ansonsten könnte man fremde Werke oder Werkteile mit bloßen Randbemerkungen und knappen Einleitungsworten zustimmungsfrei verwerten. Das Zitatrecht deckt auch nicht die reine Aneinanderreihung von Zitaten, selbst wenn die Anordnung und Auswahl urheberrechtlichen Schutz als Sammelwerk (§ 4 Abs. 1 UrhG) genießt.¹⁶³

Der Schöpfer eines digitalen Lexikons kann sich hinsichtlich der Einbindung einzelner Werke nicht auf das Zitatrecht stützen. Denn bei Wegdenken der Zitate verbliebe kein für sich existenzfähiges Werk. Gleiches gilt für multimedial verbreitete Zitatsammlungen ohne Zustimmung der Urheber. Der Entwickler einer aufwendig gestalteten Lernsoftware wird hingegen regelmäßig ein eigenes urheberrechtlich geschütztes Werk erschaffen. Er darf sich daher des Zitatrechts bedienen.

Erforderlich ist ferner, dass das Zitat zur Untermauerung einer eigenen Aussage verwendet wird (Belegfunktion). Ein zulässiges Zitat liegt nur vor, wenn eine innere Verbindung zwischen zitie-

**Beleg-
funktion**

¹⁶²⁾ siehe hierzu: 2. Teil, A. I.

¹⁶³⁾ Schricker-Schricker, § 51 Rn. 22.

rendem und zitiertem Werk besteht. Das Zitat darf nur als Beleg oder Hilfsmittel fungieren. Will der Zitierende auf eigene Ausführungen zugunsten des Zitats verzichten, kann er sich nicht auf § 51 UrhG stützen. Nicht zulässig ist daher vor allem die Übernahme ganzer Werke, ohne Auseinandersetzung mit deren Inhalt oder die bloße Bearbeitung oder Umgestaltung des zitierten Werks.

Hiervon zu trennen ist allerdings die Frage, ob das zulässige Zitat ohne Zustimmung des Urhebers bearbeitet oder umgestaltet werden darf. Dies ist in engen Grenzen erlaubt (§§ 62, 39 UrhG). So dürfen insbesondere folgende Änderungen vorgenommen werden:

Änderungen

- die Übersetzung von Sprachwerken in eine andere Sprache,
- die Übertragung von Musikwerken in eine andere Stimmlage,
- die Reproduktionen von Farbbildern in schwarz-weiß¹⁶⁴ und
- die mit der Digitalisierung einhergehenden Dimensions-, Größen- sowie Qualitätsänderungen von Fotografien und Abbildungen.

Hinsichtlich des Zitatumfangs unterscheidet das UrhG zwischen dem in selbstständigen wissenschaftlichen Werken erlaubten „Großzitat“ (§ 51 Nr. 1 UrhG) und dem für sonstige Werke geltenden „Kleinzitat“ (§ 51 Nr. 2 UrhG). Im Gegensatz zum Kleinzitat erlaubt das Großzitat die Übernahme eines ganzen Werks, während das Kleinzitat (grundsätzlich) nur die Übernahme von Werkteilen erlaubt.

Großzitate dürfen nur in wissenschaftlichen Werken erfolgen. Hierzu zählen auch populär-wissenschaftliche Werke, deren Wesen weniger die Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnis als deren Vermittlung ist.

Großzitat

¹⁶⁴) Möhring/Nicolini-Gass, § 62 Rn. 23.
¹⁶⁵) Schricker-Schricker, § 51 Rn. 31.

Sofern daher online oder offline vertriebene Lern- und Lehrmodule durch die fachliche, methodische Auseinandersetzung mit dem Material gekennzeichnet sind, darf man sich des Großzitatrechts bedienen.¹⁶⁵

Großzitate dürfen nur aus erschienenen Werken entnommen werden. Dies sind Werke, die nicht nur in irgendeiner Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden¹⁶⁶, sondern von denen mit Zustimmung des Urhebers Vervielfältigungsstücke in genügender Anzahl der Öffentlichkeit (bei Dissertationen z.B. 50 Exemplare) angeboten worden sind (§ 6 Abs. 2 UrhG).

Zustimmungsfreie Übernahme ganzer Werke

Im Rahmen des Großzitats dürfen zwar, soweit erforderlich, ganze Werke zustimmungsfrei übernommen werden. Das Zitatrecht ist jedoch auf „einzelne“ Werke beschränkt.

So wurde im Fall Kandinsky die Aufnahme von 69 Werken Kandinskys in das Buch „Der Blaue Reiter und die Neue Künstlervereinigung München“ als unzulässig betrachtet.¹⁶⁷ Ebenso wurde die Übernahme von 34 Bildern des Malers Alexej Jawlensky in den Katalog zur Ausstellung der Malerin Marianne Werefkin als nicht vom Zitatrecht gedeckt angesehen.¹⁶⁸

Auch Bild- und Filmzitate¹⁶⁹ sind möglich. Allerdings dürfen die Abbildungen nicht nur als Blickfang oder unterhaltendes Beiwerk dienen, sondern müssen dazu bestimmt sein, den im Worttext offenbarten Gedankeninhalt aufzuhellen oder zu veranschaulichen. Dabei genügt es, wenn Bilder beispielhaft wirken.¹⁷⁰

Zulässigkeit von Bild- und Filmziten

¹⁶⁶ siehe hierzu: 2. Teil, C, I.
¹⁶⁷ BGHZ 50, S. 147; KG AfP 1997, S. 527.
¹⁶⁸ OLG München ZUM 1989, S. 529.
¹⁶⁹ BGHZ 99, S. 162.
¹⁷⁰ Schricker-Schricker, § 51 Rn. 17.

Kleinzitate
außerhalb
wissenschaftlicher Werke

Sofern die Voraussetzungen für das Großzitat nicht vorliegen, kommt das Kleinzitat in Betracht (§ 51 Nr. 2 UrhG). Dieses gilt nicht nur für wissenschaftliche Werke, sondern für Werke aller Art und zwar sowohl für Sprachwerke als auch für Bilder, Filme, Multimediawerke und sonstige WerkGattungen.¹⁷¹ Erlaubt ist danach nur die Verwendung kleiner Ausschnitte eines Werks, deren Umfang weder absolut noch im Verhältnis zum gesamten benutzten Werk ins Gewicht fällt. So sind im Rahmen des Kleinzitats Zitate von einer Seite Länge nur ausnahmsweise zulässig.

Schwierigkeiten bereiten insbesondere Bild- und Filmzitate. Bei Fotografien oder Werken der bildenden Kunst umfasst ein Zitat notwendigerweise das ganze Bild und nicht nur einen Ausschnitt; in solchen Fällen ist daher – je nach Zitatzweck – die Verwendung ganzer Werke zulässig (sog. „großes Kleinzitat“).¹⁷²

„großes
Kleinzitat“

**Quellenangabe und
Kenntlichmachung**

Vergessen werden dürfen beim Zitat nie die Quellenangabe (§ 63 UrhG) und die Kenntlichmachung als Zitat. Es muss erkennbar sein, dass die zitierte Stelle nicht zum eigenen Werk gehört, sondern aus „fremder Feder“ stammt.¹⁷³ Eine umfangreiche Quellenangabe (Urhebername, Titel des Werks, Angabe des Publikationsorgans) wird anders als bei Printmedien, wo der Platz naturgemäß beschränkt ist, bei multimedialen Produkten regelmäßig kein Problem sein.¹⁷⁴ Nicht ausreichend für eine Quellenangabe ist die reine Setzung eines Links, da Web-Adressen in der Regel flüchtig sind.¹⁷⁵ Eine Vergütung für das Zitieren von fremden Werken ist nicht zu entrichten.

171) Schrickler-Schricker, § 51 Rn. 41.

172) Fromm/Nordemann-Vinck, § 51 Rn. 7.

173) Hoeren/Stieber-Raue/Hegemann, Teil 7.5 Rn. 97.

174) Hoeren/Stieber-Raue/Hegemann, Teil 7.5 Rn. 101.

175) Fromm/Nordemann-Vinck/Nordemann, § 51 Rn. 11.

Check up

Zitate:

Zitatrecht (§ 51 UrhG)

Das Zitatrecht erlaubt das zustimmungsfreie Vervielfältigen, Verbreiten und öffentliche Wiedergeben geschützter Werke in einem selbstständig geschützten Werk zur Veranschaulichung oder Untermauerung einer eigenen Aussage (zustimmungsfreier Online- und Offline-Vertrieb).

Das Zitatrecht erlaubt

- in wissenschaftlichen Werken (z.B. Lernsoftware) die Übernahme ganzer Werke („Großzitat“);
- in anderen Werken nur die Übernahme kleiner Werkteile („Kleinzitate“);
- zitierbar sind auch Bilder und Filme;
- Zitate sind kenntlich zu machen und mit einer Quellenangabe (Name des Urhebers, Werktitel, Publikationsorgan) zu versehen.

Frei zitierbare sind

- gemeinfreie Werke (amtliche Werke, Werke mit abgelaufener Schutzfrist)
- Werkteile, die selbst nicht geschützt sind (z.B. wissenschaftliche Formeln aus einer Dissertation)

III. Sammlungen für den Schul- und Unterrichtsgebrauch

Sammlungen für den Schul- und Unterrichts- gebrauch

Privilegiert sind ferner Vervielfältigungs- und Verbreitungshandlungen, soweit sie eine Sammlung von Werken für den Schul- und Unterrichtsgebrauch betreffen (§ 46 UrhG). Bei einer Sammlung kann es sich z.B. um ein Schulbuch mit Textauszügen und Gedichten mehrerer Autoren, eine Musik-CD mit Stücken mehrerer Komponisten sowie eine CD-ROM mit einem Lernprogramm handeln.¹⁷⁶

Entscheidend ist, dass sowohl die äußere Gestaltung als auch die innere Beschaffenheit der Sammlung ausschließlich auf schulische und unterrichtsspezifische Zwecke zugeschnitten ist. Die äußere Aufmachung muss den verfolgten Zweck z.B. durch die Titulierung als Lernsoftware eindeutig aufzeigen (§ 46 Abs. 1 S. 1 UrhG). Inhaltlich muss die Auswahl, Anordnung, Einarbeitung und Erläuterung der übernommenen Werke unter Beachtung didaktischer Prinzipien erfolgen. Die bloße Aneinanderreihung, z.B. nach Lebensdaten der verwendeten Autoren genügt diesen Anforderungen nicht. Die Zulassung zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulbehörden ist nicht erforderlich.¹⁷⁷

Die Sammlung muss allein für den Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sein. Ein Unterrichtsgebrauch ist nur dort anzunehmen, wo ein Lehrer-Schüler-Verhältnis im engeren Sinne besteht. Von der Privilegierung werden nicht die für die Lehrtätigkeit an den Hochschulen, in der Erwachsenenbildung (z.B. Volkshochschulen) sowie den Einrichtungen der Lehrerbildung und -fortbildung konzipierten Lernmedien erfasst.¹⁷⁸ Privilegiert

176) Schrickler-Melichar, § 46 Rn. 6.

177) Schrickler-Melichar, § 46 Rn. 11.

178) Fromm/Nordemann-Nordemann, § 46 Rn. 5.

sind Lernprogramme für allgemeinbildende Schulen, wie Berufs-, Sonder- und Blindenschulen.¹⁷⁹

*Privilegierung
nur für offline
vertriebene
Lehrmodule*

Erlaubnisfrei sind nur Vervielfältigungs- und Verbreitungshandlungen, aber nicht die öffentliche Wiedergabe. Die Schrankenregelung des § 46 UrhG begünstigt daher nur offline vertriebene Sammlungen. Zustimmungsfrei ist hingegen nicht die Einbindung von Materialien in eine internet-gestützte Lehrsammlung. Im Einzelfall kann die Einbindung einzelner Materialien jedoch durch das Zitatrecht gedeckt sein.

Hinsichtlich der entlehnten Werke ist zu beachten, dass nur die Übernahme von Werkteilen zustimmungsfrei ist. Lediglich für Sprach- und Musikwerke von geringem Umfang gilt ausnahmsweise anderes. Daher dürfen beispielsweise Gedichte, kleine wissenschaftliche Arbeiten, kurze Erzählungen und Novellen sowie kurze Popsongs vollständig eingebunden werden. Auch die Übernahme von Fotografien ist zustimmungsfrei möglich, sofern diese nicht nur zu Dekorationszwecken, sondern zu pädagogischen Zwecken erfolgen.¹⁸⁰

Es besteht allerdings die Pflicht, dem Urheber seine Absicht zur Aufnahme des geschützten Materials in die Lernsoftware mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen (§ 46 Abs. 3 UrhG). Ist der Urheber nicht zu erreichen, ist die Mitteilung an den Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts zu richten. Der Inhalt der Mitteilung muss alle Informationen umfassen, die für die Nachprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 46 UrhG notwendig sind. Demgemäß sind anzugeben: Autor, Verlag, Titel und Auflagenhöhe der Sammlung, die genaue Bezeichnung der Werke oder Werkteile, die entnommen werden sollen sowie die

Mitteilungspflicht an den Urheber

¹⁷⁹⁾ Schrickler-Melichar, § 46 Rn. 8.

¹⁸⁰⁾ Schrickler-Melichar, § 46 Rn. 17.

Anzahl der insgesamt entlehnten Werke und Werkteile.¹⁸¹ Mit der Einbindung der Materialien darf erst zwei Wochen nach Absendung des Briefes begonnen werden. Innerhalb der Sammlung ist der entnommene Teil außerdem mit einer deutlichen Quellenangabe zu versehen (§ 63 Abs. 1 UrhG).

Änderungen der übernommenen Werke sind nur in engen Grenzen zulässig.¹⁸² Die aus unterrichtsspezifischen Gründen erforderlich werdende Änderung eines Sprachwerks ist zustimmungsfrei, wenn dem Urheber die beabsichtigte Änderung mitgeteilt wurde und er nicht innerhalb eines Monats widersprochen hat (§ 62 Abs. 4 UrhG). Voraussetzung ist allerdings, dass der Urheber in dem Schreiben auch über die Rechtsfolgen seines Schweigens belehrt wurde. Im übrigen gelten bei der Veränderung von Werken die Ausführungen zum Zitatrecht entsprechend.

Änderungsrecht

Vergütungspflicht

Dem Urheber ist für die Übernahme seines Werks eine angemessene Vergütung zu zahlen (§ 46 Abs. 4 UrhG). Bei Sprach- und Musikwerken sowie Werken der bildenden Kunst werden die Vergütungsansprüche von den Verwertungsgesellschaften¹⁸³ (VG Wort, VG Musikedition, GEMA, GVL, VG Bild-Kunst) wahrgenommen. Über die Verwertungsgesellschaften können auch die Mitteilungen an die Urheber im Sinne von § 46 UrhG abgewickelt werden. Bei den sonstigen Werken verwalten die Urheber ihre Vergütungsansprüche selbst.¹⁸⁴ Adressat der Mitteilungen sind in diesen Fällen primär die Urheber selbst und hilfsweise die Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts (in aller Regel der Originalverlag).¹⁸⁵

181) Schrickler-Melichar, § 46 Rn. 22.

182) siehe hierzu: *Inhalt der Schutzrechte/Entstellungsverbot* (2. Teil, C.III.).

183) siehe hierzu: 2. Teil, D. 2.

184) Schrickler-Melichar, § 46 Rn. 29f.

185) Schrickler-Melichar, § 46 Rn. 23.

*Beleg-
exemplare*

Zwar ist die Abgabe eines Belegexemplars an den Urheber nicht vorgeschrieben. Jedoch gehört es zum guten Ton, dem Autor des kopierten Werks den Nachdruck durch ein Belegexemplar zu danken.¹⁸⁶

Check up

Sammlungen für den Schul- und Unterrichtsgebrauch

Geschützte Materialien dürfen im Rahmen einer Sammlung (Schulbuch, Lernsoftware) für den Schul- und Unterrichtsgebrauch zustimmungsfrei vervielfältigt und verbreitet werden (Offline-Vertrieb). Die öffentliche Wiedergabe ist hingegen zustimmungsbedürftig (Online-Vertrieb).

Von der gesetzlichen Privilegierung sind Lernmedien für alle allgemein bildenden Schulen erfasst. Nicht privilegiert sind Lernmodule für Studenten und die Erwachsenenbildung.

- Der Urheber ist von der Einbindung seines Materialien mittels eingeschriebenen Briefes in Kenntnis zu setzen.
- Die übernommenen Teile sind mit einer Quellenangabe zu versehen.
- Dem Urheber ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.

IV. Sonstige Schrankenregelungen

Neben den Schrankenregelungen der §§ 46, 51 und 53 UrhG sieht das UrhG eine Reihe weiterer Schranken vor.

Der Schrankenregelung des § 47 UrhG, die die genehmigungsfreie Aufzeichnung und Verwendung von Schulfunksendungen regelt, kommt im Hochschulbereich nur begrenzte Bedeutung zu. Zu den privilegierten Einrichtungen der Lehrerbildung und

*Privilegierung
für
Schulfunk-
sendungen*

¹⁸⁶⁾ Schricker-Melichar, § 46 Rn. 25.

–fortbildung zählen die pädagogischen Hochschulen, Lehrerseminare sowie Vorlesungen, Kurse und Seminare an Universitäten, soweit diese **ausschließlich** und **speziell** der Ausbildung zum Lehramt dienen.¹⁸⁷

Die Privilegierung bezieht sich nur auf Schulfunksendungen, die von den Rundfunksendern ausdrücklich als Schulfunksendungen deklariert worden sind.¹⁸⁸ Hierunter fallen nicht Funk- oder Telekollegensendungen, da diese für das Selbststudium, aber nicht für den Schulunterricht bestimmt sind.¹⁸⁹ Eine zustimmungsfreie Aufzeichnung und Verwendung allgemein wichtig erscheinender Sendungen, z.B. eines Rundfunkkommentars, einer Dokumentation, eines Tierfilms oder eines wissenschaftlichen Vortrages wird davon nicht erfasst.¹⁹⁰ Die Aufzeichnungen dürfen zudem nur zur Vorführung im Unterricht verwendet werden.

Zustimmungsfrei ist ferner die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Reden, die bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 UrhG).

*Öffentliche
Wiedergabe
von Reden*

Im Rahmen einer Bundestagsdebatte gehaltene Reden dürfen zustimmungsfrei über das Internet der Öffentlichkeit wiedergegeben oder offline vertrieben werden, z.B. im Rahmen einer Lernsoftware zur Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Organe.

Dies gilt nicht für Sammlungen, die überwiegend Reden desselben Urhebers enthalten (§ 48 Abs. 2 UrhG). Rechtlich ungeklärt ist, ob sich die Ausnahmebestimmung nur auf den reinen

187) Fromm/Nordemann-Nordemann, § 47 Rn. 2.

188) Fromm/Nordemann-Nordemann, § 47 Rn. 2.

189) Schrickler-Melichar, § 47 Rn. 10.

190) Fromm/Nordemann-Nordemann, § 47 Rn. 2.

Text oder auch das Ton- und Bildmaterial der Rede bezieht. Um Urheberrechtsverletzungen aus dem Wege zu gehen, sollte man bei der Einbindung von Ton- und Bildmaterial vorsichtshalber die Zustimmung der Rechteinhaber einholen.

**Zeitungs-
artikel zu
Tagesfragen**

Nach § 49 UrhG ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Zeitungsartikel in anderen „Zeitungen und Informationsblättern“ sowie deren öffentliche Wiedergabe zum Zwecke der aktuellen Information¹⁹¹ möglich. Die Artikel müssen politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen. Die Privilegierung gilt nicht für Artikel mit wissenschaftlichem oder kulturellem Schwerpunkt. Der Inhalt der Artikel muss sich auf Tagesfragen beziehen, d.h. im Zeitpunkt der Übernahme noch aktuell sein.¹⁹²

Der Rückgriff auf historische Zeitungsartikel anlässlich eines universitären Jubiläums ist nicht von § 49 UrhG gedeckt. Auch deckt die Vorschrift nicht das Kopieren von Zeitungsartikeln für eine universitäre Lehrveranstaltung, es sei denn, diese dient ausnahmsweise der Information über tagesaktuelle Fragen.

Die Schrankenregelung des § 49 UrhG privilegiert insbesondere die sog. Pressespiegel, die in Behörden, politischen Parteien, Verbänden und Unternehmen zur Information über tagesaktuelle Fragen verteilt werden. Ob von der Privilegierung auch die sog. elektronischen Pressespiegel, die zuvor eingescannte und gespeicherte Artikel Online zur Verfügung stellen oder versenden, erfasst werden, ist äußerst umstritten.¹⁹³ Bis zur Klärung dieser Rechtsfragen sollte daher im universitären Kontext von der Herstellung derartiger Online-Angebote ohne Zustimmung der

Pressespiegel

191) OLG-Hamm, UFITA 96 (1983) S. 265

192) Schricker-Melichar, § 49 Rn. 8.

193) Möhring/Nicolini-Engels, § 49 Rn. 12ff.; ablehnend LG Hamburg, AP 1999, S. 390ff.

Urheber abgesehen werden. Die Vorschrift erlaubt ferner nicht die zustimmungsfreie Einbindung von Zeitungsartikeln in eine multimediale Anwendung, da dies regelmäßig nicht den Zwecken einer tagesaktuellen Information dienen wird.

Sofern im Einzelfall Nutzungshandlungen durch die Schrankenregelung des § 49 UrhG gedeckt sind, ist den Urhebern im Gegenzug für die zustimmungsfreie Nutzung eine **angemessene Vergütung** zu zahlen. Der Vergütungsanspruch wird durch die VG Wort wahrgenommen.

Die Schrankenregelung des § 52 UrhG erlaubt die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werks¹⁹⁴, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient. Da die Rechtsprechung unter Veranstaltungen nur zeitlich begrenzte Einzelergebnisse versteht¹⁹⁵, erfasst die Vorschrift nicht das für den Online-Bereich typische dauerhafte Bereithalten von Werken im Internet.¹⁹⁶ Das Einstellen von geschützten Materialien ins Internet ist daher auch im Hochschulkontext nicht von § 52 UrhG gedeckt.

Check up

Sonstige Schrankenregelungen

Vervielfältigung von Schulfunksendungen (§ 47 UrhG)

sind im Hochschulbereich genehmigungsfrei zur Lehrerbildung und -fortbildung möglich (pädagogische Hochschulen, Lehrerseminare, Vorlesungen, etc. an Hochschulen, die zum Lehreramtsausbildung)

194) siehe hierzu: 2. Teil, D, II.

195) BGHZ 116, S. 305, 307 ff. – *Altenwohnheim II*.

196) Schrickler (Hrsg.), S. 161f.

Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe öffentlicher Reden (§ 48 UrhG) sind zustimmungsfrei möglich.

Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Zeitungsartikeln (§ 49 UrhG) sind nur zur tagesaktuellen Information zulässig; nicht zu rein wissenschaftlichen oder universitären Zwecken.

V. Sonderregelungen für Datenbanken

Zustimmungserfordernis des Datenbankherstellers

Das Zustimmungserfordernis des Datenbankherstellers zur Vervielfältigung wesentlicher Teile einer Datenbank entfällt nur in eng umrissenen Ausnahmefällen (§ 87c UrhG). Eine Vervielfältigung wesentlicher Teile einer elektronischen Datenbank zu privaten Zwecken ist nur mit Zustimmung des Datenbankherstellers möglich. Zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken darf nur kopiert werden, wenn nicht zugleich ein gewerblicher Zweck, wie z.B. bei der gewerblich tätigen Auftragsforschung,¹⁹⁷ verfolgt wird.

Ferner ist eine Vervielfältigung zur Veranschaulichung des Unterrichts erlaubnisfrei möglich, sofern der Unterricht nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt (§ 87c Abs. 1 Nr. 3 UrhG). Umstritten ist,¹⁹⁸ ob hierunter auch die Lehrveranstaltungen an einer Hochschule fallen. Um sich vor Rechtsverletzungen zu schützen, sollten Vervielfältigungen wesentlicher Teile einer Datenbank

197) *Schricker-Vogel*, § 87c Rn. 12.

198) *Für die Anwendung auf den Hochschulunterricht: Fromm/Nordemann-Hertin*, § 87c Rn. 6; *dagegen (unter Berufung auf eine dem § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG entsprechende Auslegung): Schricker-Vogel*, § 87c Rn. 14; *die Rechtsprechung hat hierzu noch nicht Stellung bezogen.*

bis zur Klärung durch die Gerichte im universitären Kontext nur mit Zustimmung des Datenbankherstellers vorgenommen werden.

Wird ein wesentlicher Teil einer Datenbank erlaubnisfrei zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken oder zu Unterrichtszwecken vervielfältigt, ist die Datenbank als Quelle zu bezeichnen (§ 87c S. 2 UrhG).¹⁹⁹

*Pflicht zur
Quellen-
angabe*

E. Rechteerwerb

Liegt kein Fall einer freien oder erlaubnisfreien Nutzung des einzubindenden Materials vor, müssen vor der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe von dem jeweiligen Rechteinhaber die erforderlichen Nutzungsrechte eingeholt werden. Ansonsten greifen zivilrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen. Bei der Berücksichtigung einiger Grundsätze des Urhebervertragsrechts und der Wahl der richtigen Ansprechpartner ist der Rechteerwerb jedoch in der Regel unproblematisch. Wie und von wem werden Nutzungsrechte eingeräumt? In welchem Umfang kann der Rechteerwerb erfolgen? Können Nutzungsrechte mehreren Personen gleichzeitig eingeräumt werden?

*Einräumung
von
Nutzungs-
rechten*

Urheberrechte selbst sind nicht übertragbar (§ 29 S. 2 UrhG). Der Urheber kann aber in die Nutzung seines Werks einwilligen bzw. das Recht einräumen, das Werk in bestimmter Art und Weise zu nutzen (§§ 31 ff. UrhG i.V.m. §§ 413, 398 ff BGB). Die Nutzungsrechte sind aus dem Urheberrecht abgeleitete Rechte, die dem Erwerber (Lizenznehmer) zustehen. Der Inhalt dieser Nutzungsrechte deckt sich mit dem Inhalt der einzelnen Verwertrungsrechte (§§ 15 ff. UrhG).

¹⁹⁹⁾ Schrickler-Vogel, § 87c Rn. 12.

Der Urheber kann selbst bestimmen, inwieweit er eine Nutzung seines Werkes zulässt. Er kann sowohl unbeschränkte als auch räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkte Nutzungsrechte einräumen (§ 31 Abs. 1 S. 1 UrhG).

Hat der Urheber es gestattet, sein Werk als Inhalt in eine CD-ROM-vertriebene Offline-Datenbank einzubinden und hierzu die entsprechenden Nutzungsrechte in Form des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts übertragen, darf die Datenbank auch nur Offline verwertet werden. Es liegt ein Fall einer inhaltlich beschränkten Nutzungsrechtseinräumung vor. Da der Urheber nicht auch das Recht zur öffentlichen Wiedergabe des Werks im Internet (sog. Onlinerecht) vergeben hat (inhaltlich beschränkte Nutzungsrechtseinräumung), werden seine Rechte verletzt, wenn die Datenbank zusammen mit dem eingebundenen Werk über das Internet zum Abruf bereitgehalten wird.

Ein typischer Fall eines zeitlich begrenzten Nutzungsrechts stellt der Erwerb von **Shareware** dar, da die vom Rechteinhaber erteilte Lizenz mit Ablauf des lizenzierten Zeitraums verfällt.

Räumlich kann ein Urheber die übertragenen Nutzungsrechte beschränken, indem er das Verbreitungsrecht für eine Lernsoftware gegenüber dem Verwerter auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Außerhalb der BRD ist es dem Verwerter dann nicht gestattet, das Programm zu vertreiben.

Das UrhG unterscheidet ferner zwischen einfachen und ausschließlichen Nutzungsrechten (§ 31 Abs. 1 S. 2 UrhG).

**einfache
Nutzungs-
rechte**

Ein einfaches Nutzungsrecht liegt vor, wenn der Urheber einem Lizenznehmer derart ein Nutzungsrecht einräumt, dass dieser berechtigt ist, das Werk neben dem Urheber oder anderen Lizenznehmern zu nutzen (§ 31 Abs. 2 UrhG). Der Inhaber eines einfachen Nutzungsrechtes kann daher weder Dritten noch dem Urheber die Nutzung des Werkes verbieten.

Ein typisches Beispiel für die Einräumung von einfachen Nutzungsrechten ist der Softwareüberlassungsvertrag bei Standardsoftware. Hier erwirbt der Lizenznehmer zwar ein Recht zur Nutzung der Software, allerdings sind neben ihm eine Vielzahl anderer Lizenznehmer berechtigt, das Computerprogramm für sich zu verwenden. Der einzelne Lizenznehmer kann dem jeweils anderen nicht die Nutzung der Software untersagen.

Anders ist es, wenn der Lizenznehmer ein ausschließliches Nutzungsrecht an urheberrechtlich geschützten Gegenständen erwirbt. In diesem Fall ist der Lizenznehmer berechtigt, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen einschließlich des Urhebers auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und anderen einfache Nutzungsrechte einzuräumen (§ 31 Abs. 3 UrhG). Nutzt ein Dritter oder der Urheber das Werk, ohne sich zuvor die Zustimmung einzuholen bzw. sich ein Nutzungsrecht von dem ausschließlich befugten Lizenznehmer einräumen zu lassen, kann der ausschließlich befugte Lizenznehmer dem unberechtigten Nutzer bzw. Urheber die Nutzung des Werks untersagen.

ausschließliche Nutzungsrechte

**Übertragung
ausschließlicher
Nutzungsrechte auf
Verlage**

Hat beispielsweise ein Professor einem Verlag das ausschließliche Recht eingeräumt, seine wissenschaftliche Abhandlung zu Zwecken des Offline- und des Online-Vertriebes zu Vervielfältigen, gedruckt als Buch und digital mittels CD zu Verbreiten sowie online über das Internet wiederzugeben, darf er die Abhandlung nicht ohne Zustimmung des Verlages auf seiner Homepage zum Abruf bereithalten. Die Vervielfältigungs- und Online-Rechte liegen allein in Händen des Verlages. Hätte der Professor dem Verlag hingegen nur ein einfaches Recht zur Online-Nutzung eingeräumt, dürfte er sein Werk ohne weiteres auf seiner Homepage zum Abruf bereithalten.

Einen Sonderfall stellt in diesem Zusammenhang die Veröffentlichung von Aufsätzen in periodisch erscheinenden Zeitschriften dar:

**Veröffent-
lichung von
Aufsätzen in
Zeitschriften**

Hat der Autor einem Verlag (z.B. durch kommentarloses Ein-senden an die Redaktion) gestattet, den von ihm verfassten Fachaufsatz in einem periodisch erscheinenden Zeitschrift zu veröffentlichen, erwirbt der Verlag im Zweifel das ausschließliche Recht, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten (§ 38 Abs. 1 S. 1 UrhG). Will der Autor nun Teile des Fachaufsatzes in eine von ihm mitentwickelte wissenschaftliche und offline-vertriebene Software einbinden, muss er sich zuvor die Zustimmung (Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht) des Verlags einholen. Dies gilt auch für das Einstellen des Fachaufsatzes auf einer Homepage. Die Online-Nutzung setzt immer eine Vervielfältigungshandlung (Einspeichern auf den Server) voraus, so dass der Autor sich vom Verlag das Vervielfältigungsrecht und gegebenenfalls das Recht zur öffentlichen Wiedergabe für die Internetnutzung einräumen lassen muss. Allerdings muss der Urheber das ausschließliche Nutzungsrecht des Verlages nur für den Zeitraum eines Jahres seit Erscheinen seines Aufsatzes beachten (§ 38 Abs. 1 S. 2 UrhG). Nach Ablauf der Jahresfrist darf er seinen Aufsatz wieder frei nutzen.

Vergleichbare Regelungen für Bücher gibt es nicht. Hier kommt es im Einzelfall darauf an, ob dem Verlag tatsächlich die ausschließlichen Nutzungsrechte übertragen wurden oder dem Autor Nutzungsrechte verblieben sind. Nur im letzteren Fall darf der Autor sein Werk weiterhin selbst nutzen.

Der Lizenznehmer, der sich ein ausschließliches Nutzungsrecht hat einräumen lassen, darf Nutzungsrechte an weitere Personen nur übertragen, wenn ihm der Urheber dies gestattet hat

(§ 35 Abs. 1 UrhG). Bei der Herstellung einer multimedialen Anwendung ist aus Gründen der späteren wirtschaftlichen Verwertbarkeit daher unbedingt darauf zu achten, dass nicht nur die notwendigen ausschließlichen Nutzungsrechte erworben werden, sondern zusätzlich vom Urheber das Recht eingeholt wird, Nutzungsrechte an Dritte weiter zu übertragen.

*Übertragung
von Nutzungs-
rechten auf
Dritte*

Wie gezeigt, sind bei der Einstellung von urheberrechtlich geschützten Werken in das Internet die Verwertungsrechte einer Vielzahl von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten betroffen. Der Hersteller einer multimedialen Anwendung, der bereits existierende Werke verwenden will, muss sich von jedem einzelnen Rechteinhaber Nutzungsrechte übertragen lassen.

Bei der Produktion einer Multimedia-CD-ROM eines bekannten Musikverlages anlässlich des 100. Geburtstages von Carl Orff musste der Verlag über 800 Urheber- und Leistungsschutzrechte einholen. Denn fehlt nur ein einziges Recht, können dem Multimedia-Produzenten leicht urheberrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche der betroffenen Rechteinhaber drohen. Dies kann die Investition in eine Multimedia-Produktion erheblich gefährden. Für den Multimedia-Entwickler ist es daher besonders wichtig, bei der erlaubnispflichtigen Nutzung fremder Werke entsprechende Lizenzen von den Rechteinhaber einzuholen.

*Kollektive und
individuelle
Lizenzvergabe*

In Deutschland erfolgt die Vergabe von Lizenzen auf zwei Wegen: Entweder erwirbt man das Recht individuell beim Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte oder kollektiv über die Verwertungsgesellschaften.

I. Verwertungsgesellschaften

Verwertungs- gesellschaften

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts werden die Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten zum Großteil von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommen. Den Verwertungsgesellschaften werden die Rechte entweder unmittelbar durch den Abschluss eines Wahrnehmungs- oder Berechtigungsvertrages mit den Urhebern übertragen oder pauschal durch Gegenseitigkeitsverträge mit den ausländischen Schwestergesellschaften übertragen.

Doppelter Abschluss- zwang

Für die Verwertungsgesellschaften besteht ein doppelter Abschlusszwang. Sie sind einmal verpflichtet, die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte und Ansprüche auf Verlangen des Urhebers zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen. Zum anderen haben sie jedermann zu angemessenen Bedingungen Nutzungen einzuräumen. Ferner obliegt es ihnen, Auskunft über die Wahrnehmung von Nutzungsrechten an einem bestimmten Werk zu erteilen und im Bundesanzeiger ihre Tarife zu veröffentlichen.

Die Wahrnehmungsverträge der Verwertungsgesellschaften sind bisher nur bruchstückhaft an die elektronische und digitale Nutzung angepasst.

Als Vermittlerin zwischen den Multimedia-Entwicklern und den Verwertungsgesellschaften wurde 1996 die CMMV (Clearingstelle Multimedia für Verwertungsgesellschaften von Urheber- und Leistungsschutzrechten GmbH) gegründet. Sie ist eine zentrale Anlaufstelle zur Klärung der Rechteinhaberschaft an geschützten Werken. Als Informationsvermittlungsstelle erleichtert die CMMV die Suche nach den Rechteinhabern musikalischer, literarischer, künstlerischer und visueller Werke. Die

*Clearingstelle
Multimedia
(CMMV)*

CMMV operiert über eine Datenbank im Internet und steht den Multimedia-Entwicklern 24 Stunden pro Tag zur Verfügung. Allerdings beschafft die CMMV nur Informationen über die Urheber- und Leistungsschutzrechte, die sie dann an die Nachfrager weitergibt. Der Rechteerwerb hat dann bei den jeweiligen Verwertungsgesellschaften oder den Urhebern zu erfolgen.

Das Verfahren für die Rechteermittlung läuft wie folgt ab:

Plant der Multimedia-Entwickler bestimmte geschützte Materialien, wie Text, Bild- und Musikwerke in seine Multimedia-Anwendung einzubinden, muss er sich zunächst auf der Homepage des CMMV anmelden und registrieren lassen. Nachdem er das Passwort per Post erhalten hat, kann er die Recherche nach den Rechteinhabern starten. Die CMMV prüft zunächst, welche Verwertungsgesellschaft für das benötigte Nutzungsrecht zuständig ist und leitet die Anfrage an diese weiter. Nach der Entrichtung einer Nutzungsgebühr (pauschal 50,- EURO für bis zu 10 angefragte Werke und 2,50,- EURO für jedes weitere Werk) informiert die CMMV den Multimedia-Entwickler per E-Mail, welche Verwertungsgesellschaft die Rechte wahrnimmt und wie er diese Rechte erwerben kann. Sodann muss sich der Multimedia-Entwickler an die zuständige Verwertungsgesellschaft wenden. Dort kann er gegen festgelegte Tarife die entsprechenden Nutzungsrechte erwerben.

Recherche

Die älteste und bedeutendste Verwertungsgesellschaft ist die GEMA. Sie ist Rechtevermittlerin im Bereich der Musik. Die GEMA nimmt treuhänderisch das gesamte Weltrepertoire an geschützter Unterhaltungsmusik für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wahr. Der Produzent eines Internetangebots kann die für eine digitale Musikverwertung benötigten Lizenzen bei der GEMA erwerben. Hier gelten jedoch Besonderheiten, da die

GEMA

Urheber dieses Recht nur unter einer aufschiebenden Bedingung auf die GEMA übertragen. Dies hat zur Folge, dass die GEMA den Rechteinhaber über alle Anfragen nach Online-Synchronisationsrechten informieren muss. Der Rechteinhaber kann dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen entscheiden, ob er seine Rechte selbst wahrnehmen möchte. Erst nach Ablauf dieser Frist kann die GEMA das Synchronisationsrecht im Rahmen festgelegter Tarife für den Urheber wahrnehmen. Die Grundvergütung für die Einbindung eines Musikwerkes auf eine nicht-gewerbliche Website wie z.B. die Homepage eines Fachbereichs beträgt 100,- EURO pro Jahr. Bei hoher Nutzungsfrequenz steigt der Tarif entsprechend.

GVL Zu beachten ist, dass die GEMA nicht die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler (Musiker, Tänzer, Schauspieler, Sänger) und Tonträgerhersteller wahrnimmt. Diese werden ebenso wie die Rechte der Produzenten von Musikvideos von der GVL wahrgenommen. Allerdings haben die Leistungsschutzberechtigten der GVL nicht die Onlinerechte übertragen. Die Onlinerechte sind daher unmittelbar bei den Leistungsschutzberechtigten selbst zu erwerben. Sie werden regelmäßig in den Händen der Produzenten liegen.

Für die Rechte der Autoren von Sprachwerken aller Art ist die VG Wort zuständig. Die VG Wort vergibt jedoch nur die digitalen Rechte für Offline-Produkte. Die Online-Rechte verbleiben bei den Berechtigten. Zur Erstellung einer Internet-Homepage müssen die Onlinerechte daher individuell bei den berechtigten Autoren und Verlagen eingeholt werden.

VG Wort

VG Bild-Kunst Die VG Bild-Kunst vergibt Nutzungsrechte für bildende Künstler, Fotografen, Fotojournalisten, Grafiker, Designer, Karikaturisten, Pressezeichner und Bildarchive, Verleger, Urheber

und freie Produzenten in den Bereichen Film, Fernsehen und Audiovision. Seit Juni 1994 vergibt die VG Bild-Kunst auch die digitalen Rechte für die bildenden Künstler (Maler, Architekten, etc.). Bei Fotografien nimmt sie lediglich die Onlinerechte wahr, soweit der Verwerter wissenschaftliche Zwecke verfolgt oder die Fotografien für den Schul- und Unterrichtsgebrauch verwendet. Nutzungsrechte zur Einbindung von Fotografien in eine Lernsoftware können also bei der VG Bild-Kunst eingeholt werden. Hierbei ist zu versichern, dass die Bilder nicht für Werbezwecke genutzt, mit dem Namen des Fotografen versehen und in digitaler Form nicht entstellt werden. Nutzungsrechte an Fotografien zur Einbindung in sonstige multimediale Anwendungen müssen unmittelbar bei den Fotografen oder Verlagen erworben werden.

Für die Filmrechte sind die Filmverwertungsgesellschaften zuständig. Diese sind die VFF, die GWFF, die VGF sowie die GÜFA. Nach derzeitiger Rechtslage nehmen diese Verwertungsgesellschaften keine Online- und Multimediarechte wahr. Folglich muss man bei der Verwendung von Filmen oder Videos bzw. Film- oder Videoausschnitte auf einer Homepage die Lizenzen direkt beim Filmproduzenten erwerben, der in der Regel das ausschließliche Nutzungsrecht hat.

Kontaktadressen der Verwertungsgesellschaften finden sich im Anhang.

Filmverwertungsgesellschaften

II. Lizenzverträge

Werden die benötigten Rechte nicht von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommen, sind die Rechte unmittelbar bei den Urhebern, Produzenten oder Verlagen durch Abschluss eines individuellen Lizenzvertrages einzuholen.

Zweckübertragungsgrundsatz

Von besonderer Bedeutung für die inhaltliche Gestaltung von Lizenzverträgen ist der sog. Zweckübertragungsgrundsatz (§ 31 Abs. 5 UrhG). Dieser besagt, dass sich der Umfang des Nutzungsrechts bei unklarer Formulierung des Vertrages nach dem mit seiner Einräumung verfolgten Zweck richtet. Werden also in einem Vertrag die Nutzungsrechte nicht detailliert festgelegt, bestimmt sich der Umfang der übertragenen Nutzungsrechte nach dem Vertragszweck.

Räumt etwa ein Urheber dem Entwickler einer Offline-Datenbank für die Einbindung seines Werkes in die Datenbank das ausschließliche Recht zur Nutzung des Werkes ein, ohne nähere Regelungen über die Art der übertragenen Nutzungsrechte zu treffen, erwirbt er nur die ausschließlichen Rechte zur Offline-Nutzung (Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht). Der Entwickler erwirbt hingegen nicht das Recht, das Werk in einer Online-Datenbank zum Abruf bereitzuhalten. Die Online-Nutzung liegt außerhalb des Vertragszwecks. Ohne nähere Bezeichnung konnte dieses Recht daher nicht erworben werden.

Rechteübertragung bei Erstellung einer Homepage

Für die Gestaltung von Lizenzverträgen folgt hieraus, dass die Nutzungsarten, für die der Lizenznehmer die Nutzungsrechte erwerben möchte, möglichst genau zu bezeichnen sind. Für die Erstellung einer Homepage sind beispielsweise folgende Rechte zu übertragen:

- **Vervielfältigungsrecht:** Recht, das Material ganz oder teilweise auf Bild- und/oder Tonträger aller Art (Festplatten, CD-ROM, CD-DVD, etc.) zu vervielfältigen sowie zwecks Digitalisierung in den RAM-Speicher zu laden.
- **Online- und Abrufrecht:** Recht, das Material über Online-Dienste (FTP, WWW, Gopher) und vergleichbare Abrufdienste öffentlich wiederzugeben oder einer Mehrzahl von Nutzern zum Abruf bereitzuhalten.

- **Verbreitungsrecht:** Recht, das Material zu verbreiten, insbesondere zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen oder in sonstiger Weise abzugeben (wichtig für die Sperre der CD-ROM-Verwertung durch Dritte).
- **Bearbeitungs- und Synchronisationsrecht:** Recht, an dem Material Schnitte, Kürzungen und sonstige Veränderungen vorzunehmen sowie das Material, bearbeitet oder unbearbeitet, mit anderen Werken und Beiträgen zu vereinen.

Bei der Gestaltung von Lizenzverträgen ist ferner zu beachten, dass der Lizenznehmer sich keine Nutzungsrechte für eine im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannte Nutzungsart einräumen lassen kann (§ 31 Abs. 4 UrhG). Unter einer Nutzungsart wird jede technisch-wirtschaftlich eigenständige Nutzung des Werks verstanden.²⁰⁰

*unbekannte
Nutzungsart*

Das Internet selbst ist keine Nutzungsart, es liefert jedoch die technischen Voraussetzungen für eine unbestimmte Vielzahl neuer Nutzungsarten. Neue Nutzungsarten im Internet sind z.B. die Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe von Textbeiträgen im Internet. Die Nutzung von Texten im Internet ist eine eigenständige wirtschaftliche Verwertungsform gegenüber der Nutzung von Textbeiträgen auf CD-ROMs oder in einem Intranet. Der Nutzerkreis im Internet ist wesentlich größer als in den anderen beiden Fällen, so dass eine wesentlich intensivere Nutzung ermöglicht wird.

Eine Nutzungsart ist unbekannt, wenn zwar ihre technische, nicht aber auch ihre wirtschaftliche Bedeutung und Verwertbarkeit zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt ist. Es kommt entscheidend darauf an, ob durch die Nutzung eine wesentlich intensivere, qualitativ unterschiedliche Nutzung von Werken ermöglicht wird.

200) Schrickler-Schrickler, §§ 31/32 Rn. 38.

Hat z.B. ein Wissenschaftler seinem Verlag im Jahr 1980 das ausschließliche Recht eingeräumt, einen von ihm verfassten Aufsatz auf alle erdenklichen Arten zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben, kann er den Aufsatz ohne Zustimmung des Verlages auf seine Homepage einstellen. Die Nutzungsart Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe von Texten über das Internet, ist eine seit 1995 bekannte Nutzungsart. Der Verlag konnte daher im Jahr 1980 keine Nutzungsrechte zur Verwertung von Texten im Internet erwerben.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zeitpunkte, in denen multimedial bedeutende Nutzungsarten bekannt wurden:

Nutzungsart	bekannt seit
Musik-CD	1982
Musik-Sampling	1985
elektronische Bildverarbeitung	1987
Multimedia-Produktion	1987
Printausgaben auf CD-ROM	1994
Online-Nutzung	1995

Nacherwerb von Rechten

Für alte Lizenzverträge gilt daher folgendes: Sind sie vor Bekanntwerden der jeweiligen Nutzungsart abgeschlossen worden, konnte der Lizenznehmer keine Nutzungsrechte für die noch nicht bekannten Nutzungsarten erwerben. Um dennoch in den Genuss entsprechender Nutzungsrechte zu gelangen, ist der Lizenznehmer gezwungen, diese von den Urhebern durch neue Lizenzverträge nachzuerwerben.

Nutzungsrechte für Nutzungsarten, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwar technisch bekannt sind, denen aber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch keine wirtschaftliche Bedeutung und Verwertbarkeit zukommt, können ausnahmsweise in Wege sog. Risikogeschäfte auf die Lizenznehmer übertragen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die neue Nutzungsart im Lizenzvertrag konkret benannt, von den Parteien umfänglich erörtert und ausdrücklich zum Gegenstand des Vertrages gemacht wird.²⁰¹

*Risiko-
geschäfte*

F. Schutz von Idee und Realisierung in anderen Rechtsgebieten

*Was schützt
das
Patentrecht?*

Neben dem Urheberrecht steht das Patentrecht, das den Schutz innovativer Erfindungen regelt. Der Schutzbereich des PatG beschränkt sich allerdings auf Erfindungen technischer Natur. Hierunter wird jede technische Leistung verstanden, die neu (§ 3 PatG) und gewerblich anwendbar (§ 5 PatG) ist und auf erfinderischer Tätigkeit beruht (§ 4 PatG). Der Patentschutz erfasst damit nur die konkrete, durch die Schutzansprüche eingegrenzte Leistung, nicht dagegen alle anderen Wege und Mittel, die zu demselben Ziel führen. Patentiert werden kann nicht die Idee oder die Aufgabenstellung als solche, sondern nur die konkrete Lösung des Problems mit technischen Mitteln.

Nichtschutzfähige Erfindungen sind Programme für Datenverarbeitungsanlagen (§ 1 Abs. 2 PatG). Dieser Ausschluss gilt jedoch nur insoweit, als für Software „als solche“ Schutz begehrt wird (§ 1 Abs. 3 PatG). Dient die Software hingegen zur Lösung technischer Probleme (z.B. zur Steuerung eines Bremssystems²⁰²)

*Patentier-
barkeit von
Software*

²⁰¹) Fromm/Nordemann-Hertin, §§ 31/32 Rn. 10.
²⁰²) BGH GRUR 1980, 849.

steht der Weg zur Patentanmeldung offen.²⁰³ Inzwischen geht die Rechtsprechung davon aus, dass bei der Prüfung des technischen Charakters einer Erfindung, die technische und nichttechnische Merkmale enthält, der gesamte Erfindungsgegenstand unter Einschluss einer etwaigen Rechenregel zu berücksichtigen ist, d.h. der angemeldete Gegenstand ist in seiner Gesamtheit über die neuen und erfinderischen Elemente hinaus auf seinen technischen Charakter hin zu untersuchen.²⁰⁴ Hier wird man zudem die zur Zeit in Gang befindliche Diskussion abwarten müssen. Insgesamt geht die Tendenz aber dahin, dass Computerprogramme bei technischem Bezug in zunehmenden Maße dem Patentschutz zugänglich sind.

Prüfungs- richtlinie des DPMA

Dementsprechend ist nach der Prüfungsrichtlinie²⁰⁵ des deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) eine Software eine patentierfähige Erfindung, wenn sie technischen Charakter hat. Dies ist der Fall, wenn sie zur Lösung der Aufgabe, die der Erfindung zugrunde liegt, von Naturkräften, technischen Maßnahmen oder Mitteln (z.B. von hydraulischen Kräften) unmittelbar Gebrauch macht. Dabei ist die Erfindung in ihrer Gesamtheit und nicht in ihren einzelnen Elementen isoliert zu betrachten. Entscheidend ist immer, dass die Erfindung die Lösung einer Aufgabe unter Einsatz technischer Mittel erfordert und lehrt. Dies ist z.B. der Fall, wenn in einem Antiblockiersystem für Radbremsen Messfühler und Ventile über Steuersignale verknüpft werden.²⁰⁶ Eine programmbezogene Erfindung wird selbst dann als neue technische Erfindung angesehen, wenn zur Lösung der Aufgabe Schaltelemente eingesetzt werden, die für sich in bekannter Weise arbeiten,

203) BGHZ 52, 74.

204) BGH GRUR 2000, S. 489 - Logikverifikation.

205) Bei den Prüfungsrichtlinien handelt es sich um interne Verwaltungsanweisungen des DPMA, die nicht rechtlich verbindlich sind, aber einen gleichmäßigen Verwaltungsvollzug gewährleisten sollen.

206) BGH GRUR 1980, 849.

sofern die Erfindung in ihrer Gesamtheit als technische Neuerung anzusehen ist.

Die Gewährung eines Patents setzt zunächst die Anmeldung der Erfindung beim (Deutschen oder Europäischen) Patentamt voraus (§ 35 PatG). Die Patentfähigkeit wird geprüft, wenn der Patentsucher oder ein beliebiger Dritter innerhalb eines Zeitraumes von 7 Jahren nach Anmeldung einen Antrag auf Prüfung der Patentfähigkeit stellt (§ 44 PatG). Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, gilt die Anmeldung als zurückgenommen (§ 58 Abs. 3 PatG). Ist das Ergebnis der Prüfung positiv, erteilt die Prüfungsstelle das Patent (§ 49 PatG). Die Erteilung des Patentes wird zusammen mit der Patentschrift im Patentblatt veröffentlicht (§ 58 PatG). Gegen das Patent kann sodann jeder binnen drei Monaten Einspruch erheben (§ 59 UrhG). Gehen keine Einsprüche ein, erstreckt sich der Patentschutz für eine Erfindung über einen Zeitraum von 20 Jahren (§ 16 UrhG).

*Patentan-
meldung*

Das Patent gewährt dem Patentinhaber das alleinige Recht, die patentierte Erfindung zu benutzen (§ 9 Abs. 1 S. 1 PatG). Ohne seine Zustimmung dürfen Dritte ein Erzeugnis, das Gegenstand eines Patentes ist, nicht herstellen, anbieten, in Verkehr bringen, gebrauchen oder zu diesen Zwecken besitzen (§ 9 Abs. 1 S. 2 PatG). Gleiches gilt für patentierte Verfahren und daraus resultierende Produkte (§ 9 Abs. 1 S. 2 PatG). Erlaubt bleiben hingegen Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken sowie Handlungen zu Versuchszwecken (§ 11 PatG). Letzteres deckt im Interesse der Forschungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) alle Versuche zur Prüfung der Verwendbarkeit und Weiterentwicklungsmöglichkeit der patentierten Erfindung.

*Schutzrechte
des
Patentinhabers*

Bei Erfindern, die im Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Hochschule stehen, ist vor einer Patentanmeldung zunächst die Frage zu klären, wem die Rechte an der Erfindung zustehen. Dies wird durch das Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbNERfG) geregelt. Das ArbNERfG unterscheidet zwischen Dienst-erfindungen und freien Erfindungen.

Dienst- erfindungen

Dienst-erfindungen (z.B. von wissenschaftlichen Mitarbeitern) sind nach § 4 ArbNERfG solche, die während der Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses erschaffen werden und entweder aus der dem Arbeitnehmer obliegenden Tätigkeit entstanden sind oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten der Universität beruhen. Diese Erfindungen sind meldepflichtig und können durch die Hochschule als Arbeitgeberin in Anspruch genommen werden. Nimmt die Hochschule die Erfindung unbeschränkt in Anspruch, so hat sie die Erfindung unverzüglich zum Patent anzumelden (§ 13 ArbNERfG). Der Erfinder hat im Gegenzug Anspruch auf eine angemessene Vergütung (§§ 9, 10 ArbNERfG).

Alle sonstigen Erfindungen sind frei. Allerdings müssen auch freie Erfindungen der Hochschule angezeigt werden. Darüber hinaus ist der Universität ein nicht ausschließliches Recht zur Benutzung der Erfindung anzubieten, bevor die Erfindung anderweitig verwertet wird (§§ 18, 19 ArbNERfG). Erst wenn die Hochschule dieses Angebot ablehnt, kann der Erfinder seine Erfindung frei verwerten.

Eine Sonderregelung besteht für Professoren, Dozenten und wissenschaftliche Assistenten. Erfindungen dieses Personenkreises sind nach § 42 ArbNERfG immer freie Erfindungen (§ 42 ArbNERfG: Hochschullehrerprivileg). Eine Mitteilungspflicht gegenüber der Universität besteht nur dann, wenn die Universität

Hochschul- lehrerprivileg

für Forschungsarbeiten besondere Mittel aufgewandt hat. Die Hochschule ist dann berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung eine angemessene Beteiligung am Ertrag der Erfindung zu beanspruchen. Auch bei Drittmittelprojekten gibt es häufig Sonderbedingungen der Drittmittelgeber, die eine Einschränkung der Verwertungsprivilegien von Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Mitarbeitern vorsehen.

Das Hochschullehrerprivileg wird möglicherweise in naher Zukunft fallen. Ein vom Bundesrat eingebrachter Gesetzgebungsvorschlag liegt zur Zeit dem Bundestag vor.²⁰⁷ Die Hochschulprofessoren und wissenschaftlichen Assistenten müssen daher in Zukunft – ebenso wie sonstige Bedienstete – der Hochschule ihre Diensterfindungen melden. Die Hochschule kann über die Diensterfindungen dann frei verfügen und diese zum Patent anmelden. Allerdings bleiben die Hochschulprofessoren und die wissenschaftlichen Assistenten insoweit privilegiert, als sie 1/3 des Veräußerungserlöses als Erfindervergütung beanspruchen können und ihnen das Recht zusteht, innerhalb eines Monats gegen die Patentanmeldung durch die Hochschule Widerspruch einzulegen, sofern sie eine Veröffentlichung ihrer Erfindung ablehnen. Im übrigen können sie eine Patentanmeldung durch die Hochschule nicht abwenden. Nach der Patentanmeldung durch die Hochschule verbleibt dem Wissenschaftler das nicht ausschließliche Recht, die Diensterfindung im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit weiter zu verwenden.

*Reformbestrebungen
des
Gesetzgebers*

207) Bundestag-Drucksache 14/5939.

Kontakt:

Deutsches Patent- und Markenamt
80297 MÜNCHEN
Tel: 089/2195-3402
E-Mail: info@dpma.de
Internet: <http://www.dpma.de>

Die Patentstelle für die Deutsche Forschung bei der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. unterstützt freie Erfinder und Erfinderinnen bei der Anmeldung von Erfindungen. Erfindungen aus der Hochschulforschung werden gefördert.

Leonrodstraße 54
80636 MÜNCHEN
Tel: 089/1205-404
Fax: 089/1205-498
E-Mail: info@pst.fraunhofer.de
Internet: www.pst.fraunhofer.de

Europäisches Patentamt
Erhardtstraße 27
80298 MÜNCHEN
Tel: 089/2399-0
Fax: 089/2399-4565
Internet: www.epo.co.at/index.htm

Durch das Markengesetz werden Marken, also schutzfähige Zeichen, wie Wörter, Buchstaben, Zahlen, aber auch Töne, bewegte Bilder, etc. sowie Unternehmensbezeichnungen geschützt (§§ 1 Nr. 1, 3 MarkenG). Beim Markenschutz geht es anders als beim Urheberschutz nicht um den Schutz geistiger Schöpfungen, sondern um Unterscheidungszeichen für Waren, Dienstleistungen und Unternehmen.²⁰⁸ Für einen Markenschutz ist eine Eintragung im Markenregister beim deutschen Patentamt nötig (§ 4 Nr. 1 MarkenG). Der Markenschutz kann aber auch allein durch die Benutzung der Marke entstehen (§ 4 Nr. 2 MarkenG). Das benutzte Zeichen muss dazu innerhalb der beteiligten Verkehrskreise als Marke Verkehrsgeltung erworben haben und zur Unterscheidung von Unternehmensprodukten dienen.²⁰⁹

*Was schützt
das
Markenrecht?*

Das Markenrecht gewährleistet ferner einen Titelschutz. Als Werktitel können nicht nur Namen und Bezeichnungen von Druckschriften oder Tonwerken etc. geschützt werden, sondern auch Titel multimedialer Produkte.²¹⁰

208) Schrickler-Schricker, Einl. Rn. 35.

209) Fezer § 4 MarkenG, Rn. 40.

210) Weinknecht/Bellinghaus 6.3., S. 117.

3. Teil: Rechteentstehung und Bündelung der Nutzungsrechte

A. Urheberschaft im Hochschulbereich

Typisch für Tätigkeiten im Hochschulbereich – insbesondere bei der Erstellung von multimedialen Produkten – ist die Zusammenarbeit mehrerer Personen. Ein Team erarbeitet den Lehrinhalt und dessen textliche Darstellung, ein weiteres Team ist zuständig für die grafische Ausgestaltung der Online-Präsentation. Die Urheberschaft der schöpferisch Tätigen ist dabei nicht immer einfach zu bestimmen. Sind alle Mitarbeiter gemeinsam Urheber am gesamten Endprodukt oder bestehen Urheberrechte nur an den jeweils erstellten Bestandteilen? Welche Auswirkungen hat es auf die Urheberschaft, wenn die Lernsoftware auf Weisung des Lehrstuhlinhabers erstellt wurde?

Schöpferprinzip

Nach dem sog. Schöpferprinzip ist Urheber immer diejenige Person, die durch eine eigene schöpferische Tätigkeit ein Werk erstellt (§ 7 Abs. 1 UrhG). Im Bereich der Hochschule können Urheber nicht nur Professoren, Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, sondern auch wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, studentische Hilfskräfte und Studierende sein. Das Schöpferprinzip gilt ohne Einschränkung auch für Werke, die im Angestellten- oder Dienstverhältnis geschaffen wurde (§§ 43, 69b UrhG).²¹¹

Keinen Einfluss auf die Frage der Urheberschaft hat daher die Weisung des Lehrstuhlinhabers an einen Lehrstuhlmitarbeiter,

²¹¹) Schrickler-Rojahn, § 43, Rn. 5

einen bestimmten Aufsatz zu verfassen. Auch die Beauftragung durch einen Drittmittelgeber, der die Erstellung eines Lernprogramms durch einen Lehrstuhl finanziert, ist für die Frage der Urheberschaft nicht von Belang. Urheber ist immer nur der Schöpfer des konkreten Werkes. Will die Universität ein fremdes Werk nutzen oder wirtschaftlich verwerten, muss sie sich von den jeweiligen Urhebern die Nutzungsrechte einholen.

Wird ein Multimediawerk in Teamarbeit geschaffen, fragt sich, welche Personen als Urheber in Betracht kommen und wie die Nutzungsrechte von ihnen zu bewerten sind. Bei Werken, an denen mehrere Personen beteiligt sind, unterscheidet das UrhG zwischen der Miturheberschaft (§ 8 UrhG) und der Werkverbindungen (§ 9 UrhG).

*Urheberschaft
bei
Teamarbeit*

Wissenschaftliche Mitarbeiter A und B erstellen ein Lernprogramm. A erarbeitet dazu Übungsaufgaben, B verknüpft diese mit praxisrelevanten Beispielen. Der Hochschullehrer C gibt Anregungen und Ideen. Anschließend erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Lehrstuhls.

Miturheberschaft

Das Lernprogramm ist durch das gemeinsame Schaffen der beiden wissenschaftlichen Mitarbeiter entstanden. Die Einzelbeiträge sind für sich allein nicht verwertbar. Weder machen die Übungsaufgaben ohne Praxisbezug Sinn, noch helfen die Praxisbeispiele ohne die Aufgabenstellung einem lernwilligen User weiter. Beide Mitarbeiter sind daher Miturheber des Lernprogramms. Beide können daher nur gemeinsam über die Veröffentlichung (§ 12 UrhG) und die Verwertung des Werkes (§§ 15 ff. UrhG) entscheiden. C selbst hat keinen relevanten Beitrag geleistet. Er ist lediglich Ideengeber und daher kein Miturheber.

*keine
selbstständige
Verwertbar-
keit der Teile*

Eine Miturheberschaft zeichnet sich also dadurch aus, dass ein gemeinsamer Schaffensprozess vorliegt und die einzelnen Beiträge nicht für sich verwertbar sind.²¹² Eine Verwertung des Gesamtwerkes kann daher nur erfolgen, wenn der Verwerter sich die erforderlichen Nutzungsrechte (im Beispiel Online- und Vervielfältigungsrecht) von sämtlichen Miturhebern einholt. Eine Rechgebündelung ist für die Nutzung des Multimedialwerkes unbedingt notwendig.

Werden mehrere selbstständige, einzeln verwertbare Werke in einem Multimedia-Produkt miteinander verbunden, liegt keine Miturheberschaft, sondern eine Werkverbindung vor (§ 9 UrhG).

*Werkverbin-
dung*

Für die Einräumung von Nutzungsrechten hat dies zur Folge, dass die Urheber der verbundenen Werke gemeinsam die Nutzungsrechte an der Werkverbindung einem Dritten einräumen können. Genauso kann aber auch jeder einzelne der Urheber die Rechte an seinem Werk einem anderen Lizenznehmer übertragen. Wer allerdings das gesamte Lernprogramm mit den Anfänger- und Fortgeschrittenenaufgaben verwerten will, muss die Nutzungsrechte aller Autoren erwerben. Dies kann in einem gemeinsamen Vertrag mit beiden Urhebern geschehen, aber auch in getrennten Lizenzverträgen mit jedem einzelnen Urheber.

Miturheberschaft und Werkverbindung können an einem multimedialen Produkt auch in verschiedenen Kombinationen auftreten.

Kombination

212) Hoeren/Sieber-Gahrau Teil 7.1 Rn. 7.

Werden beispielsweise nicht selbstständig verwertbare Teile (z.B. die Anfängeraufgaben) in gemeinsamer Arbeit geschaffen, liegt bzgl. dieser Bestandteile ein Fall der Miturheberschaft vor. Die Nutzungsrechte an diesen Anteilen können nur gemeinsam übertragen werden. Werden andere, selbstständig verwertbare Teile der Anwendung zusammengefügt (A erstellt Übungsaufgaben für Fortgeschrittene und B Übungsaufgaben für Experten), liegt diesbezüglich eine Werkverbindung vor. Die jeweiligen Nutzungsrechte hieran können von A und B separat erworben werden.

Besteht die Leistung lediglich darin, dass fremde Werke zu einem Multimediawerk zusammengefügt und Sinnbezüge zwischen den einzelnen Inhalten hergestellt werden, wird eine Urheberschaft nur begründet, sofern in der Verknüpfung der Inhalte eine eigene schöpferische Leistung liegt.²¹³ Für die Verwertung eines solchen Multimediawerkes ist es erforderlich, dass sowohl vom Multimedia-Entwickler als auch von den Urhebern der eingebundenen Werke die entsprechenden Nutzungsrechte eingeholt werden. Dies kann wie bei der Werkverbindung in separaten Verträgen erfolgen.

Handelt es sich bei der multimedialen Anwendung um eine Datenbank,²¹⁴ müssen für den Online- oder Offline-Vertrieb neben den Nutzungsrechten der Urheber der eingebundenen Daten, die Nutzungsrechte des Datenbankurhebers (Schöpfer der Datenbankstruktur) sowie des Datenbankherstellers (Investor) eingeholt werden. Auch hier können die Rechte in einzelnen Verträgen mit den Rechteinhabern übertragen werden.

²¹³ siehe hierzu: *Multimedia/Multimediawerk, (2. Teil, B. III)*

²¹⁴ siehe hierzu: *Multimedia/Datenbanken, (2. Teil, B. II)*

Check up:

Urheber im Hochschulbereich:

Schöpferprinzip (§ 7 UrhG)

Auch im Hochschulbereich gilt das Schöpferprinzip. Urheber ist immer nur, wer selbst schöpferisch tätig wird, unabhängig davon, ob er Professor, wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Student ist.

Da Hochschulprojekte oftmals in Teamarbeit entstehen, sind vorrangig zwei Fälle zu unterscheiden:

➤ Miturheberschaft (§ 8 UrhG)

Miturheberschaft an einem multimedialen Werk besteht, wenn jeder schöpferisch Tätige einen nicht selbstständig verwertbaren Beitrag erbringt. Es entsteht ein gemeinsames Urheberrecht. Miturheber können Nutzungsrechte nur gemeinsam übertragen.

➤ Werkverbindung (§ 9 UrhG)

Werden in einer multimedialen Anwendung mehrere selbstständig verwertbare Werke miteinander verbunden, liegt eine Werkverbindung vor. An den verbundenen Teilen bestehen jeweils eigene Urheberrechte. Die Nutzungsrechte können von jedem Urheber getrennt erworben werden.

B. Rechterwerb der Hochschule

Speziell im Hochschulbereich stellt sich die Frage, welche Auswirkungen das Arbeits- oder Dienstverhältnis auf den Erwerb von Nutzungsrechten seitens der Hochschule hat. Kann etwa die Hochschule die Vorlesungsmaterialien eines Professors für ihr Internetangebot verwenden, ohne sich die Zustimmung des Professors einzuholen? Verliert ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, der in seiner Freizeit mit den Arbeitsmitteln des Institutes eine Webseite mit Informationen für Erstsemester erstellt, die Nutzungsrechte an seinen Dienstherrn? Wie ist es zu beurteilen, wenn ein wissenschaftlicher Assistent urheberrechtlich geschützte Werke erstellt und der Professor diese für die Publikation seiner Forschungsergebnisse verwendet?

I. Urheber im Arbeits- oder Dienstverhältnis an Hochschulen

Im Regelfall werden die an Hochschulen tätigen Professoren, wissenschaftlichen Assistenten und Mitarbeiter im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Beamte oder Angestellte tätig. Besteht zwischen der Universität und ihren Mitarbeitern keine ausdrückliche Vereinbarung über die Übertragung von Nutzungsrechten an den von den Mitarbeitern erstellten Werken, richtet sich der Umfang der Rechteeräumung nach den allgemeinen Vorschriften des UrhG (§ 43 UrhG).²¹⁵ Danach sind Beamte und Angestellte grundsätzlich verpflichtet, die Nutzungsrechte an den im Rahmen ihrer Dienstpflichten entstandenen Werke vertraglich zu übertragen.²¹⁶ Eine solche zumindest stillschweigende Übertragung kann regelmäßig bei den Dienst- und Arbeitsverträgen der Hochschulmitarbeiter unterstellt werden.

Verpflichtung zur Übertragung von Nutzungsrechten

²¹⁵) Schrickler-Rojahn, § 43 Rn. 130; Schrickler-Löwenheim, § 69 b Rn. 1, 6.
²¹⁶) Möhring/Nicolini-Spautz, § 43 Rn. 7.

Einen Sonderfall stellt in diesem Zusammenhang die Erstellung von Software im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses dar. Wird diese in Wahrnehmung der Dienstpflichten oder nach Anweisungen des Dienstherrn geschaffen, stehen dem Dienstherrn schon von Gesetzes wegen die Nutzungsrechte an dem Computerprogramm zu (§ 69b UrhG: Fall einer gesetzlichen Lizenz). Einer Übertragung der Nutzungsrechte bedarf es daher nicht. Zu beachten ist allerdings, dass diese Sonderregelung nur für die Programm-Ebene einer multimedialen Anwendung gilt. Nutzungsrechte an der Oberflächen-Ebenen kann die Universität aus dieser Vorschrift nicht ableiten. Diese sind jedoch regelmäßig mit dem Dienst- und Arbeitsvertrag zumindest stillschweigend übertragen.

*Sonderfall
Software*

Für Arbeits- und Dienstverhältnisse im Hochschulbereich ist ferner zu berücksichtigen, dass das wissenschaftlich tätige Personal unter dem Postulat der freien Forschung und Lehre steht (Art. 5 Abs. 3 GG). Die Verpflichtung zur Übertragung von Nutzungsrechten (bzw. der gesetzliche Übergang der Nutzungsrechte bei Softwareprodukten) gilt daher nicht uneingeschränkt.²¹⁷

*Wissenschafts-
freiheit*

*Hochschul-
professoren*

Für die Hochschulprofessoren gilt Folgendes:

Dienstliche Aufgabe eines Hochschulprofessors ist es, die Forschung und Lehre in seinen Fächern selbstständig wahrzunehmen (§ 43 HRG, § 45 HG NW: sog. zweckfreie Forschung). Er hat damit zwar die Aufgabe Lehrveranstaltungen und Forschungstätigkeiten durchzuführen, doch ist er in diesen Aufgaben selbstständig und weisungsfrei tätig.²¹⁸ Zudem genießt er den grundrechtlichen Schutz der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG). Einem Hochschulprofessor obliegen keine dienst-

²¹⁷⁾ Leuze, S. 113.

²¹⁸⁾ Schricker-Rohjahn, § 43 Rn. 131, Leuze, S. 157, 158.

rechtlichen Pflichten zur Erschaffung urheberrechtlich geschützter Werke.²¹⁹ Er ist daher auch nicht aus dem Dienstverhältnis verpflichtet, die Nutzungsrechte an den von ihm erstellten Werken auf seine Anstellungskörperschaft zu übertragen.²²⁰

Keine Verpflichtung zur Übertragung der Nutzungsrechte

Eine Vorlesung abzuhalten, ist Teil der Lehrverpflichtung eines Professors. Will nun die Hochschule für ihr Online-Angebot „Vorlesungsbegleitende Materialien im Internet“ die Lehrmaterialien des Professors P verwenden und zu diesem Zweck ins Internet stellen, darf sie dies nicht ohne Zustimmung des Professors tun. Es gehört nicht zu den Pflichten eines Professors urheberrechtlich geschützte Lehrmaterialien herzustellen. Der Professor ist daher auch nicht verpflichtet, die Nutzungsrechte auf die Hochschule zu übertragen. Zu einer anderen Einschätzung wird man kommen, wenn die Hochschule oder ein Dritter dem Hochschullehrer für ein konkretes Projekt Mittel zur Verfügung gestellt hat.

Noch nicht vollständig geklärt ist allerdings, ob den Hochschulprofessor nicht zumindest die Pflicht trifft, der Hochschule die Nutzungsrechte an seinen Werken anzubieten, bevor er diese auf Dritte überträgt,²²¹ zumal er sich bei der Erstellung der Werke der Hilfsmittel und -geräte der Hochschule bedient. Vor endgültiger Klärung dieser Rechtsfrage, sollte jedenfalls bei Werkverwertungen mit einem Dritten Rücksprache mit der Hochschulverwaltung gehalten werden.

219) Leuze, S. 159; Schrickler-Rojahn, § 43 Rn. 131; Moltke, S. 226; BGH NJW 1991, 1480.

220) Schrickler-Rojahn, § 43 Rn. 131; Möhring/Nicolini-Spautz, § 43 Rn. 5.

221) Leuze, S. 159; Schrickler-Rojahn, § 43 Rn. 131; vgl. auch BGH NJW 1991, 1480 - Grabungsmaterialien.

*Ausnahmen:
Fernstudium,
langfristiges
Forschungs-
projekt*

Anders ist die Rechtslage hingegen, wenn ein Professor Lehrmaterialien für ein Fernstudium erstellt. Hier kann der Lehrauftrag nur erfüllt werden, wenn den Studierenden die Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt werden. Es besteht daher ausnahmsweise die Verpflichtung, die zur Nutzung der Lehrmaterialien erforderlichen Nutzungsrechte an die Hochschule zu übertragen.²²² An der Fernuniversität Hagen wird die Einräumung der Nutzungsrechte demgemäß bereits in der Berufungsvereinbarung festgelegt.

Einen Sonderfall stellt auch die Einbindung eines Professors in ein langfristiges Forschungsprojekt dar. Der Zweck des Forschungsprojektes gebietet es, die Forschungsergebnisse im Rahmen des Gesamtprojektes nutzen zu können. Der Professor ist daher verpflichtet, die Nutzungsrechte an seinen im Rahmen des Forschungsprojektes entstandenen Werken auf die Hochschule zu übertragen.²²³

Nicht verpflichtet ist der Hochschulprofessor hingegen, die von ihm im Rahmen seines Dienstverhältnisses erschaffenen Werke zu publizieren.²²⁴ Gleiches gilt für Werke, die im Zusammenhang mit dienstlichen Forschungen unter Einsatz von Drittmitteln geschaffen wurden. Zwar begründet das Hochschulrahmengesetz in Bezug auf die Drittmittelforschung eine Veröffentlichungspflicht (§ 25 Abs. 2 HRG). Diese wird aber durch die Wissenschaftsfreiheit überlagert (Art. 5 Abs. 3 GG).²²⁵ Die Frage, ob die Universität oder der Drittmittelgeber die Nutzungsrechte an professoralen Werken erwirbt, entscheidet sich allein danach, wer sich zuerst die ausschließlichen Nutzungsrechte hat übertragen lassen (sog. Prioritätsprinzip).

*Drittmittel-
forschung*

222) Schricker/Kraßer, S. 113ff; Schricker-Rojahn, § 43 Rn. 113; Leuze, S. 160.

223) BGH NJW 1991, 1482.

224) Kraßer/Schricker, S. 127; Leuze, S. 117; Schricker-Rojahn, § 43 Rn. 131.

225) Kraßer/Schricker, S. 128.

Software

Dies gilt auch für Computerprogramme, die ein Hochschulprofessor im Rahmen seiner Forschungstätigkeit entwickelt. Die strenge Vorschrift des § 69b UrhG, wonach der Dienstherr die Nutzungsrechte an einem Computerprogramm bereits von Gesetzes wegen erwirbt, ist auf Hochschulprofessoren nicht anwendbar. An den von einem Professor geschaffenen Computerprogrammen erwirbt der Dienstherr grundsätzlich keine Nutzungsrechte.²²⁶

Im Ergebnis hat also ein Hochschulprofessor bis auf wenige Ausnahmen die umfassenden Rechte zur Nutzung seiner Forschungsergebnisse, Publikationen, Lehrmaterialien sowie Computerprogramme inne und zwar unabhängig davon, ob er als Beamter im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder im Bereich der Drittmittelforschung tätig ist. Dies gilt auch für Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Gastprofessoren.²²⁷

**wissenschaftliche
Assistenten
und
Mitarbeiter**

Für wissenschaftliche Assistenten und Mitarbeiter gilt Folgendes:

Erstellt ein wissenschaftlicher Mitarbeiter außerhalb seiner dienstvertraglichen Aufgaben ein Werk, besteht keine Verpflichtung, die Nutzungsrechte an dem Werk auf die Universität zu übertragen.

**Werk
schöpfung
außerhalb
dienstlicher
Tätigkeit**

226) Schrickler-Loewenheim, § 69b Rn. 6.

227) Schrickler-Rojahn, § 43 Rn. 131, Kraßer/Schrickler, S. 136-139; Leuze, S. 180.

So kann ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, der außerhalb seiner dienstvertraglichen Aufgaben im Rahmen einer Nebentätigkeit eine Webpage erstellt, die Nutzungsrechte an der Website frei an Dritte übertragen. Er ist weder verpflichtet, der Hochschule Nutzungsrechte einzuräumen noch solche anzubieten.²²⁸ Will die Universität die vom wissenschaftlichen Mitarbeiter erstellte Webpage verwenden, muss sie mit ihm über die vertragliche Einräumung von Nutzungsrechten verhandeln.

Dies gilt selbst dann, wenn ein wissenschaftlicher Mitarbeiter außerhalb seiner dienstlichen Verpflichtungen im Rahmen einer Nebentätigkeit mit Arbeitsmitteln des Dienstherrn z.B. die Homepage des Instituts mit Grafiken, Bildern und weiteren informativen Texten versieht.

*Werkschöpfung
innerhalb
dienstlicher
Tätigkeit*

Handelt ein wissenschaftlicher Assistent oder Mitarbeiter im Rahmen seiner dienstvertraglichen Verpflichtungen, stellt sich die Rechtslage anders dar:

Wissenschaftliche Assistenten und Mitarbeiter stehen im Beamten- oder Angestelltenverhältnis zu ihrem Dienstherrn (§§ 48, 53 HRG, §§ 56, 59 HG NW). Ihre Aufgabe ist es, wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Hierzu gehört die Ausarbeitung von Lehrmaterialien und von Forschungsergebnissen und zwar unabhängig davon, ob diese in Druckschriften oder multimedial dargeboten werden. Hinsichtlich ihrer Dienstleistungspflichten sind die wissenschaftlichen Assistenten und Mitarbeiter den Weisungen des Professors unterworfen (§ 47 Abs. 2 HRG).

228) Ullmann, GRUR 1987, 9.

Neben diesen Pflichtaufgaben besteht ein Bereich eigener, selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. In diesem Rahmen ist der wissenschaftliche Assistent oder Mitarbeiter²²⁹ frei und nicht weisungsgebunden. Diese Doppelstellung hat Auswirkungen auf die urheberrechtliche Situation des wissenschaftlichen Assistenten oder Mitarbeiters.

Hat der Mitarbeiter oder Assistent im Rahmen einer dienstlichen und angewiesenen Tätigkeit keinerlei Spielraum zu Entfaltung persönlicher Kreativität, erwirbt er keine Urheberrechte. Er ist allein auf die Ausführung der detaillierten Weisungen seines Professors beschränkt und wird lediglich als Gehilfe tätig.²³⁰

*Kein
Spielraum zur
individuellen
Gestaltung*

Den Studenten soll durch das Angebot einer Online-Bücherei Hilfestellung bei der Recherche gegeben werden. Aus diesem Grund wird dem wissenschaftliche Mitarbeiter A von seinem Professor eine abschließende Liste von Lehrwerken und anderen Materialien gegeben, die dieser in alphabetische Reihenfolge bringen und in die Homepage des Lehrstuhls einfügen soll. Auf grafische Ausgestaltungen etc. wird verzichtet. A hat hier keine Möglichkeit eigenständig schöpferisch tätig zu werden, seine Aufgabe besteht nur darin, den Titel und Verfasser der Lehrwerke in die vorgegebene Reihenfolge zu bringen. A ist kein Urheber, sondern nur Gehilfe.

Aus urheberrechtlicher Sicht kann in derartigen Fällen keine Namensnennung (§ 13 UrhG) verlangt werden. Sofern jedoch ein „wesentlicher Beitrag“ erbracht wird, muss aus hochschulrechtlichen Gründen zumindest ein Hinweis auf die Mitarbeit erfolgen (§ 24 HRG).²³¹

229) Diese Regelungen gelten jeweils gemäß § 47 Abs. 4 HRG und § 53 Abs. 4 HRG für den künstlerischen Assistenten oder Mitarbeiter entsprechend.

230) Moltke, S. 229.

231) siehe hierzu: Urheberpersönlichkeitsrecht/Namensnennungsrecht, (2. Teil, C.1.2.).

*eigene
schöpferische
Gestaltung*

Erbringt der wissenschaftliche Assistent oder Mitarbeiter in Erfüllung seiner dienstvertraglichen Verpflichtung eine eigene schöpferische Leistung, ist er zwar Urheber, die Nutzungsrechte stehen aber grundsätzlich der Hochschule zu.²³² Aus dem Dienst- oder Arbeitsvertrag ergibt sich regelmäßig stillschweigend, dass die an den Werken bestehenden Nutzungsrechte auf die Hochschule übergehen. Auch kann der Assistent bzw. Mitarbeiter keine zusätzliche Vergütung verlangen, wenn z.B. der Fachbereich die im Rahmen des Dienstverhältnisses erstellten Werke verwertet.²³³ Die Schöpfungsleistung ist bereits durch das Gehalt abgegolten.

Wird ein wissenschaftlicher Assistent oder Mitarbeiter aufgrund eigener Initiative und weisungsfrei wissenschaftlich tätig (z.B. im Rahmen seiner Promotion), unterliegt seine Schöpferleistung – ebenso wie die des Hochschulprofessors – der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG). Über seine Nutzungsrechte kann er daher frei verfügen. Will die Hochschule oder der Lehrstuhlinhaber diese erwerben, muss er mit dem Assistenten oder Mitarbeiter in Vertragsverhandlungen treten.²³⁴

*selbstständige
und freie
wissenschaftliche
Tätigkeit*

Erstellt ein am Lehrstuhl beschäftigter wissenschaftlicher Mitarbeiter B neben der Lehrstuhlarbeit gleichzeitig eine Promotion, ist die Anfertigung der Promotion keine Dienstaufgabe. Der Mitarbeiter kann über die Nutzungsrechte an der Promotion folglich frei verfügen. Wollen die Hochschule oder der Lehrstuhlinhaber Nutzungsrechte an der Dissertation erwerben, müssen sie sich diese vom Mitarbeiter einräumen lassen. Eine Verpflichtung zur Nutzungsrechtseinräumung besteht allerdings nicht. Es empfiehlt sich daher, in einem Betreuungsvertrag die Frage der Verteilung entsprechender Nutzungsrechte vorab zu klären.

232) Schrickler-Rojahn, § 43 Rn. 133, 136; Moltke, S. 230; Kraßer/Schrickler, S. 143.

233) Schrickler-Rojahn, § 43 Rn. 133, Kraßer/Schrickler, S. 143.

234) Moltke, S. 231, Schrickler-Rojahn, § 43 Rn. 135.

**Habilitanden,
Doktoranden
und
Diplomanden**

Für Habilitanden, Doktoranden und Diplomanden, die in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Hochschule stehen, bestehen keine Verpflichtungen, die Nutzungsrechte an den von ihnen erstellten wissenschaftlichen Arbeiten auf die Hochschule oder den Lehrstuhlinhaber zu übertragen.²³⁶ Sie können daher frei über die Übertragung der Nutzungsrechte an ihren Werken entscheiden.²³⁷

Studenten

Auch die Studenten sind in der Verwertung der von ihnen im Laufe ihres Studiums erstellten Haus- und Seminararbeiten frei, da sie zur Hochschule in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen.²³⁸ Gleiches gilt für die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen (§ 3 Abs. 4 HRG).

Erbringt ein Student urheberrechtlich relevante Leistungen im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses (z.B. als studentische Hilfskraft), ist er hingegen in der Werkverwertung eingeschränkt. Insoweit gelten die Ausführungen zu den wissenschaftlichen Assistenten und Mitarbeitern entsprechend.

*studentische
Hilfskraft*

Zu den Verwertungsrechten an Prüfungsarbeiten der Studierenden an Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen hat das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen 1999 in einem Erlass ausdrücklich auf die bestehende Rechtslage hingewiesen:

236) Leuze, S. 134; Kraßer/Schricker, S. 147.

237) BGH GRUR, 1981, 352; Kraßer/Schricker, S. 148.

238) Kraßer/Schricker, S. 150.

*Prüfungs-
arbeiten*

„Im Rahmen von Hochschul-, Staats- und Kirchenprüfungen erstellte Arbeiten sind grundsätzlich im Sinne von § 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) geschützt. Diesem Schutz unterfallen zwar nicht die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse, wohl aber die individuelle geistige Schöpfung durch Darstellung und Gestaltung der Erkenntnisse.

Insoweit sind die Studierenden Inhaber der entsprechenden Verwertungsrechte und können frei über die Einräumung der Nutzungsrechte entscheiden. Insbesondere bedarf es für die Veröffentlichung von Prüfungsarbeiten keines Einvernehmens seitens der prüfenden Institution oder des Prüfers bzw. des Betreuers der Arbeit. Wegen der notwendigen selbstständigen Erstellung von Prüfungsarbeiten kommt eine Miturheberschaft und somit ein gesamthänderisches Verwertungsrecht nach § 8 UrhG nicht in Betracht.

Soweit Prüfungsarbeiten im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses außerhalb der selbstständig ausgeübten wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit erstellt werden, ist das Urheberrecht und damit auch das Verwertungsrecht eingeschränkt (§ 43 UrhG). Hierüber befindet die Hochschule.“

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn bei der Entwicklung von multimedialen Anwendungen oder sonstigen Werkschöpfungen ein wissenschaftlicher Assistent, Mitarbeiter oder eine studentische Hilfskraft nach Ablauf eines befristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnisses die Mitarbeit an dem multimedialen Projekt im Rahmen eines Werkvertrages fortsetzt. Im Rahmen von Werkverträgen besteht keine Verpflichtung zur Übertragung von Nutzungsrechten an den erstellten Werken. Die urheberrechtlichen Leistungen, die die betreffende Person im Rahmen des Werkvertrages erbringt, müssen daher immer separat durch entsprechende Lizenzklauseln erworben werden (siehe hierzu die entsprechenden Lizenzklauseln im Mustervertrag I.).

*Werkverträge
im Anschluss
an befristete
Dienst- und
Arbeitsver-
hältnisse*

X ist als wissenschaftlicher Mitarbeiter befristet auf ein Jahr am Lehrstuhl eingestellt. Er hat die Aufgabe, die Online-Präsentation einer neuen Zusatzausbildung auszuarbeiten. Nach Ablauf des Jahres ist das Programm noch nicht vollständig ausgearbeitet. Um die Fertigstellung der Online-Präsentation zu gewährleisten, wird mit X nunmehr ein Werkvertrag abgeschlossen. Während der Geltung des Arbeitsvertrages erfolgt die Erstellung des Programmes durch X als Erfüllung seiner arbeitsvertraglichen Verpflichtung, so dass die Nutzungsrechte an die Hochschule bzw. den Professor übergehen. Für die Arbeitsergebnisse, die X im Rahmen seines Werkvertrages erbringt, verbleiben die Verwertungsrechte bei ihm selbst. Um die Auswertbarkeit der Online-Präsentation zu gewährleisten, ist es daher erforderlich, dass X dem Lehrstuhl die entsprechenden Nutzungsrechte (Vervielfältigungs-, Online-, und Bearbeitungsrecht) einräumt.

*unbekannte
Nutzungs-
arten*

Bei der Verwendung von Werken, die im Rahmen älterer Arbeits- oder Dienstverhältnisse erschaffen wurden, ist zu beachten, dass auch im Kontext des § 43 UrhG keine Nutzungsrechte für Nutzungsarten erworben werden können, die zum Zeitpunkt der Werkschöpfung unbekannt waren, § 31 Abs. 4 UrhG.²³⁹

Hat ein wissenschaftlicher Mitarbeiter im Jahre 1980 in Ausübung seiner dienstlichen Verpflichtung eine technische Zeichnung entworfen, konnte die Hochschule aus dem Dienstverhältnis nicht die Rechte zur Online-Nutzung des Werkes erwerben. Will sie die technische Zeichnung dennoch auf einer universitären Website präsentieren, muss sie die Onlinerechte von dem wissenschaftlichen Mitarbeiter durch einen Lizenzvertrag nach erwerben. Eine Abschlusspflicht besteht für diesen allerdings nicht.

Bei der Verwertung von Werken aus länger zurückliegenden Arbeits- und Dienstverhältnissen ist also immer zunächst zu fragen, ob die erforderlichen Nutzungsrechte im damaligen Dienstverhältnis erworben werden konnten. Ist dies nicht der Fall, muss mit dem Rechteinhaber über einen Nacherwerb verhandelt werden.

239) siehe hierzu: Rechteerwerb/Lizenzverträge, (2.Teil, E.II)

Check up:**Urheber im Arbeits- und Dienstverhältnis an Hochschulen:****Hochschulprofessoren**

Professoren werden eigenverantwortlich und frei wissenschaftlich tätig. Die Erschaffung von urheberrechtlich geschützten Werken gehört nicht zu ihren Dienstpflichten. Sie werden durch das Dienstverhältnis nicht in der Nutzung ihrer Werke eingeschränkt.

Wissenschaftliche Assistenten und Mitarbeiter

- Bei weisungsgebundener, abhängiger Tätigkeit stehen die Nutzungsrechte der Hochschule zu bzw. in Ausnahmefällen dem Hochschullehrer.
- Bei wissenschaftlich frei geschaffenen Werken liegen die Verwertungs- und Nutzungsrechte bei dem Autor.

Externe Habilitanden, Doktoranden, Diplomanden

Da kein Arbeits- oder Dienstverhältnis besteht, sind sie in der Verwertung ihrer Arbeiten frei. Zur Sicherung der Rechte können vorab in Betreuungsverträgen die Nutzungsrechte an den künftig zu erstellenden Arbeiten erworben werden.

Studenten

Studenten sind in der Verwertung der von ihnen erstellten Arbeiten (Prüfungsarbeiten, Seminararbeiten, etc.) frei, es sei denn, sie erbringen weisungsgebunden im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses (studentische Hilfskraft) schöpferische Leistungen.

II. Urheberrechtsvermerk

Urheber eines Werkes ist immer dessen Schöpfer. Ist es nötig, die Urheberschaft eintragen zu lassen? Was geschieht, wenn bezweifelt wird, dass eine Person Urheber des Werkes ist? Wie soll der Werkersteller seine Urheberschaft beweisen? Was ist die übliche Form eines Urheberrechtsvermerk?

Keine formelle Voraussetzung, aber Vermutungswirkung

Die Entstehung des Urheberrechts ist nicht an formelle Voraussetzungen geknüpft.²⁴⁰ Insoweit ist ein Urheberrechtsvermerk nicht erforderlich. Dennoch ist er aus folgendem Grund empfehlenswert: Wenn über die Urheberschaft gestritten wird, gilt derjenige, der als Autor oder sonstiger Schöpfer bezeichnet ist, solange als Urheber, bis das Gegenteil bewiesen wird (§ 10 Abs. 1 UrhG; Vermutungswirkung).²⁴¹ Kann der Gegenbeweis nicht geführt werden, wird dem Bezeichneten durch die Gerichte die Urheberschaft zuerkannt.

Im Online-Bereich gilt die Vermutungswirkung allerdings nur für solche Werke, die eine körperliche Festlegung durch den User ermöglichen²⁴², da im Prozess die Möglichkeit bestehen muss, ein Vervielfältigungsstück (z.B. einen Ausdruck) vorlegen zu können.

Sonderfall Online-Bereich

Tipp: Hinterlegung bei neutraler Stelle

Um die Urheberschaft in einem späteren Prozess beweisen zu können, ist es deshalb hilfreich, ein Vervielfältigungsstück des multimedialen Produkts samt Urheberrechtsvermerk bei einem Rechtsanwalt oder bei einer anderen neutralen Institution oder Person zu hinterlegen (z.B. eine Kopie der Website auf Diskette). Möglich ist es aber auch, eine Diskette mit der Kopie der

240) Harke, S. 55.

241) Strömer, S. 132; Harke S. 55.

242) Hoeren/Sieber-Decker Teil 7.6. Rn. 27.

Website in einen frankierten Umschlag an die eigene Adresse zuzustellen und den Brief mit dem Poststempel ungeöffnet zu verwahren. Das Gericht entscheidet dann nach freier Überzeugung, welcher Beweiswert einem ungeöffneten Brief zukommt.²⁴³ Eine Hinterlegung ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn der Urheber anlässlich von Lizenzverhandlung ein Exemplar seines Produkts zur Verfügung stellen muss.²⁴⁴

Beispiel für einen international üblichen Urheberrechtsvermerk ist folgender Copyright-Vermerk:

**© + Vor- und Zuname des Nutzungsrechteinhabers + Jahr der
Erscheinung des Werkes²⁴⁵**

*Copyright-
Vermerk*

²⁴³) Ricke, S. 161.

²⁴⁴) Harke S. 27,52.

²⁴⁵) Harke S. 19: Nach dem deutschen Urheberrecht könnte der Urheberrechtsvermerk auch ohne das © erfolgen.

C. Sanktionen bei Urheberrechtsverletzungen

Soweit eine Nutzungshandlung eines urheberrechtlich geschützten Werkes nicht von den Schrankenregelungen gedeckt wird, ist die Nutzung erlaubnispflichtig. Wird die Handlung dennoch ohne Zustimmung des Rechteinhabers vorgenommen, drohen zivilrechtliche und strafrechtliche Sanktionen.

zivilrechtliche Ansprüche

Die zentrale Norm der zivilrechtlichen Ansprüche bildet § 97 Abs. 1 UrhG. Danach steht dem Verletzten ein verschuldensunabhängiger Anspruch auf **Beseitigung** sowie (bei Wiederholungsgefahr) auf **Unterlassung** widerrechtlicher Verletzungshandlungen zu. Dem Unterlassungsverlangen sollte eine Abmahnung vorausgehen. In dieser wird der Verletzer aufgefordert, seine Verletzungshandlung einzustellen.²⁴⁶ Der Abmahnung ist zugleich eine Unterlassungserklärung beizufügen. Wird diese Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig zurückgegeben, kann der Urheber eine einstweilige Verfügung oder eine Unterlassungsklage geltend machen.²⁴⁷

Der Urheber kann sich auch gegen drohende Urheberrechtsverletzungen schützen (sog. vorbeugender Unterlassungsanspruch) sowie Auskunft über den Umfang und die Anzahl von Urheberrechtsverletzungen verlangen (sog. Auskunftsanspruch).²⁴⁸

Handelt der Nutzer vorsätzlich oder fahrlässig, kann der Verletzte zudem **Schadenersatz** verlangen. Als Verletzungshandlung gilt jeder Eingriff in ein dem Rechteinhaber zustehendes Verwertungs-

²⁴⁶⁾ Strömer, S. 150.

²⁴⁷⁾ Püschel, S. 134.

²⁴⁸⁾ Fromm/Nordemann-Nordemann, § 97 Rn. 23.

und Persönlichkeitsrecht. Widerrechtlich ist jeder Eingriff, der nicht von einer gesetzlichen Schranke oder der Einwilligung des Rechteinhabers gedeckt ist. Der zu ersetzende Schaden kann auf drei verschiedene Arten berechnet werden:

- Ersatz der erlittenen Vermögenseinbuße einschließlich des entgangenen Gewinns,
- Zahlung der fiktiven Lizenzgebühr (Gebühr, die bei rechtmäßigem Nutzungsrechtserwerb hätte entrichtet werden müssen),
- Herausgabe des vom Schädiger erlangten Gewinns.

Des Weiteren stehen dem Urheber zivilrechtliche Ansprüche auf Vernichtung oder Überlassung rechtswidrig hergestellter und verbreiteter Vervielfältigungsstücke einschließlich der benutzten Vervielfältigungsgeräte zu (§§ 98, 99 UrhG).

Anspruch auf Vernichtung bzw. Überlassung rechtswidriger Vervielfältigungen

dreijährige Verjährungsfrist

Sämtliche Ansprüche unterliegen einer dreijährigen Verjährungsfrist (§ 102 S. 1 UrhG). Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, zu dem der Urheber von der Verletzung und der Person des Verletzenden Kenntnis erlangt. Hat der Verletzte keine Kenntnis, verjährt der Schutzanspruch erst in dreißig Jahren von der Verletzung an.

Daneben bestehen zivilrechtliche Ansprüche aus allgemeinen Vorschriften. Besonders wichtig sind die Ansprüche aus §§ 812 ff. BGB, da sie auf Zahlung gerichtet sind, ohne dass ein Verschulden des Schädigers vorliegen muss. Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder des Rechtes am eigenen Bild ergeben sich aus §§ 823 BGB, 22 KUG.

Ansprüche aus allgemeinen Vorschriften

Bei Wettbewerbsverstößen ergeben sich Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche aus §§ 1, 3, 13 UWG. Allerdings ist zu beachten, dass die Regelungen über den unlauteren Wettbewerb nur im Verhalten zwischen Wettbewerbern anwendbar sind.²⁴⁹

*Ansprüche
aus dem UWG*

strafrecht- liche Sanktionen

Strafrechtliche Sanktionen richten sich gegen die unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke (§ 106 UrhG). Wer ohne gesetzliche Lizenz²⁵⁰ oder Einwilligung des Rechteinhabers ein Werk vervielfältigt (z.B. durch Raubkopieren einer Software-CD-ROM oder Musik-CD), verbreitet oder öffentlich wiedergibt (z.B. durch Einstellen von Fotos ins Internet), kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. Einen Straftatbestand stellt ferner die unzulässige Anbringung eines Urheberrechtsvermerks²⁵¹ bei Werken der bildenden Kunst dar (§ 107 UrhG). Handelt der Täter in den dargestellten Fällen zu gewerblichen Zwecken, kann sich die Freiheitsstrafe auf bis zu fünf Jahren erhöhen (§ 108 a UrhG).

Regelungen für internet-bezogene Haftungsfragen enthalten die Vorschriften des Teledienstegesetzes (TDG). In Kürze wird die derzeitige Regelung in § 5 TDG durch die §§ 8 – 11 TDG-E ersetzt.²⁵² Die Vorschriften regeln die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit im Online-Bereich. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf das TDG-E.

*Haftung im
Online-
Bereich nach
dem TDG-E*

249) Weinknecht/Bellinghaus, S. 128.

250) siehe hierzu: Schranken des Urheberrechts, (2. Teil, D.)

251) siehe hierzu: 3. Teil, B. II.

252) Entwurf eines Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (EGG), abrufbar unter: <http://www.bmj.de/grafik/pdf.jpg>; dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste in der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 178 S. 1).

Die Vorschriften des TDG-E regeln, unter welchen Voraussetzungen die oben dargestellten zivil- und strafrechtlichen Sanktionsvorschriften im Online-Bereich zur Anwendung kommen (sog. Filterfunktion).²⁵³ Da die Vorschriften des TDG-E nur die Verantwortlichkeit der Diensteanbieter betreffen, finden auf die User die oben beschriebenen allgemeinen Sanktionsvorschriften uneingeschränkte Anwendung.²⁵⁴

Für die Provider gilt eine dreistufige Verantwortlichkeit:

- Wer selbst Inhalte zur Nutzung im Internet zusammenstellt und zum Abruf bereithält (sog. Content-Provider), ist im Verletzungsfall nach den allgemeinen strafrechtlichen und zivilrechtlichen Vorschriften verantwortlich (§ 8 Abs. 1 TDG-E, § 5 Abs. 1 TDG). Von ihm kann eine Unterlassung, Beseitigung, etc. gefordert werden. Zu den Content-Providern zählen auch die Hochschulen, soweit sie auf ihren Websites eigene Inhalte wie Lehrmaterialien, etc. bereithalten.
- Wenn ein Anbieter fremde, von Dritten gestaltete Inhalte auf eigenen Rechnern zugänglich macht (Host-Provider), ist er für eine Verletzung von Urheberrechten nicht verantwortlich, wenn er keine Kenntnis von dem Inhalt hat (§ 11 Nr. 1 TDG-E). Hat der Provider Kenntnis erlangt, muss er unverzüglich die Information entfernen oder den Zugang sperren (§ 11 Nr. 2 TDG-E). Die Hochschule ist z.B. Host-Provider, soweit sie ihren Studenten die Möglichkeit einräumt, auf den Hochschul-Servern, eigene private Homepages einzuspeichern.

253) Hoeren/Sieber-Lütje, Teil 7.2. Rn. 156, Möhring/Nicolini-Lütje, § 97 Rn. 27.

254) Möhring/Nicolini-Lütje, § 97 Rn. 25.

- Der Anbieter, der nur den Zugang zum Internet (Access Provider) bereitstellt, haftet nicht für die Inhalte der aufgerufenen Seiten, sofern er die Übermittlung nicht veranlasst hat, den Adressaten der übermittelten Information nicht ausgewählt hat und die übermittelte Information nicht ausgewählt oder verändert hat (§ 9 Abs. 1 Nr. 1-3 TDG-E). Access-Provider ist eine Hochschule dann, wenn sie ihren Studenten ermöglicht, sich über das Hochschul-Rechenzentrum ins Internet einzuwählen.

*Hochschulen
als Host- und
Access-
Provider*

§ 8 Abs. 2 TDG spricht die Host- und Access-Provider ausdrücklich davon frei, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Die Hochschulen müssen folglich, sofern sie als Host- oder Access-Provider auftreten, nicht nach rechtswidrig ins Netz gestellten oder vermittelten Inhalten suchen (§ 8 Abs. 2 S. 1 TDG-E). Allerdings sind sie nach den allgemeinen Gesetzen zur Entfernung oder Sperrung von rechtswidrigen Inhalten verpflichtet (§ 8 Abs. 2 S. 2 TDG-E), wenn entsprechende Unterlassungsansprüche nach den allgemeinen Vorschriften bestehen.

Im Regelfall verschafft die Hochschule aber nicht nur den Zugang zum Internet oder verwendet fremde Informationen. Sie präsentiert sich – ebenso wie die einzelnen Fakultäten und Institute – mit eigenen Inhalten im Internet (Content Provider). Im Rahmen dieser Online-Nutzung ist die Hochschule für einen ordnungsgemäßen Erwerb der Nutzungsrechte nach den urheberrechtlichen und allgemeinen Vorschriften umfassend verantwortlich.

*Hochschulen
als Content-
Provider*

D. Verantwortlichkeit im Hochschulbereich

Wie verteilt sich die Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen zwischen der Hochschule, den Hochschullehrern und den Werkschaffenden? Haften die an einer Hochschule beschäftigten Personen immer persönlich oder stellt das Land sie von der Haftung frei? Unter welchen Voraussetzungen haftet die Hochschule für Wettbewerbsverletzungen? Trifft die Hochschule eine presserechtliche Verantwortlichkeit?

Amtshaftung

Die an den Hochschulen tätigen Personen haften grundsätzlich nicht auf Schadensersatz nach § 97 UrhG, sofern sie Urheberrechtsverletzungen in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit begehen. Die urheberrechtliche Schadensersatzpflicht wird im Rahmen öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse durch die Amtshaftungsvorschriften der Art. 34 GG, § 839 BGB verdrängt.²⁵⁵ Schadensersatzansprüche aus Urheberrechtsverletzungen eines Universitätsbediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis richten sich daher grundsätzlich gegen das jeweilige Bundesland. Wird der Hochschullehrer hingegen beispielsweise mit der Anfertigung eines Privatgutachtens beauftragt, handelt er nicht in Ausübung dienstlicher Pflichten. In diesem Fall kommt eine Amtshaftung nicht in Betracht.

Dagegen wird der Unterlassungsanspruch aus § 97 UrhG nicht durch die schadensrechtlichen Amtshaftungsvorschriften verdrängt. Er richtet sich weiterhin gegen den Dienstverpflichteten, der Urheberrechte verletzt hat. Daneben besteht ein Unterlassungsanspruch gegen die Hochschule (§§ 100, 97 UrhG).²⁵⁶

²⁵⁵⁾ BGH GRUR 1993, 37; OLG Karlsruhe GRUR 1987, 818.

²⁵⁶⁾ BGH GRUR 1993, 37 – Seminarkopien.

Professor P an der Universität U in NRW lässt ohne Zustimmung vom Lehrbuch seines Kollegen K 140 Kopien erstellen, um diese als Begleitmaterial zu seiner Vorlesung zu einem Vorzugspreis an die Studenten zu verkaufen. Hierdurch wird das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht des K verletzt. K kann nunmehr Schadensersatz vom Land NRW als Dienstherrn des P verlangen (Art. 34 GG, § 839 BGB). Daneben bestehen Unterlassungsansprüche gegen P (§ 97 UrhG) und U (§§ 97, 100 UrhG).

Steht ein an einer Hochschule Beschäftigter nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, sondern in einem sonstigen Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule, kommen die Amtshaftungsvorschriften nicht zur Anwendung. Schadensersatzansprüche richten sich allein gegen den unrechtmäßigen Nutzer, nicht gegen die Hochschule. Die Hochschule ist jedoch neben diesem Adressat von Unterlassungs-, Beseitigungs- und Vernichtungsansprüchen (§§ 100, 97 – 99 UrhG).

Es stellt sich weiter die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Hochschule oder ein Institut Schadensersatz- oder Unterlassungsansprüchen wegen Verstoßes gegen das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb ausgesetzt ist (§§ 1, 3, 13 UWG).

Um eine Haftung nach dem UWG zu begründen, muss zunächst ein Handeln im geschäftlichen Verkehr vorliegen. Hierunter ist ein Handeln zu verstehen, das weder als rein privates, rein hoheitliches oder staatliches Handeln ausgestaltet ist.²⁵⁷ Macht daher eine Hochschule einer anderen Hochschule mit ihrem Lehrangebot Konkurrenz kommt das UWG nicht zur Anwendung. Erforderlich ist vielmehr, dass sich die Hochschule oder ein Institut auf dem allgemeinen Markt wirtschaftlich betätigt. Es muss ein Wettbewerbsverhältnis bestehen, d.h. die Hochschule muss in Konkurrenz zu einem privaten Wettbewerber auf demselben Markt auftreten. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kommt eine Haftung der Hochschule nach dem UWG in Betracht.

Haftung der Hochschule nach dem UWG

Eine Hochschule kann auch presserechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Dies kommt vor allem bei der Präsentation der Hochschule im Internet in Betracht. Soweit die Hochschulen eigene Inhalte (Content-Provider) im Internet präsentieren, sind sie presserechtlich hierfür in vollem Umfang verantwortlich (§ 8 Abs. 1 TDG-E). Zu beachten ist insbesondere das Gesetz über die Verbreitung von jugendgefährdenden Schriften und Medieninhalten (GjS).

presserechtliche Verantwortung der Hochschule

257) Weinknecht/Bellinghaus, S. 122.

4. Teil: Nutzung und Verwertung der Projektergebnisse

A. Grenzen und Möglichkeiten der vertraglichen Gestaltung

Oftmals sind mit der Bereitstellung von Fördermitteln durch die öffentliche Hand (Bund, Land) oder private Geldgeber (Stiftungen) bereits Rahmenregelungen für die spätere Nutzung und mögliche Verwertung der Projektentwicklung verbunden.

Um den individuellen Spielraum des Projektteams besser ausloten zu können, sollen im Folgenden die entsprechenden Vorgaben für die Entwicklung, Nutzung und Verwertung von Projekten in ihren Grundzügen vorgestellt werden.

I. Allgemeine Förderbedingungen des Landes NRW

*Zentrale
Rechtbünde-
lung, Initiativ-
recht des
Projektteams,
Mittelrück-
fluss im Ver-
marktungsfall*

In Nordrhein-Westfalen erfolgt die Projektförderung innerhalb der Ausschreibungslinie „Neue Medien in der Hochschullehre“ über das Kompetenznetzwerk Universitätsverbund MultiMedia als Projektträger. Allen Förderungen liegt ein Projektvertrag mit ergänzenden „Allgemeinen Förderbedingungen für die Förderung der Entwicklung multimedialer Lehr- und Lernmodule an den Hochschulen des Landes“⁴²⁵⁸ zugrunde.

258) Die vollständigen "Allgemeinen Förderbedingungen für die Förderung der Entwicklung multimedialer Lehr- und Lernmodule an den Hochschulen des Landes" sind auf dem Informationsserver des Universitätsverbundes MultiMedia (<http://www.uvm.nrw.de>) veröffentlicht.

Inhaltliche Kernelemente der rechtlichen Rahmenregelung sind die zentrale Rechtebündelung, das Initiativrecht des Projektteams bei der kommerziellen Verwertung der Projektentwicklungen sowie die Vereinbarung eines Mittelrückflusses im Vermarktungsfall. Im einzelnen sehen die Allgemeinen Förderbedingungen folgende Regelungen vor:

- Die Projektnehmer behalten alle Schutz- und Urheberrechte an den von ihnen eingebrachten und im Vorfeld entstandenen Entwicklungen und Inhalten. Für die Dauer der Projektlaufzeit räumen die Partner sich gegenseitig einfache Nutzungsrechte an den Entwicklungen im Rahmen des Projektes ein.
- Um die Rechte in einer Hand zu bündeln und damit eine Verwertung zu ermöglichen, übernimmt die Geschäftsstelle des Projektträgers die Funktion des zentralen Ansprechpartners für alle rechtlichen Fragen und die weitere Nutzung der Projektentwicklungen. Zu diesem Zweck räumen der Projektnehmer und die Trägerhochschule zunächst der Geschäftsstelle des Projektträgers die ausschließlichen sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte, auch an verwandten Schutzrechten, für eine Verwertung der innerhalb des Projektes neu entstandenen Entwicklungen im Offline- und Online-Bereich ein. Die Rechteeinräumung bleibt von der Beendigung des zugrundeliegenden Projektvertrages unberührt.
- Für den Einsatz und die Verwertung der Projektergebnisse insbesondere außerhalb des Hochschulbereichs ist vorrangig das Projektteam verantwortlich. Sobald eine konkrete Verwertungsoption von dem Projektteam aufgezeigt wird, ist die Rückübertragung der erforderlichen Rechte auf das Projektteam vertraglich festgelegt.

- Das vertragliche Verteilungsmodell der zu erwartenden Einnahmen ist so auszugestalten, dass sowohl der Projektnehmer, die beteiligte Trägerhochschule als auch der Projektträger, vertreten durch die Geschäftsstelle, partizipieren. Die Beteiligung des Projektträgers erfolgt maximal bis zur Refinanzierung der Fördersumme.
- Eine Bearbeitung oder Änderung des entwickelten Werkes darf nur insoweit erfolgen, als dies für den beabsichtigten Lehr- und Forschungszweck unerlässlich ist und das allgemeine Bearbeitungs- und Weiterentwicklungsrecht nicht berührt wird.
- Jeder Projektpartner kann seine Entwicklungserfahrungen frei veröffentlichen.

II. Förderbedingungen des BMBF

Für die einschlägigen Förderprogramme des Bundes 'Neue Medien in der Hochschullehre' und 'Fernstudium und Neue Medien in der Hochschullehre' gelten neben den speziellen Vorgaben für die jeweiligen Ausschreibungen (Fristen, Antragsformulare etc.) die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ und die „Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des bmb+f zur Projektförderung auf Ausgabenbasis“ (BNBest-BMBF 98). Beide sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides²⁵⁹.

In den **Allgemeinen Nebenbestimmungen** sind insbesondere die Anforderung und Verwendung der Zuwendung festgelegt sowie das Verfahren bei nachträglicher Ermäßigung oder Änderung der Finanzierung. Dem Zuwendungsempfänger obliegen

²⁵⁹⁾ *Vollständig nachzulesen unter <http://www.lgabw.de/BWL/LGA/HDW/ABT3/REF32/Gruppenbeteiligungen/ANBEST-Phm>.*

bestimmte Mitteilungspflichten, insbesondere die Pflicht, der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn er weitere Zuwendungen für denselben Zweck beantragt hat oder bereits erhält oder wenn maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen. Des Weiteren ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung zu prüfen.

Die **Besonderen Nebenbestimmungen** sehen u.a. eine Verwertungspflicht (Nr. 4.2 BNBEST-BMBF 98) vor. Jedem Förderantrag ist ein Verwertungsplan beizufügen, der ein durchdachtes Konzept der Projektnehmer zur Verwertung der geförderten Entwicklung enthält. Soll eine der beteiligten Hochschule die Ergebnisse nach Abschluss der Entwicklungen verwerten, muss sie sich die Rechte aller Projektbeteiligten durch Vertrag entweder von Anfang an einräumen oder nach Abschluss des Projektes von jedem übertragen lassen.

*Verwertungs-
pflicht*

Alle Ergebnisse des Projektes gehören dem Zuwendungsempfänger, der die Einnahmen aus einer Verwertung auch zu eigenen Zwecken verwenden kann. Ein Mittelrückfluss an das BMBF ist – mit Ausnahme von Verwertungen außerhalb der EU – nicht vorgesehen. Das BMBF eröffnet den Projekten damit die Möglichkeit, ihre Entwicklung umfassend wirtschaftlich zu nutzen. Ein gut durchdachter Verwertungsplan und die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen liegen somit auch im eigenen Interesse der Projektnehmer. Werden die Verwertungsziele nicht erreicht, erlischt das Recht der Projektnehmer auf ausschließliche Nutzung (Nr. 12.1 der Nebenbestimmungen).

Kooperationsvereinbarungen

Daneben gelten für Verbundprojekte die Vorgaben zur Gestaltung von **Kooperationsvereinbarungen**²⁶⁰, die auch Hinweise zu rechtlichen Regelungen für die Verwertung der Ergebnisse enthalten. Danach regeln die Verbundpartner die Einzelheiten der Zusammenarbeit durch eine schriftliche Kooperationsvereinbarung, die dem BMBF oder dem von ihm beauftragten Projektträger nur auf ausdrücklichen Wunsch vorzulegen ist. Die Kooperationsvereinbarung soll Regelungen mit einer ausgewogenen Verteilung von Rechten und Pflichten zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Verbundpartnern nach bestimmten Grundsätzen enthalten. Als wesentlichste Grundsätze sind dabei folgende zu nennen:

- Die Verbundpartner haben höherrangiges Recht, insbesondere EU-Wettbewerbsrecht originär zu beachten.
- Jeder Verbundpartner ist berechtigt, die bei ihm im Rahmen des Verbundprojektes entstandenen Ergebnisse uneingeschränkt zu nutzen.
- Die Verbundpartner räumen sich gegenseitig für Zwecke der Durchführung des Verbundprojektes ein nicht ausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht ein.
- Entsteht in einem Verbundprojekt eine Erfindung, so steht sie dem Verbundpartner zu, bei dem sie entstanden ist und dessen Mitarbeiter die besondere Leistung erbracht haben. Dieser Verbundpartner leitet alsbald die notwendigen Schritte zur schutzrechtlichen Sicherung ein.
- Projektbeteiligung als solche begründet keinen Anspruch auf unentgeltliche Nutzung über das Projekt hinaus. Die Lizenzvergabe durch die Rechtsinhaber erfolgt zu marktüblichen, vor einer beabsichtigten Nutzung zu vereinbarenden Bedingungen.

²⁶⁰⁾ *Vollständig nachzulesen unter <http://www.gmd.de/PT-NMB/Antragsverfahren/antragsverfahren.html>.*

III. Haushaltsrechtliche Vorgaben der Entwicklung, Nutzung und Verwertung der Projektergebnisse

Die Entwicklung digitaler Lernmaterialien ist teuer. Mit welchen Mitteln werden die Projekte finanziert? Wie kann die Entwicklung über den primären Einsatz im Hochschulbereich hinaus verwertet werden? Welche Distributionswege bieten sich an? Wie sind potentielle Einnahmen steuerrechtlich zu werten?

Die **Finanzierung der Entwicklung** von multimedialen Lernmaterialien können die Hochschulen auf unterschiedliche Arten sicherstellen. Gegenwärtig wird noch ein großer Teil der Entwicklungen mit zusätzlichen Projektmitteln des Landes oder des Bundes finanziert; eigene hochschulinterne Förderprogramme oder die gezielte finanzielle Unterstützung einzelner Projekte mit Mitteln eines Fachbereichs sind noch selten.

Die Bedingungen unter denen die Mittel dem Hochschullehrer zur Verfügung gestellt werden, variieren von Projektklinie zu Projektklinie.

Bei Projektförderungen des BMBF, der DFG oder des Stifterverbandes werden die Mittel der Hochschule als Drittmittel auf einem eigenen Konto und zu eigenen Bedingungen zur Verfügung gestellt. Erfolgt die Förderung mit Landesmitteln, z.B. im Rahmen der Ausschreibungen des Universitätsverbundes MultiMedia, erhält die Hochschule für die Durchführung der bewilligten Projekte die Fördermittel in Gestalt von **Zentralmitteln** des Landes, die sich in einer entsprechenden Erhöhung des Haushaltsrahmens der Hochschule niederschlagen. Die Mittel sind als jährliche Finanzmittel nicht auf das nächste Haushaltsjahr übertragbar. Für die Bewirtschaftung dieser Mittel gelten die allgemeinen

Vorschriften der **Landeshaushaltsordnung**, einschließlich der **Vergabevorschriften** für die Beauftragung und Vergabe externer Aufträge.

Verwertungs- optionen

Nach Beendigung der Projektentwicklung entscheidet der Hochschullehrer bzw. das Projektteam über die Verwertung der Entwicklung. Neben der freien Bereitstellung im Internet und dem Einbringen in ein OpenSource-Modell (z.B. **CampusSource NRW**) kommen auch eine Verwertung mit kommerziellen Partnern oder die (entgeltliche) Weitergabe an andere Hochschulen in Betracht. Die Bereitstellung als OpenSource-Angebot erscheint besonders geeignet für Werkzeuge und technische Plattformen bzw. Entwicklungsumgebungen sowie Fachdatenbanken.

Die Weitergabe von Materialien im Hochschulbereich kann etwa über den **Universitätsverbund Multimedia** oder über die **Digitale Bibliothek NRW** organisiert werden. Bei einer abgeschlossenen multimedialen Lernsoftware bietet sich zusätzlich oder ausschließlich eine Verwertung mit einem kommerziellen Partner an. Hierfür kommen neben Verlagen auch privatrechtliche Ausgründungen aus der Hochschule oder Dienstanbieter in Betracht.

In den Fällen einer entgeltlichen Verwertung erzielen die Entwickler Einnahmen, die sie – je nach den Förderbedingungen des Geldgeber – vollständig für eigene private Zwecke verwenden oder anteilig als Mittelrückfluss an den Zuwendungsgeber oder die Hochschule zurückerstatten müssen.

Die Verwertung der Projektergebnisse durch die Hochschule oder den Hochschullehrer hat dabei neben haushaltsrechtlichen und vertragsrechtlichen Komponenten auch **steuerrechtliche Aspekte**, die berücksichtigt werden müssen.

Aus steuerrechtlicher Sicht sind danach vorrangig Geschäfte von Bedeutung, mit denen die Hochschule Einnahmen durch die Verwertung erzielt. Einnahmen sind dabei nicht nur Geldzuflüsse, sondern auch geldwerte Vorteile, die für erbrachte Leistungen gewährt werden²⁶¹. Werden durch die Weitergabe der Projektergebnisse keine Einnahmen erzielt, weil sie beispielsweise einer zweiten Landeshochschule unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, so führt dies zu keiner Steuerpflicht auf Seiten der Hochschule.

Schließt die **Hochschule** aber beispielsweise direkt mit dem Nutzer einen Vertrag über die Lieferung des Multimediaproduktes ab und betätigt sich damit wie ein Händler am Markt, wird sie regelmäßig im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art tätig und unterliegt damit grundsätzlich der Steuerpflicht.

*Steuerpflicht
bei entgeltlicher Weitergabe der Software an Endnutzer*

Alternativ kann der **Hochschullehrer** selbst die von ihm entwickelte Software mit kommerziellen Anbietern verwerten. Dabei kann er das Rechtsgeschäft als Einzelperson abschließen, wenn und soweit ihm vorher alle Verwertungsrechte übertragen wurden. Denkbar sind aber auch die Gründung einer GbR oder einer GmbH mit den anderen Projektbeteiligten. Erzielt ein Hochschullehrer als früherer Projektnehmer oder ein drittes privatwirtschaftliches Unternehmen durch die Veräußerung der Software bzw. durch eine sonstige Leistungserbringung (z.B. Anpassung der Software an besondere Bedürfnisse) Einnahmen, so sind diese selbstredend sowohl ertrags- als auch umsatzsteuerrechtlich relevant.

261) so z.B. Felder, in: Doetsch/Eversberg/Jost/Witt, Die Körperschaftsteuer, § 4 KStG Tz. 32

B. Ausblick

Abschließend folgt ein kurzer Überblick über sich aufgrund einer EU-Richtlinie sowie einer Gesetzesinitiative der Bundesregierung in nächster Zukunft ergebenden Änderungen des Urheberrechtsgesetzes, von denen auch die Hochschule betroffen sind.

I. EU-Recht

Am 22. Juni 2001 ist die EG-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in Kraft getreten.²⁶² Eine Umsetzung der durch die Richtlinie gemachten Vorgaben muss bis zum 22. Dezember 2002 von den Mitgliedstaaten vorgenommen werden.

*Neue
Multimedia-
Richtlinie*

Im zweiten Kapitel der Richtlinie werden Änderungen zum Inhalt der urheberrechtlichen Schutzrechte und zu deren Ausnahmen vorgenommen.

Art. 2 erfasst das Vervielfältigungsrecht. Hiernach haben die Urheber das ausschließliche Recht, die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung ihrer Werke auf jede Art und Weise und in jeder Form zu erlauben oder zu verbieten. Dieses Recht schließt sowohl Online – als auch Offline-Handlungen ein sowie digitale Kopien.²⁶³ Die Richtlinie regelt nunmehr ausdrücklich, dass flüchtige Speicherungen z.B. in Zwischen- oder RAM-Speichern Vervielfältigung-

262) Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. EG L 167 vom 22.06.2001, S. 10.

263) Kröger, CR 2001 S. 317.

gen darstellen. Damit berührt das „Surfen“ im Internet immer die Vervielfältigungsrechte Urheber, deren Werke aufgerufen werden.

Das ausschließliche Recht der Urheber, über die öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung der Werke zu bestimmen, ist in Art. 3 geregelt. Hierunter fällt das Recht der drahtlosen und drahtgebundenen Wiedergabe an die Öffentlichkeit. Damit wird klargestellt, dass das internet-gestützte Zugänglichmachen von Werken – wie zum Teil bestritten – immer das Recht der öffentlichen Wiedergabe berührt.

Art. 4 geht auf das Verbreitungsrecht ein. Hiernach hat der Urheber das ausschließliche Recht, über die Verbreitung seiner Originalstücke und der Vervielfältigungen an die Öffentlichkeit durch Verkauf oder in sonstiger Weise zu bestimmen.

Schranken und Ausnahmen für die vorstehenden Urheberrechte regelt Art. 5. Der Schrankenkatalog ist abschließend. Bei der Umsetzung der Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten keine weiteren Schrankenregelungen zu den Verwertungsrechten hinzufügen.²⁶⁴ Die bisherigen deutschen Schrankenregelungen liegen allerdings bereits im vorgegebenen Rahmen, so dass insoweit keine zwingenden Änderungen der deutschen Gesetze zu erwarten sind. Inhaltlich löst Art. 5 vor allem die umstrittene Frage der temporären Kopien (z.B. im RAM-Speicher). Nach der Neuregelung sind solche Vervielfältigungen nicht zustimmungspflichtig, die dem technischen Prozess immanent sind, für keinen anderen Zweck getätigt werden, als den rechtmäßigen Gebrauch zu ermöglichen und auch keine eigene wirtschaftliche Bedeutung haben. Damit werden Zwischen- und RAM-Speiche-

*Problemlösung:
temporäre
Kopien*

²⁶⁴⁾ Reinbothe, *GRUR Int.* 2001, 737.

rungen insbesondere beim „reinen“ Surfen grundsätzlich zustimmungsfrei.

Für Bildungseinrichtungen und damit auch für die Hochschulen sieht die Richtlinie in Art. 5 Abs. 2 lit. c eine Schrankenregelung für bestimmte Vervielfältigungshandlungen vor, wobei diese nicht näher eingegrenzt werden. Ferner ist in Art. 5 Abs. 3 lit. a im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und zur Veranschaulichung im Unterricht eine erlaubnisfreie Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe von Werken vorgesehen. Damit wäre z.B. das Kopieren und Einstellen von Informationsmaterial in eine wissenschaftliche Newsgroup zu Forschungszwecken nunmehr zustimmungsfrei möglich. Die Umsetzung dieser Schrankenregelungen ist jedoch nicht zwingend. Hier bleibt abzuwarten, ob sich der deutsche Gesetzgeber ihrer annimmt.

Unberührt lässt die Richtlinie die Bereiche des rechtlichen Schutzes von Computerprogrammen, des Vermiet- und Verleihrrechts, des Urheberrechts im Bereich des Satellitenrundfunks und der Kabelweiterverbreitung sowie von Datenbanken.

II. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern

Kernstück des Entwurfes²⁶⁵ für ein neues Urhebervertragsrecht ist der in § 32 Abs. 1 UrhG-E vorgesehene gesetzliche Vergütungsanspruch der Urheber. Danach ist jeder, der das Werk mit Zustimmung des Urhebers nutzt, verpflichtet, dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen oder ihn an den Einnahmen aus der Werknutzung angemessen zu beteiligen. Der Anspruch besteht unabhängig von etwaigen vertraglichen Vergütungen. Für die Praxis bedeutet dies, dass für den Fall, dass die vertraglichen Vergütungen die Grenze der Angemessenheit unterschreiten, der Urheber über § 32 UrhG-E die Möglichkeit hat, eine angemessene Vergütung einzuklagen. Verkauft daher ein Urheber die Nutzungsrechte an seinem Werk weit unter dem eigentlichen Wert seines Werkes, z.B. zur Nutzung innerhalb einer multimedialen Anwendung, kann er nunmehr gerichtlich eine angemessene Vergütung durchsetzen.

Neu in diesem Zusammenhang ist auch die Regelung des § 36 UrhG-E. Danach können die Interessenvertretungen der Urheber und der Werknutzer die Vergütungssätze für eine angemessene Vergütung nach § 32 UrhG-E aushandeln. Beide Vorschriften sollen Fälle gestörter Vertragsparität ausgleichen und damit gewährleisten, dass die Kreativen ihre wirtschaftliche Existenz sichern und ihre Rechte effektiv durchsetzen können.

*Neues
Urheberver-
tragsgesetz*

*Allgemeiner
Vergütungs-
anspruch*

265) Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern; abrufbar unter: <http://www.bmj.de/grafik/pdf.jpg>.

§ 39 Abs. 2 UrhG-E regelt nunmehr ausdrücklich, dass der Urheber durch Vereinbarung mit dem Lizenznehmer auf sein Namensnennungsrecht verzichten kann, sofern die beabsichtigte Nutzung konkret beschrieben wird.

Nach der Neufassung des § 43 UrhG-E gelten die Vorschriften des UrhG auch weiterhin für Urheber, die das Werk in Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis erschaffen. Allerdings hat der Urheber im Arbeits- oder Dienstverhältnis nunmehr ausdrücklich einen Anspruch auf angemessene Vergütung (§ 32 UrhG-E), soweit die Nutzung seiner Werke nicht schon durch den Lohn abgegolten ist. Damit gilt auch für Arbeitnehmer und bedienstete Urheber das Prinzip der angemessenen Vergütung. Lohn und Gehalt sind dabei aber zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann die Neuregelung aber dazu führen, dass Bedienstete zusätzliche Vergütungsansprüche gegen die Hochschule erwerben. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Hochschule das Werk eines wissenschaftlichen Mitarbeiters auf lukrative Weise verwertet, ohne diesen hieran zu beteiligen. Hier gewährt die Neuregelung dem wissenschaftlichen Mitarbeiter nunmehr die Möglichkeit, die Zahlung einer angemessenen Vergütung gerichtlich einzufordern.

Mit der vorgesehenen Streichung des Abs. 2 in § 69b UrhG-E findet die Sondervorschrift des § 69b UrhG-E, wonach die Nutzungsrechte an Computerprogrammen bereits kraft Gesetzes auf die Hochschule übergehen, sofern es sich nicht um Software handelt, die ein Wissenschaftler in selbstständiger und weisungsfreier Forschungstätigkeit entwickelt hat (Art. 5 Abs. 3 GG), auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse keine Anwendung mehr. Computerprogramme, die im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses entwickelt wurden, fallen nach

Inkrafttreten des Gesetzes – wie alle sonstigen Werkschöpfungen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis – unter die allgemeine Vorschrift des § 43 UrhG-E.

Hieraus folgt, dass die Nutzungsrechte zwar nicht mehr von Gesetzes wegen auf die Hochschule übergehen, aber regelmäßig eine stillschweigende Übertragung aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis folgt.

Dies gilt nicht, sofern die Software im Rahmen einer selbstständigen und weisungsfreien Forschungstätigkeit erstellt wird.

5. Teil: Anhang

A. Musterverträge

Wie dargestellt, ist es gerade im Multimediabereich unumgänglich, sich zur Verwertung der Werke die einzelnen Nutzungsrechte, z.B. an Text, Bild, Ton oder/und Grafik, umfassend vertraglich übertragen zu lassen. Es ist insoweit eine vertragliche Bündelung der Rechte zur Verwertung des Werkes erforderlich. Im folgenden sollen nun einige Beispiele gegeben werden, wie eine solche vertragliche Einigung zur Rechtsübertragung formuliert sein könnte. Diese Textmuster sind erste Orientierungshilfen, die im Dialog und in enger Abstimmung mit der zuständigen Hochschulverwaltung an die konkreten Bedingungen und Anforderungen des Einzelfalls angepasst werden sollten.

I. Werkvertrag

An Entwicklungsleistungen, die nicht von Personen erbracht wurden, die einen Arbeits- oder Dienstvertrag mit der Hochschule oder einem Hochschullehrer haben, also beispielsweise Personen, die als freie Mitarbeiter oder über einen Werkvertrag Entwicklungsleistungen im Rahmen der Projektentwicklung erbringen, liegen in der Regel die Urheber- und Nutzungsrechte bei diesem Entwickler als Urheber. Deshalb ist es erforderlich, sich die Nutzungsrechte von diesem einräumen zu lassen.

Eine entsprechende Formulierung beispielsweise innerhalb eines Werkvertrages könnte im Kern wie folgt ausgestaltet werden:

1. Alternative: Ergänzung des Werkvertrages

§ X Rechtseinräumung

(1) Der Besteller erhält an sämtlichen Arbeitsergebnissen, die im Zusammenhang mit der Arbeit des Auftragnehmers entstehen, unmittelbar in dem Moment der Entstehung ein umfassendes, ausschließliches, unbefristetes und unbeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht. Die Rechte des Bestellers und deren Ausschließlichkeit erstrecken sich auf alle Entwurfsmaterialien und Arbeitsunterlagen hierzu, auch auf den Code, und zwar den Objekt- und den Quell-Code, letzteren in geschriebener und in elektronischer Form, soweit er noch beim Unternehmer befindlich bzw. gespeichert ist.

(2) Das Werk soll im Rahmen der Projektentwicklung („Titel“) genutzt werden. Das Projektergebnis soll insbesondere nach Abschluss weiterentwickelt und anderen Interessierten zur Verfügung gestellt werden können. Dabei ist eine kommerzielle Vermarktung des Projektergebnisses ebenso denkbar wie die Weitergabe nach dem Open Source-Modell.

(3) Das Nutzungs- und Verwertungsrecht erstreckt sich auf sämtliche bekannte Nutzungsarten und umfasst neben dem Recht auf Nutzung im Projekt, dem Recht der Vervielfältigung sowie Verbreitung und Übersetzung, auch das Recht der Überlassung an Dritte ohne erneute Zustimmung des Urhebers. Es umfasst die Bearbeitung und Änderung inklusive Nutzung und Vervielfältigung der dabei entstehenden Ergebnisse sowie deren entsprechende Verbreitung. Diese umfassende Nutzungsrechts- und Verwertungseinräumung ist durch die Vergütung vollständig abgegolten.

(4) Sofern das vom Auftragnehmer erstellte Material in der ursprünglichen oder überarbeiteten Form verwendet wird, wird der Auftragnehmer je nach Grad der Veränderung als Autor, Ko-Autor oder Mitarbeiter des entsprechenden Teilprojekts namentlich genannt.

2. Alternative: Zusatzklärung des Werkvertragsnehmers, der ein eigenständiges, klar abgrenzbares Modul erbringt

§ X Nutzungsrechtseinräumung

Der Unterzeichner ist Urheber und Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte an „Nennung des Fremdmoduls“.

„Nennung des Fremdmoduls“ soll im Rahmen der Projektentwicklung („Titel“) genutzt werden.

Das Projektergebnis soll nach Abschluss weiterentwickelt und anderen Interessierten zur Verfügung gestellt werden können. Dabei ist eine kommerzielle Vermarktung des Projektergebnisses ebenso denkbar wie die Weitergabe nach dem Open Source-Modell.

Die dafür erforderlichen ausschließlichen Nutzungsrechte räume ich hiermit kostenfrei der Hochschule/dem Hochschullehrer, („Name“), zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt ein. Die Rechtseinräumung umfasst insbesondere auch das Recht zur Weiterübertragung auf Dritte sowie das Recht zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Änderung.

An der entwickelten Multimedia-Lernsoftware („Titel“) hat der Unterzeichner keine Rechte. Das („Nennung des Fremdmoduls“) wird mit einem Urheberrechtsvermerk versehen, der den Unterzeichner als Urheber deutlich ausweist.

(Ort, Datum) (Unterschrift)

II. Lizenzvertrag zum Erwerb von Textrechten für Online-Nutzung

Der Lehrstuhl für Steuern und Bilanzkunde an der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät möchte eine Homepage erstellen. Zum Angebot sollen auch jeweils Informationen über Gesetzesänderungen und deren Einschätzung erfolgen. Aus diesem Grund möchte der Lehrstuhl auf die wöchentlich erscheinende Onlinezeitschrift für Mitarbeiter, die das Steuerberatungsbüro X (Lizenzgeber) erstellt, zugreifen.

§ X Vertragsgegenstand

Der Lizenznehmer bietet Homepages im Internet an. Die Homepage soll ab "Datum" zum öffentlichen Abruf bereit stehen. Zwecks Einbindung in die Homepage werden die Ausschnitte verschiedener Werke digitalisiert. Auch Teile der vom Lizenzgeber erstellten und/oder produzierten Textwerke sollen hierbei genutzt werden.

§ Y Rechtsumfang

- (1) Der Lizenznehmer ist berechtigt, das Material für die Erstellung der Homepage im Online-Bereich zu verwenden. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer insoweit das nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein, sein Material ganz oder teilweise beliebig oft zu nutzen und die unter Benutzung des Werkes hergestellten Homepages ganz oder teilweise beliebig oft zum Abruf bereitzuhalten.
- (2) Die Verwertung im Internet umfasst insbesondere auch das Recht,
 - a) das Material ganz und teilweise zu vervielfältigen sowie zwecks Digitalisierung in den Arbeitsspeicher zu laden,

- b) das Material über Onlinedienste zu verbreiten, zum Abruf bereit zuhalten und öffentlich wiederzugeben,
- c) an dem Material Schnitte, Kürzungen und sonstige Veränderungen vorzunehmen, die aus technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Marktes als geboten oder wünschenswert angesehen werden,
- d) das Material – unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte – neu zu gestalten, zu kürzen und in andere Werkformen zu übertragen,
- e) die dem Lizenznehmer übertragenen Rechte auf Dritte zu übertragen.

(3) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Material mit einem entsprechenden Urheberrechtsvermerk zu versehen, der den Lizenzgeber als Urheber deutlich ausweist.

§ Z Lizenzvergütung

Für die Übertragung der Rechte in vorstehendem Umfang erhält der Lizenzgeber eine einmalige Lizenzpauschale. Damit sind sämtliche Ansprüche bezüglich der zur Nutzung benötigten Rechte abgegolten, insbesondere sie zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen oder in sonstiger Weise abzugeben.

III. Vertrag zum Nacherwerb von Multimediarichten

Für den Fall, dass über ein Werk schon ein Urhebernutzungsvertrag zwischen dem Verwerter und dem Urheberberechtigten geschlossen worden ist, der Multimediarichte nicht umfasst, sind diese im nachhinein einzuholen. Hierzu könnte ein Angebot zur Einräumung von Nutzungsrechten mit folgendem Inhalt verfasst werden:

Sehr geehrte/geehrter . . .

über das Werk

(Name des Werkes)

haben wir am („Datum“) einen Lizenzvertrag geschlossen. Wir beabsichtigen nunmehr, die Multimediarichte bzgl. dieses Werkes nachzuerwerben. Hierfür möchten wir Sie um Ihre Zustimmung bitten.

Für die Einräumung der Multimediarichte bieten wir Ihnen eine Lizenzvergütung in Höhe von EURO . . . an.

Wir bitten Sie, uns das Multimediarecht einzuräumen, also das Recht, das Werk oder Bearbeitungen des Werkes digitalisiert zu erfassen, im Rahmen einer Multimedia-Produktion mit anderen Werken und Beiträgen zu vereinen, auf allen bekannten Speichermedien zu speichern und diese Beiträge auch interaktiv

auf elektronischem Wege nutzbar zu machen, sowie das Multimedia-Produkt sowohl auf beliebigen Datenträgern (z.B. Disketten, CD-ROM, CDI, MC, DAT, DCC, Videokassetten, Platten usw.) zu vervielfältigen und zu verbreiten (verkaufen, vermieten, verleihen), als auch das Werk oder Bearbeitungen des Werkes im Wege der Online-Übertragung (download) auf die Rechner Dritter zu übertragen und Ausdrücke von Papierkopien durch diese Endnutzer zu gestatten.

Sofern Sie damit einverstanden sind, möchten wir Sie bitten, die zweite Ausfertigung dieses Schreibens zu unterzeichnen und an uns zurück zu senden.

(Grußformel)

(Ort), den (Datum)

(Unterschrift)

IV. Abtretungserklärung bei der Entwicklung von Einzelmodulen durch Studierende²⁶⁶ **(Teilleistungserbringung z.B. im Rahmen einer Studien-, Diplom- oder Projektarbeit)**

An Entwicklungsleistungen, die von Studierenden beispielsweise im Rahmen einer Studien-, Diplom- oder Projektarbeit erbracht werden, liegen in der Regel die Urheber- und Nutzungsrechte bei diesem Entwickler als Urheber. Hochschullehrer sind aufgrund der Vergabe des Themas oder der Betreuung der Arbeit noch nicht (Mit-)Urheber im Sinne des Urhebergesetzes. Deshalb ist es erforderlich, dass Nutzungsrechte von dem Studierenden durch eine vertragliche Vereinbarung eingeholt werden. Dabei ist insbesondere das Recht der Weiterübertragung der Nutzungsrechte auf einen Dritten ohne Zustimmung des Urhebers vertraglich zu vereinbaren.

Abtretungserklärung

Umfassende, ausschließliche, unbefristete und unbeschränkte Nutzungsrechte an sämtlichen im Rahmen der Studien-/Diplom-/Projektarbeit „Titel“ entstandenen Arbeitsergebnissen räume ich dem betreuenden Hochschullehrer/der Hochschule, „Name“, hiermit ein.

Dies umfasst das Recht auf Nutzung der Arbeitsergebnisse in Forschung und Lehre, das Recht der Vervielfältigung sowie Verbreitung und Übersetzung, das Recht zur Bearbeitung und Änderung inklusive Nutzung und Vervielfältigung der dabei ent-

266) Gilt nicht für Leistungen, die Studierende beispielsweise im Rahmen eines Werkvertrags erbringen. Hier sind entsprechende Normierungen in den Werkvertrag aufzunehmen.

stehenden Ergebnisse, sowie das Recht zur Weiterübertragung auf einen Dritten ohne meine erneute Zustimmung.

Auf mögliche Erträge aus der Werknutzung verzichte ich. Solange von mir erstelltes Material in der ursprünglichen oder überarbeiteten Form verwendet wird, werde ich je nach Grad der Veränderung als Autor, Ko-Autor oder Mitarbeiter des entsprechenden Moduls namentlich genannt.

Ort, Datum – Unterschrift

B. Kontakt- und Internetadressen

UVM – Zentrale Ansprechpartnerin in Nordrhein-Westfalen:

Frau Christiane Dusch
Geschäftsstelle
Universitätsverbund Multimedia
Feithstr. 142
58097 Hagen
dusch@uvm.nrw.de

www.uvm.nrw.de

Unter den folgenden Internet- und Kontaktadressen werden weiterführende Informationen zu Einzelaspekten urheberrechtlicher Fragestellungen angeboten.

DFNKompetenzzentrum Recht www.dfn.de/service/ra/home.html

Der Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e.V. - DFN-Verein - ist eine Selbstverwaltungseinrichtung der Wissenschaft und Forschung. Er fördert die Kommunikation und den Informations- und Datenaustausch in nationalen und internationalen Netzen. Basis für diese Aufgabe ist das Kommunikations- und Informationssystem Deutsches Forschungsnetz. Auf den Webseiten DFNKompetenzzentrum Recht informiert der Verein mit Vorträgen und Artikel über Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht. Mit direkten Fragen kann man sich an die DFN-Rechtsberatungsstelle wenden:
dfn.recht@uni-muenster.de

IfrOSS – Institut für Freie und Open Source Software

www.ifross.de

Das 1999 gegründete Institut bietet Interessierten ein Forum, auf dem juristische Fragen und Probleme zur Open Source Software gesammelt und diskutiert werden können. Das ifrOSS kann Gutachten zu einzelnen Rechtsfragen erstellen, die mit Freier Software zusammenhängen. Das ifrOSS darf aber keine Rechtsberatung im Einzelfall leisten, verweist aber Interessierte an eine spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei. Mail@ifross.de

remus –Rechtsfragen von MultiMedia und Internet in Schule und Hochschule

[remus.jura-sb](http://remus.jura-sb.de)

remus ist ein Informationspool, das über urheberrechtliche Probleme beim Einsatz von Multimedia und Internet in Hochschulen aufklärt und in Foren Diskussionen zu spezifischen Themen ermöglicht. Fortlaufend publiziert remus Szenarien wie „Rechtsfragen rund um die Web-Site“ oder „Software in Schule und Hochschule“ im Netz und erläutert diese anhand unterschiedlicher Fälle.

Themenvorschläge können unter <http://remus.jura.uni-sb.de/vorschlaege/index.html> eingereicht werden.

Kontakt: remus-redaktion@jurix.jura.uni-sb.de

Universität Münster, Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Zivilrechtliche Abteilung

www.uni-muenster.de/Jura.itm/ hoeren/

Ziel des Institutes für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM) ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen der Informationsgesellschaft. Dabei ist die Aufgabe der Institutsmitglieder, das Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht in Lehre und Weiterbildung zu vertreten.

Auf den Webseiten der zivilrechtliche Abteilung stehen Materialien zum Thema Internetrecht zum Herunterladen zur Verfügung. In der Netlaw –Library findet der Nutzer Online-Quellen zum Internetrecht.

Kontakt: rechtsinformatik@uni-muenster.de

Humboldt-Universität Berlin, Rechtsprobleme im Internet - Projektgruppe an der juristischen Fakultät

www.humboldt-forum-recht.de/

Humboldt Forum Recht ist eine reine Internet-Publikation, herausgegeben von Jura-Studenten und jungen Juristen. Professoren der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin bilden das Kuratorium. Im Vordergrund stehen Beiträge, die Grundfragen an unseren Rechtsstaat stellen oder seine zukünftige Entwicklung beschreiben. Neu erschienene Artikel finden Sie auf dieser Hauptseite, ältere sind nach Themenkomplexen bzw. alphabetisch nach den Autoren geordnet.

Universität Osnabrück, Fachbereich Rechtswissenschaften, Arbeitskreis für Rechtsfragen der Neuen Medien

www.jura.uni-osnabrueck.de/ak-inet/index.htm

Der 1995 gegründete „Arbeitskreis für Rechtsfragen der Neuen Medien“ an der Universität Osnabrück bietet die Möglichkeit, sich mit den Problemen aber auch den Perspektiven, die für den Juristen mit der Entwicklung der Neuen Medien verbunden sind, zu beschäftigen. Die Themen, die in einer Vortragsreihe aufgegriffen werden, spiegeln das vielfältige Spektrum dieses neuen Gebiets wider.

Aktuelle deutsche und europäische Rechtsvorschriften mit Bezug zum Internet stehen auf den Webseiten zum Herunterladen bereit.

**Hans-Bredow-Institut für Medienforschung in Hamburg,
Forschungsschwerpunkt Medienrecht**
www.rrz.uni-hamburg.de/hans-bredow-institut/

Das Institut ist Berater für den Gesetzgeber, Aufsichtsinstanzen und Medienorganisationen in Fragen der Medienregulierung und erstellt Expertisen für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, private Medienunternehmen und andere medienbezogene Institutionen. Neben dem öffentlichen Medienrecht werden Fragen des Telekommunikationsrechts und auch der zivilrechtlichen Rahmenbedingungen der Medien bearbeitet.

Tipps zum Weiterlesen im Netz:

- ▶ <http://www.uni-rostock.de/andere/avmz/recht.htm>
Informationen zum Rechteerwerb bei Multimedia-Programmen, Urheberrecht in der Schule sowie Tarife für die Multimedia-Benutzung
- ▶ <http://www.jurpc.de/aufsatz/19990069.htm>
„Die urheberrechtlichen Probleme beim Einsatz von Multimedia und Internet in Hochschulen“, Aufsatz 1. Teil
- ▶ <http://www.jurpc.de/aufsatz/19990086.htm>
„Die urheberrechtlichen Probleme beim Einsatz von Multimedia und Internet in Hochschulen“, Aufsatz 2. Teil
- ▶ <http://www.mediaf3.tu-cottbus.de/MML/empfehlungen/kapitel4.html>
Rechtliche Aspekte zu urheberrechtlichen Problemen bei der Erstellung und Veröffentlichung von Informationsangeboten über das Internet

- http://www.medienheft.ch/politik/bibliothek/p16_Meier_Urs.html
„Neue Medien und altes Urheberrecht“, Aufsatz
- http://www.gmd.de/PT-NMB/Bereich_Hochschulen/Rechtsfragen.htm
Projektträger Neue Medien in der Bildung
- <http://www.bettinger.de/datenbank/urheberrecht.html>
Rubrik zum Thema „Multimediaprodukte“
- www.bildungsserver.de/urhebr.html
Hinweise zur Anwendung urheberrechtlicher Regelungen in der schulischen Praxis
- www.jura.uni-tuebingen.de/~s-bes1/sem97/
„Multimedia und das Urheberrecht“, Aufsatz
- www.scientificconsulting.de/infoschul/kurzleitfaden.htm
„Urheberrechte bei der Erstellung von Webseiten“, Aufsatz
- <http://www.blk-bonn.de/papers/heft85.pdf>
Bund-Länder-Kommission: „Multimedia in der Hochschule“
Bericht der BLK-Staatssekretärs-Arbeitsgruppe
- http://www.uni-rostock.de/ub/PIZ_9_1.HTM
Patentinformationszentrum Rostock: „Wem gehören die Erfindungen an der Hochschule?“

C. Verwertungsgesellschaften

1. CMMV

Clearingstelle Multimedia für Verwertungsgesellschaften von Urheber- und Leistungsschutzrechten GmbH (CMMV)

Rosenheimer Straße 11
81667 MÜNCHEN

Tel: 089/48003-777
Fax: 089/48003-357
Technische Hotline: 0231/1657245
E-Mail: kontakt@cmmv.de

2. GEMA

Tätigkeitsbereich: das gesamte Weltrepertoire an urheberrechtlich geschützter Musik

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)

Bayreuther Straße 37
10787 BERLIN

Tel: 030/212 45-00
Fax: 030/212 45-950
E-Mail: gema@gema.de
Internet: <http://www.gema.de>

Rosenheimer Straße 11
81667 MÜNCHEN
Tel: 089/48003-00
Fax: 089/48003-969

3. GVL

Tätigkeitsbereich: nimmt die Leistungsschutzrechte für ausübende Künstler, Tonträgerhersteller und Musikvideoproduzenten wahr

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)
Heimhuder Straße 5
20148 HAMBURG

Tel. 040/4117070
Fax 040/4103866
E-Mail: kontakt@gvl.de
Web <http://www.gvl.de>

4. VG Musikedition

Tätigkeitsbereich: Rechtewahrnehmung für die Verfasser, Herausgeber und Verleger von wissenschaftlicher Ausgaben von Musikwerken

VG Musikedition
Königtor 1a
34117 KASSEL
Tel: 0561/109656-0
Fax: 0561/109656-20

E-Mail: info@vg-musikedition.de
Internet: www.vg-musikedition.de

5. VG WORT

Tätigkeitsbereich: nimmt die Rechte der Autoren von Sprachwerken aller Art und den Verlagen wahr

Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort)
Goethestraße 49
80336 MÜNCHEN

Tel: 089/514120
Fax: 089/5141258
E-Mail: A.Amini@vgwort.de
Web <http://www.vgwort.de>

Köthener Straße 44
10963 BERLIN

Tel: 030/2613845
Fax: 030/23003629
E-Mail: vgbuero@t-online.de

6. VG BILD-KUNST

Tätigkeitsbereich: nimmt Nutzungsrechte für die bildenden Künstler, Fotografen, Fotojournalisten, Graphiker, Designer, Karikaturisten, Pressezeichner sowie Verleger, Urheber und Produzenten in den Bereichen Film, Fernsehen und Audiovision wahr

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst)
Weberstraße 61
53113 BONN

Tel. (0228) 9 15 34-0
Fax (0228) 9 15 34-38
E-Mail: info@bildkunst.de
Web <http://www.bildkunst.de>

Köthener Straße 44
10963 BERLIN
Tel: 030/2612751
Fax: 030/2613879

7. VFF

Tätigkeitsbereich: hilft als Verwertungsgesellschaft im Bereich der Produzenten von Eigen- und Auftragsproduktionen öffentlich-rechtlicher und privater Fernsehsender bei der Rechtevermittlung im Bereich von Eigen- und Auftragsproduktionen

Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH (VFF)
Barer Straße 9
80333 MÜNCHEN

Tel. 089/28628-382
Fax 089/28628-247
E-Mail: anna.nassl@vffvg.de
Web <http://www.vffvg.de>

8. GWFF

Tätigkeitsbereich: vertritt inländische und ausländische Film- und Fernsehproduzenten, Videoprogrammhersteller sowie Urheber

Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH (GWFF)
Marstallstraße 8
80539 MÜNCHEN

Tel. 089/222668
Fax 089/229560
E-Mail: kontakt@gwff.de
Web <http://www.gwff.de>

9. VGF

Tätigkeitsbereich: vertritt deutsche und ausländische Filmproduzenten, Urheber, Fernsehfilmproduzenten und Videoprogrammhersteller
Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH (VGF)

Beichstraße 8
80802 MÜNCHEN
Tel: 089/391425
Fax 089/3401291

10. GÜFA

Tätigkeitsbereich: nimmt die ausschließlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte derjenigen Filmhersteller und Rechteinhaber wahr, die sich überwiegend mit der Herstellung von erotischen und pornographischen Filmen beschäftigen

Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH (GÜFA)

Vautierstraße 72
40235 DÜSSELDORF
Tel: 0211/91 41 90
Fax: 0211/679 88 87

E-Mail: info@guefa.de
Internet: <http://www.guefa.de>

D. Literaturverzeichnis

Fezer, Karl-Heinz

Markenrecht

3. Auflage, München 2001

Harke, Dietrich

Urheberrecht

Fragen und Antworten

Köln, Berlin, Bonn, München 1997

Hoeren, Thomas / Sieber, Ulrich

Handbuch Multimedia & Recht

München 1999

Loseblattsammlung Stand: Februar 2000

Junker, Markus

Urheberrechtliche Probleme beim Einsatz von
Multimedia und Internet an Hochschulen

Teil 1 und 2

in: JurPC Web-Dok. 69/1999 und 86/1999

<http://www.jurpc.de/aufsatz/19990069.htm>

Kröger, Detlef/Gimmy, Marc A.

Handbuch zum Internet-Recht

Berlin, Heidelberg, New York 2000

Kröger, Detlef

Die Urheberrechtsrichtlinie für die Informationsgesellschaft – eine Bestandsaufnahme und kritische Bewertung

in: Computer und Recht (CR) 2001, S. 316 ff.

Kraßer, Rudolf / Schrickler, Gerhard

Patent- und Urheberrecht an Hochschulen

Baden-Baden 1988

Kreile, Johannes / Wallner, Christoph

Schutz der Urheberpersönlichkeitsrecht
im Multimediazeitalter

in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
(ZUM) 1997, S. 625 ff.

Kreutzer, Till

Napster, Gnutella & Co.: Rechtsfragen zu
Filesharing-Netzen aus der Sicht des deutschen
Urheberrechts de lege lata und de lege ferenda -
Teil 2

in: Gewerblicher Rechtsschutz und
Urheberrecht (GRUR) 2001, S. 307 ff.

Leupold, Andreas

Bereithalten von Musikwerken zum Abruf in
digitalen Netzen

in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
(ZUM) 2000, S. 379 ff.

Leupold, Andreas

„Push“ und „Narrowcasting“ im Lichte des
Medien- und Urheberrechts

in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
(ZUM) 1998, S. 99 ff.

Leupold, Andreas / Demisch, Dominik

Bereithalten von Musikwerken zum Abruf in
digitalen Netzen

in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
(ZUM) 2000, S. 379 ff.

Leuze, Dieter

Die urheberrechtliche Stellung des Professors

in: Wissenschaftsrecht, 34. Band, Heft 2, 2001

Leuze, Dieter

Urheberrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst und in den Hochschulen
Berlin 1999

Möhring / Nicoline, Käte

Kommentar zum Urhebergesetz
2. Auflage, München 2000

Moltke, Bertram

Das Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft
Baden-Baden 1992

Nippe, Wolfgang

Urheberrecht und Datenbank
München 2000

Fromm, Friedrich Karl / Nordemann, Wilhelm

Kommentar zum Urheberrecht
9. Auflage, Stuttgart, Berlin, Köln 1998

Püschel, Heinz

Urheberrecht
Freiburg, Berlin, München 1997

Reinbothe, Jörg

Die EG-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft
in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – International (GRUR Int.) 2001, S. 733 ff.

Ricke, Stefan

Ratgeber Online-Recht
Berlin 1998

Schack, Haimo

Urheber- und Urhebervertragsrecht
Tübingen, 1997

Schack, Haimo

Urheberrechtliche Gestaltung von Webseiten unter Einsatz von Links und Frames
in: Multi Media und Recht (MMR) 2001, S. 9 ff.

Schmidt, Anette

Die Rechtsverhältnisse in einem Forscherteam
Dissertation, Freiburg
Baden-Baden 1997

Schricker, Ulrich

Urheberrecht
Kommentar; 2. Auflage
München 1999

Strömer, Tobias H.

Online-Recht
Heidelberg 1999

Ullmann, Elke

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis – Verwertungsrecht und Vergütungspflicht
in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 1987, S.6 ff.

Weinknecht, Jürgen / Bellinghaus, Iris

Multimedia-Recht
Heidelberg 1997

E. Stichwortverzeichnis**A**

Abmahnung	130
Abrufrecht	100
Abstract	25, 47, 49, 50, 60, 100
Access Provider	134
Adressen	161
Akkorde	18
akustische Signale	17
Allgemeine Geschäftsbedingungen	16
Allgemeinwissen	15
amtliche Werke	16
Anbietungspflicht	117
Andienungspflicht	
Siehe Anbietungspflicht	
Anregung	23
Ansprüche	
aus allgemeinen	131
Beseitigung	130
Internet	132
Schadensersatz	130
Unterlassung	130
Verjährung	131
Vernichtung	131
Arbeitnehmererfindungsgesetz	106
Arbeitspeicher	
Siehe RAM-Speicher	
Aufzählung	15
Ausdruck	
Siehe Hardcopy	
Auskunftsanspruch ausübende Künstler	130

B

Bearbeitungen	51, 60, 85, 24, 42
Computerprogramme	25
Datenbankwerk	25
Dimensionsänderungen	19
Übersetzung	79
Zitatrecht	79
Bearbeitungsrecht	101
Beiseitigungsanspruch	130
Belegexemplar	86
Bereithalten zum Abruf	63, 89
Bildzitate	80, 81

Bücher	71
Bulletin Boards	16, 48, 64

C

Campus-Lizenz	37
ClipArts	19
CMMV	96
Computerprogramm	
Siehe Software	
Computertomographien	8
Content-Provider	133
Copyright-Vermerk	21, 75, 128
Beispiel	179

D

Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art	20
Datenbanken	90
Aufnahme fremder Werke	40
Datenbankhersteller	39
Datenbankinhalt	38
Datenbankstruktur	38
Entnahme von Werken	40
Filmografie	41
Gestaltungshöhe	39
Schranken	90
Thesaurus	39
Urheber	38
Vervielfältigung	41
Website	45
wesentliche Investition	39
Zugangs- und Abfragesystem	38
Datenbankhersteller	39
Dekompilierung	76
Design	14
Deutsches Patent- und Markenamt	108
Diagramme	20
digitale Bildmanipulation	25
digitales Lexikon	78
Digitalisierung	11, 24, 58, 79
Dimensionsänderungen	79
DIN-Normen	16
Diplomanden	123
Dirigenten	27
Doktoranden	123

Dongle	Siehe Kopierschutz
Download	60, 71
ClipArts	19
Software	40
zum privaten Gebrauch	70
Drehbuch	30
Drittmittel	118
Drucken	Siehe Hardcopy

E

Einscannen	24, 59
E-Mail	16, 65
Entscheidungen	16
Entstellungsverbot	49, 51
Verzicht	51
Entwurfsmaterial	21
Erfindungen	103
Dienstfindungen	105
freie	105
Hochschullehrerprivileg	105
technischer Charakter	104
Erlaubnisfreie Nutzung	69
Erscheinen	79
Erschöpfungsgrundsatz	61

F

Fernsehbilder	18, 31
Filme	20, 30
ältere	31
Filmausschnitte	21
Filmhersteller	30
Filmproduzent	30
Filmwerke	20
Filmzitate	80, 81
Leistungsschutz	28
Onlinerecht	99
Personenbildnis	18
Urheberschutz	20
Zitatrecht	80
Filmografie	41, 51
Förderbedingungen	
BMBF	140
NRW	138
Form	15
Formular	14
Forscherteam	64, 65

Fotografien	84
Digitalisierung	51
Download	70
gewerbliche	28
Leistungsschutz	28
Onlinerechte	99
Personenbildnis	18
Urheberschutz	18
Urlaubsfotos	28
Vergrößerung/Verkleinerung	
von Werken	51
Freeware	75
FTP-Server	74

G

Gebrauchsanweisungen	14
Gebrauchsgegenstände	14, 15
Gehilfenschaft	121
GEMA	97
Gemeinfreiheit	69
Geräte- und Leerkassettenabgabe	70
geschäftliche Texte	14, 16
Gesetze	16
Gesetzessammlungen	17
gesetzliche Lizenz	70
Gestaltungshöhe	
angewandte Kunst	15
Bearbeitungen	24
Datenbanken	39
Fotografien	18
Layout	20
schöne Kunst	14
Software	35
wissenschaftliche Abhandlung	16
wissenschaftliche und technische	
Darstellungen	20
Grafiken	19
Grafikprogramm	49
Grafik-Bausteine	20
großes Kleinzitat	81
Großzitat	79
GÜFA	99
GVL	98
GWFF	99

H

Habilitanden	123
Haftung	
Access Provider	134
Content Provider	133
Host-Provider	133
Verantwortlichkeit	135
Happening	15
Hardcopy	58, 71
Haushaltsrecht	143
Hobbymalerei	14
Hochschullehrerprivileg	106
Hochschulprofessoren	116
Anbietungspflicht	117
Dienstpflichten	116
Software	119
Homepage	45
Host-Provider	133
Hyperlink-Sammlungen	38

I

Idee	15, 103
Improvisation	15
Inhaltsangabe	47
Siehe abstract	
Internet	
Bereithalten zum Abruf	63, 89
Download	70, 71
Haftung	132
Surfen	99
Urheberschutz	45
Verwertungsrechte	66
Interoperabilität	76
Intranet	11
Bereithalten zum Abruf	64
Institut	64
Hochschule	64
Investitionsschutz	29
Investoren	24

J

Java-Animationen	31
------------------	----

K

Kameramann	30
Kinderzeichnung	14
Kleinzitat	79, 81
Komponist	17, 27
Kopien	
Siehe Vervielfältigungsrecht	
Kopieren	
Siehe Vervielfältigung	
Kopierschutz	37

L

Laiengedicht	14
Layout	20
Lehrveranstaltungen	
Foto- und Filmaufnahmen	18
Leistungsschutz	13, 26, 56
ausübende Künstler	26, 29
Datenbankhersteller	39
filmähnliche Bildfolgen	31
Schutzfristen	32
Sendeunternehmen	31
Tonträgerhersteller	27, 29
Verfasser neuer Ausgaben	28
Leitsätze	16
Leitsatzsammlungen	17
Lernprogramm	
Siehe Lernsoftware	
Lernsoftware	34, 78, 83
Mitteilungspflicht	84
Schul- und Unterrichtsgebrauch	83
Lichtbilder	28
Live-Sendung	15
Lizenzen	70
gesetzliche	70
individuelle	95
kollektive	95
Vergabe	95
Lizenznehmer	91
Lizenzverträge	96
Logos	19

M

Mailinglisten	16, 48, 64
Markenrecht	109
Maschinenprogrammcode	35

Mäzen	24
Mehrplatzlizenz	37
Melodie	14
Minderjährige	23
Miturheber	111
MP3-Dateien	60, 74
Multimedia	11
multimediale Produkte	14, 34
Multimediarrecht	31
Multimediarichtlinie	146
Multimediawerke	41
Rechteerwerb	113
Urheber	42
Website	41, 45
Musik	17
Musik-CD	26, 62
Musikproduzenten	27, 29

N

Namensnennungsrecht	52
bei wesentlichem Beitrag	54
im Arbeits- und Dienstverhältnis	53
Verzicht	53
wissenschaftliche Mitarbeiter/ Hilfskräfte	53
wissenschaftlicher Entdecker	54
Neuauflagen	28
Neuausgaben	
Literaturwerke	28
Musikwerke	28
Newsgroup	16, 48, 64, 71
Notenschriften	71
Nutzung	
erlaubnisfreie	
Nutzungsart	101
unbekannte	31, 101, 126
Nutzungsrechte	91
Aufsätze	94
ausschließliche	92, 93
beschränkte	91
einfache	92
Weiterübertragung an Dritte	94

O

Oberflächen-Ebene	43
Datenbanken	38
Multimediawerke	41
Websites	41
öffentliche Wiedergabe	63, 64, 89
Bereithalten zum Abruf	63
Bulletin Boards	64
E-Mail	65
FTP-Server	64
Intranet	64
Mailinglisten	64
Newsgroups	64
ohne Erwerbszweck	89
Online-Recht	63, 92
Online-Vertrieb	11
sukzessive Öffentlichkeit	63
Offline-Vertrieb	11, 61
Online-Galerien	31, 100
Online-Nutzung	66
Onlinerecht	31, 63
Online-Vertrieb	11, 62, 63
Orchestermusiker	27

P

Patent	
Anmeldung	105
Schutzfrist	105
Schutzrechte	105
Patente	
Prüfungsrichtlinie	104
Software	103
Patentrecht	103
Personenbildnis	18
persönliche geistige Schöpfung	14
physikalische Formel	16
Postproduktion	25
Presserecht	137
Pressespiegel	88
Programm-Ebene	34, 43
Programmierer	36
Prüfungen	73, 123
Prüfungsmaterial	17, 123
Public-Domain-Software	74

Q

Quellcode	35, 75, 76
Quellenangabe	81, 84, 91

R

RAM-Speicher	59
Raubkopien	74
Rechentabelle	14
Recht am eigenen Bild	18, 131
Rechteerwerb	91
Bearbeitungsrecht	101
Hochschulen	115
Hochschulprofessoren	116
individuell	99
kollektiv	96
Lizenzverträge	99
Miturheber	112
Onlinerecht	100
Prüfungsarbeiten	123
Software	116
Synchronisationsrecht	101
Verbreitungsrecht	101
Vervielfältigungsrecht	100
Verwertungsgesellschaften	96
Werkverbindung	112
Werkvertrag	125
Zweckübertragungsgrundsatz	100
Reden	15, 87
Regisseur	30
Reliefkarten	20
Risikogeschäfte	103
Röntgenbilder	28

S

Sammelwerk	17
Sampling-CD	29
Schadensersatzanspruch	130
Schauspieler	30
Schöpferprinzip	110

Schranken	56, 69
Datenbanken	90
Multimediarichtlinie	147
öffentliche Reden	87, 89
öffentliche Wiedergabe	89
Privatgebrauch	70
Schul- und Unterrichtsgebrauch	83
Schulfunksendungen	86
Zeitungsartikel	88
Zitatrecht	77
Schriftzeichen	19
Schulbuch	16, 83
Schulfunksendungen	86
Schulgebrauch	83
Schulunterricht	73
Schutzfristen	32, 69
Screendesign	20
Screenshot	18, 31
Shareware	75
Sicherungskopie	34, 74
Software	14
Algorithmus	36
Arbeits- und Dienstverhältnis	116
Campuslizenz	37
Dekompilierung	76
Download	40
Einzelplatzlizenz	37
Entwurfsmaterial	35
Flussdiagramm	36
Freeware	75
Ideen	36
Interoperabilität	75
Kopierschutz	37
Maschinencode	35
Mehrplatzlizenzen	37
Patente	103
Programmiersoftware	36
Public-Domain	74
Quellcode	75, 76
Schnittstellen	36
Shareware	75
Sicherungskopie	37, 74
Update	37
Vervielfältigung	74
Zufallsgenerator	14
Soundfile	17, 60

Speicherung	58
Sprachwerk	16
Steuerrecht	144
Strafrechtliche Sanktionen	132
Studenten	123
studentische Hilfskraft	123
Surfen	59
Synchronisationsrecht	50, 89, 101

T

Tabelle	20, 43
technische Normenwerke	16
technische Zeichnungen	14, 16, 20
Teledienstegesetz	132
Telefonbuch	115
Text	16
Töne	18
Tonträgerhersteller	27, 29

U

Übersetzung	79
unbekannte Nutzungsart	31, 101, 126
Risikogeschäft	103
Unterlassungsanspruch	130
Unterrichtsgebrauch	83
Updates	37
Urheber	23, 110
Anregung	23
Bearbeiter	24
Copyright-Vermerk	21
Diplomanden	123
Doktoranden	123
Gehilfenschaft	23, 121
Habilitanden	123
Hochschulprofessoren	116
im Hochschulbereich	110
Minderjährige	23
Miturheber	111
Schöpferprinzip	110
Studenten	123
studentische Hilfskraft	123
Überblick	55
Werkverbindung	112
wissenschaftliche Assistenten	119
wissenschaftliche Mitarbeiter	119

Urheberpersönlichkeitsrechte	16, 47, 52
Entstellungsverbot	49
Namensnennungsrecht	52
Überblick	55
Übertragbarkeit	46
Veröffentlichungsrecht	47
Verzichtbarkeit	46
Urheberrechte	
Übertragbarkeit	31
Urheberschutz	13
Schutzfristen	32
Überblick	22
Urhebervermerk	
Siehe Copyright-Vermerk	
Urhebervertragsrecht	
Gesetzesentwurf	149

V

Verbreitungsrecht	61
Erschöpfungsgrundsatz	61
Offline-Vertrieb	61
Online-Vertrieb	62
Rechteeerwerb	101
Vergütungsanspruch	89
wissenschaftliches Personal	
Vergütungsansprüche	70
Geräte- und Leerkassettenabgabe	70
gesetzliche	85
Lernsoftware	85
wissenschaftliches Personal	122
Verjährungsfrist	131
Verletzungshandlung	130
Vernichtungsanspruch	131
Veröffentlichung	21
Internet	47
Veröffentlichungspflicht	117
Veröffentlichungsrecht	47, 48
Verordnungen	16
Vertragsmuster	152

Vervielfältigung		VG Wort	98
Datenbanken	90	VGf	99
Digitalisierung	24	Videosequenzen	20
durch Dritte	72	virtuelle Figuren	19
ganzer Bücher	71	Vorlesung	
handschriftliche	71	Siehe Lehrveranstaltungen	
Notenschrift	71		
Prüfungen	73	W	
Schulunterricht	73	Wahrnehmungsvertrag	96
Software	74	Website	16, 41, 45
zum privaten Gebrauch	70	Werk	69
zum wissenschaftlichen		amtliche	16, 69
Gebrauch	70, 90	angewandte Kunst	14
zur Weitergabe an Dritte	72	Bearbeitungen	42
Vervielfältigungen		erschienene	79
Vervielfältigungsrecht	57, 60	fremde Werke	26, 40, 42, 56
Abstract	60	gemeinfreie	69
Bearbeitung	60	schöne Kunst	14
Digitalisierung	58	Überblick	22
Down-/Uploading	60	vorbestehende	30
Einscannen	59	Werkteile	21
Hardcopy	58	Werkverbindung	112
Rechteerwerb	100	Werkvertrag	125
Speicherung	58	Wettbewerbsverletzungen	136
Verwertungsgesellschaften	85, 96, 98	wissenschaftliche Hilfskräfte	23
Abschlusszwang	96	wissenschaftliche Abhandlung	14, 16
Adressen	166	wissenschaftliche Assistenten	119
CMMV	96	wissenschaftliche Lehre	15
digitale Nutzung	96	wissenschaftliche Methodik	16
GEMA	97	wissenschaftliche Mitarbeiter	119
GÜFA	99	wissenschaftliches Ergebnis	15
GVL	98	Wissenschaftsfreiheit	116
GWFF	99		
VFF	99	Z	
VG Bild-Kunst	98	Zeitungsartikel	88
VG Wort	89, 98	Zitatrecht	71, 77
VGf	99	Bearbeitungen	79
Verwertungsrechte	46, 55	Bildzitate	80, 81
körperlich/unkörperlich	56	Filmzitate	80, 81
öffentliche Wiedergabe	63	großes Kleinzitat	81
Überblick	66	Großzitat	79
Verbreitungsrecht	61	Kleinzitat	79, 81
Vervielfältigungsrecht	57, 58	Quellenangabe	81
VFF	99	Voraussetzungen	76
VG Bild-Kunst	98	Zweckübertragungsgrundsatz	100

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Das Bürger- und Servicecenter
der Landesregierung:



Ministerium für Schule,
Wissenschaft und Forschung
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: (0211) 8 96 03
Fax: (0211) 8 96 45 14
E-Mail: poststelle@mswf.nrw.de
<http://www.mswf.nrw.de>